

**Z 5/01 - 45**

**Z 7/01 - 44**

## **(Teil-)Bescheid**

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und DI Peter Knezu als weitere Mitglieder über Antrag der UTA Telekom AG, ARES Tower, Donau-City-Straße 11, 1220 Wien, vertreten durch Dr. Stefan Köck, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Seilergasse 18, auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß § 41 Abs 3 TKG nach Anhörung der antragstellenden Gesellschaft sowie der Mobilkom Austria AG & Co KG, Obere Donaustraße 29, 1020 Wien, in der Sitzung vom 30.7.2001 einstimmig folgenden Bescheid beschlossen:

### **I. Spruch**

#### **A. Zusammenschaltungsanordnung**

Gemäß § 41 Abs 3 TKG in Verbindung mit § 111 Z 6 Telekommunikationsgesetz, BGBl I Nr 100/1997 idF BGBl I Nr 32/2001 (im Folgenden „TKG“) wird für die Zusammenschaltung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes der UTA Telekom AG (im Folgenden „UTA“) mit dem öffentlichen Telekommunikationsnetz der Mobilkom Austria AG & Co KG (im Folgenden „Mobilkom“) zwischen den Verfahrensparteien folgender Teilbescheid gemäß § 59 Abs 1 letzter Satz AVG angeordnet:

##### **Präambel**

Die Mobilkom schaltet im Sinne des geltenden Telekommunikationsgesetzes und der geltenden Zusammenschaltungsverordnung (BGBl II Nr. 14/1998, in der Folge „ZVO“) ihre selbst betriebenen mobilen Telekommunikationsnetze (Mobilfunknetze A1 [Bereichskennzahl 0664] und D [Bereichskennzahl 0663]) sowie ihr festes Telekommunikationsnetz, gemeinsam bezeichnet als „das Netz der Mobilkom“, mit dem festen Telekommunikationsnetz der UTA gemäß den nachstehenden Bestimmungen dieser Anordnung zusammen.

Diese (Teil-)Anordnung gilt soweit sie sich auf die indirekte Zusammenschaltung (Phase I) bezieht ab 1.1.2001 und soweit sich diese (Teil-)Anordnung auf die direkte Zusammenschaltung (Phase II) bezieht gilt diese ab Rechtskraft dieses Bescheides (Zustellung an beide Parteien). Diese (Teil-)Anordnung gilt insoweit, als zwischen den Parteien jeweils nichts anderes vereinbart wird.

## **1. Definitionen und Abkürzungen**

Die für diese Anordnung relevanten Definitionen sowie die verwendeten Abkürzungen sind in Anhang 1 dieser Anordnung enthalten.

## **2. Gegenstand**

### **2.1. Allgemeines**

#### **2.1.1. Zusammenschaltung der Telekommunikationsnetze der Parteien**

Mobilkom und der Zusammenschaltungspartner führen gemäß den Bestimmungen dieser Anordnung die Zusammenschaltung in Übereinstimmung mit den §§ 34 und 37 ff TKG und der ZVO gegen Entgelt durch.

Mobilkom ermöglicht dem Zusammenschaltungspartner den Zugang zu ihren Mobilteilnehmern und zu den in ihrem Netz eingerichteten Diensten (siehe dazu die Anhänge zu dieser Anordnung).

Der Zusammenschaltungspartner ermöglicht Mobilkom den Zugang zu seinen geographischen Rufnummern und zu den in seinem Netz eingerichteten Diensten (siehe dazu die Anhänge zu dieser Anordnung).

Die Bestimmungen, zu denen die Parteien einander die Zusammenschaltungsleistungen erbringen, sind entweder im Hauptteil dieser Anordnung oder in den spezifischen Anhängen geregelt. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Anhängen und dem Hauptteil dieser Anordnung haben die Regelungen in den Anhängen Vorrang.

#### **2.1.2. „Phase I“ und „Phase II“ der Zusammenschaltung**

Die Zusammenschaltung erfolgt derzeit, und zwar bis zur Inbetriebnahme einer direkten Zusammenschaltung, durch beide Parteien im Wege des Transits über das Telekom Austria-Netz (bei terminierenden Verbindungen: terminierender Transit; bei originierenden Verbindungen: originierender Transit; so genannte "indirekte Zusammenschaltung"). Die Phase der beidseitig ausschließlich indirekten Zusammenschaltung wird als "Phase I" bezeichnet.

Die Bedingungen, zu denen die Parteien in der „Phase I“ gegenüber der Telekom Austria (kurz: „TA“) Zusammenschaltungsdienstleistungen erbringen, sind in den jeweiligen Zusammenschaltungsverträgen bzw. -anordnungen zwischen der Mobilkom bzw. dem Zusammenschaltungspartner einerseits und der TA andererseits geregelt.

Sofern in dieser Anordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, richten sich die Bedingungen für die „Phase I“ sowie hinsichtlich des in „Phase II“ indirekt übergebenen Verkehrs nach den dieser Anordnung zu Grunde liegenden Zusammenschaltungsverträgen bzw. -anordnungen der Parteien mit der TA.

„Phase II“ liegt ab der Inbetriebnahme einer direkten Zusammenschaltung vor. Die Bedingungen für die Erbringung der Zusammenschaltungsleistungen richten sich in „Phase II“ hinsichtlich des direkt übergebenen Verkehrs nach der gegenständlichen Anordnung.

## 2.2. Zusammenschaltungsverträge mit der TA

Die Zusammenschaltung erfolgt in „Phase I“ und soweit sie sich auf die indirekte Zusammenschaltung bezieht in „Phase II“ im Wege des Transits über das TA-Netz ("indirekte Zusammenschaltung"). Die Parteien sind verpflichtet, alle Änderungen ihrer jeweiligen Zusammenschaltungsverträge bzw. -anordnungen mit der TA, welche für die Durchführung der gegenständlichen Zusammenschaltungsanordnung von Bedeutung sind, einander wechselseitig unverzüglich mitzuteilen und offen zu legen.

## 2.3. Verkehrsarten und Dienste

Anhang 5 enthält eine Auflistung der anordnungsgegenständlichen Verkehrsarten.

Für diese Verkehrsarten kommen die nachstehenden Dienste bzw. Trägerdienste zur Anwendung:

- POTS (nur für Festnetze)
- ISDN-Speech/3,1 kHz audio
- ISDN-64 kbit/s unrestricted

Ebenso werden grundsätzlich alle auf ITU- oder ETSI-Ebene spezifizierten *Supplementary Services* ohne kommerzielle Unterschiede von den Parteien einander gegenseitig angeboten, soweit diese die entsprechenden Services eigenen Kunden anbieten. Beschränkungen können sich im Rahmen der Festnetz-Mobilnetzzusammenschaltung jedoch insofern ergeben, als dass im Einzelfall bestimmte Services aus technischen Gründen nicht verfügbar sind.

## 2.4. Routing, Verkehrsübergabe und NÜPs

Generell gilt für Phase I und II:

Das Routing und die NÜPs des direkten und indirekten Verkehrs werden von derjenigen Verfahrenspartei bestimmt, die die Netzkosten für den Verkehr zu tragen hat (bei Quellnetzscenario: der Quellnetzbetreiber; bei Zielnetzscenario: der Zielnetzbetreiber). Diejenige Verfahrenspartei, die die Netzkosten in Rechnung stellt, kann – sofern sie die verkehrzustellende Partei ist – von dieser Regelung abgehen, wenn sie die Kosten einer dadurch erforderlichen Mehrleistung selbst trägt.

Die Übergabe des anordnungsgegenständlichen Verkehrs in „Phase I“ erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Zusammenschaltungsverträge bzw. -anordnungen der Parteien mit der TA.

In „Phase II (direkte Zusammenschaltung)“ können die Parteien den anordnungsgegenständlichen Verkehr wahlweise an Netzübergangspunkten mit der TA oder an den zwischen Mobilkom und dem Zusammenschaltungspartner bestehenden Netzübergangspunkten (vgl. Pkt. 3.2) übergeben, wobei die entsprechenden Verkehrsmengen in den Planungsrunden festgelegt werden.

Mobilkom stellt dem Zusammenschaltungspartner auf der HVSt-äquivalenten Ebene NÜPs zur Übergabe der anordnungsgegenständlichen Verkehrsarten des Zusammenschaltungspartners an die Mobilkom zur Verfügung. Diese NÜPs dienen auch der Übergabe der anordnungsgegenständlichen Verkehrsarten von der Mobilkom an den Zusammenschaltungspartner.

## **2.5. Zusammenschaltungsverbindungen**

Die physikalische Verbindung des Mobilkom-Netzes mit dem Netz des Zusammenschaltungspartners in „Phase II“ erfolgt gemäß Anhang 2, wo auch die Schnittstelle sowie die nähere technische Ausgestaltung und Kostentragung der physikalischen Verbindung beschrieben sind.

## **2.6. Nebenleistungen**

Die Parteien erbringen die allenfalls zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Nebenleistungen, wie zB Schulung von Personal.

Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die gemeinschaftlich zur Durchführung der Leistungen als notwendig erachtet werden, einvernehmlich festzulegen und auszutauschen.

Jede Partei sorgt selbst für eine angemessene Schulung ihres Personals. Die Parteien stellen auf Anfrage der jeweils anderen Partei ihre Dienstnehmer zu Schulungszwecken in Zusammenschaltungsfragen und Fragen des Netzbetriebes zur Verfügung. Die Dienstnehmer sind von der anfragenden Partei zeitgerecht, spätestens aber drei Monate vor Durchführung der Schulung bei der anderen Partei anzufordern. Leistungen dieser Art werden nach Aufwand verrechnet. Es kommen die Verrechnungssätze des Anhangs 8 zur Anwendung.

## **2.7. Änderung des Leistungsumfanges (Leistungshübe)**

Wünscht eine Partei Änderungen des Leistungsumfanges (wie Aufrüstungen, Auflösungen, Ergänzungen u.ä.) sowie insbesondere Änderungen der technischen Zugangsspezifikationen (s. unten Pkt 3.1), so hat sie dies der anderen Partei in einem angemessenen Zeitraum, spätestens aber zwei Monate vor dem gewünschten Realisierungstermin bekannt zu geben. Die angesprochene Partei ist verpflichtet, sich unverzüglich, längstens aber binnen einem Monat, zu den Realisierungsmöglichkeiten, insbesondere in technischer Hinsicht, zu äußern, sowie in jenen Fällen, in denen die Realisierung rechtlich von einem Entgelt abhängig gemacht werden darf, auch zum Entgelt. Punkt 4 des Allgemeinen Teiles bleibt davon unberührt.

Jede Partei wird Leistungshübe im eigenen Netz, die Auswirkungen auf die Schnittstellen gegenüber der anderen Partei hat, der anderen Partei rechtzeitig, spätestens aber zwei Monate vor ihrer Durchführung bekannt geben und Gespräche darüber aufnehmen, ob ein derartiger Leistungshub ohne Störung des anderen Netzes und ohne Beeinträchtigung der Zusammenschaltung durchgeführt werden kann oder nicht. Kann der Leistungshub ohne Störung und ohne Beeinträchtigung der Zusammenschaltung nicht durchgeführt werden, ist Einvernehmen über die weitere Vorgangsweise herzustellen; bis dahin unterbleibt der Leistungshub.

## **2.8. Ergänzung des Anordnungsgegenstandes**

Wünscht eine Partei Zugang zu zusätzlichen Verkehrsarten oder zu in dieser Anordnung nicht geregelten Sonderdiensten, Hilfs-, Zusatz- oder innovativen Dienstleistungen, so sind darüber gemäß § 41 TKG Verhandlungen zu führen. Im Fall einer Nichteinigung über derartige Verkehrsarten bzw. Dienste kann jede Partei die Regulierungsbehörde zur Entscheidung gemäß den Bestimmungen des TKG und der ZVO anrufen.

## **2.9. Nicht-assoziiertes Signalisierungsverfahren**

Nicht nutzkanalbezogener Signalisierungsverkehr (zB SCCP-Verkehr) kann gegen gesonderte Vereinbarung übergeben werden. Die beabsichtigte Aufnahme des nicht nutzkanalbezogenen Signalisierungsverkehrs muss der anderen Partei mitgeteilt werden. Vor Aufnahme des Verkehrs hat eine Einigung über die Art und Höhe der Entgelte zu erfolgen.

## **3. Technische Umsetzung der Netzzusammenschaltung und Verkehrslenkung**

### **3.1. Technische Spezifikationen**

Die durch die Parteien in der „Phase I“ sowie in der „Phase II“ hinsichtlich der im Rahmen der indirekten Zusammenschaltung übergebenen Gespräche jedenfalls einzuhaltenden technischen Spezifikationen richten sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Zusammenschaltungsverträge bzw. –anordnungen der Parteien mit der TA.

Die in „Phase II“ bei direkter Übergabe im Rahmen der direkten Zusammenschaltung jedenfalls einzuhaltenden technischen Spezifikationen sind in Anhang 3 aufgelistet.

### **3.2. Netzübergangspunkte**

#### **3.2.1. „Phase I“**

In „Phase I“ erfolgt die Übergabe des anordnungsgegenständlichen Verkehrs nach Maßgabe der jeweiligen Zusammenschaltungsverträge bzw. –anordnungen der Parteien mit der TA.

#### **3.2.2. „Phase II“**

Die Parteien beginnen unmittelbar ab Rechtskraft dieser Anordnung mit der Realisierung der direkten Zusammenschaltung. Die direkte Zusammenschaltung erfolgt im Wege einer 50:50 Verkehrslastverteilung zu den beiden MSC-Standorten der Mobilkom in Wien (1103 Wien, Arsenal; 1010 Wien, Schillerplatz). Auf Wunsch der UTA wird Mobilkom direkt übergebenen Verkehr ebenfalls im Verhältnis 50:50 aufteilen (Zu speziellen Regelungen für Lastaufteilung und Überlauf siehe Kapitel 3.5.5.).

Jede Partei ist berechtigt einen weiteren NÜP gemäß Anhang 4 anzufordern, wenn sie an diesem NÜP eine Mindestverkehrs menge von 2 Mio Minuten pro Monat übergeben möchte.

### **3.3. Signalisierung**

Die Zusammenschaltung der Signalisierungsnetze erfolgt grundsätzlich basierend auf dem Internationalen ISUP-Version 2; auf Wunsch des Zusammenschaltungspartners kann jedoch auch eine Zusammenschaltung auf Basis ISUP-Version 1 vereinbart werden.

### **3.4. Dimensionierung der Netzübergangspunkte und der Zusammenschaltungsverbindungen**

#### **3.4.1. Nutzkannalnetz**

In „Phase I“ sind beide Parteien generell, in „Phase II“ sind die Parteien hinsichtlich des indirekt übergebenen Verkehrs dazu verpflichtet, in ihren Zusammenschaltungsverbindungen mit der TA über ausreichend dimensionierte Bündel zu verfügen, welche auch den anordnungsgegenständlichen Verkehr abführen können.

In „Phase II“ sind die Bündel hinsichtlich des direkt übergebenen Verkehrs auf 1 % Verlust zu dimensionieren. Für die konkrete Ermittlung des Verlustes wird ein Beobachtungszeitraum von 6 Monaten vorgesehen, wobei die vier verkehrsstärksten Tage des verkehrsstärksten Verkehrsmonats heranzuziehen sind. Abweichungen können gesondert vereinbart werden, wobei der Punkt 4. dieser Anordnung zur Anwendung kommt. Die Parteien haben sich im Fall einer erkennbaren drohenden Überlastungssituation gegenseitig unverzüglich zu verständigen.

### **3.4.2. Zeichengabenetz**

In „Phase II“ sind zwischen den Netzen der Parteien mindestens zwei ZGV7-Links zu schalten. Die Linkauslastung soll im ungestörten Betrieb maximal 0,4 Erlang betragen. Abhängig von der eingesetzten Technologie der Parteien kann jedoch auch ein anderer Wert vereinbart werden.

Wird von der UTA ein geringerer Wert als 0,4 Erlang realisiert, wodurch zusätzliche ZGV7-Links notwendig werden, so sind die entsprechend erhöhten Leitungskosten hinsichtlich der Errichtung und des laufenden Betriebes von der UTA zu tragen.

Die Parteien haben sich im Fall einer erkennbaren drohenden Überlastungssituation gegenseitig unverzüglich zu verständigen.

## **3.5. Routing**

### **3.5.1. Allgemeines**

Unter "Routing" ist die Verkehrsführung sowohl im Nutzkannalnetz (Fernsprechnet) als auch im Zeichengabenetz (MTP, SCCP) zu verstehen.

Die Rufnummern-Formate für Called Party Number und Calling Party Number für ISUP und SCCP werden wie die Rufnummern-Längen bzw. die relevanten Anteile der Rufnummern (zB CC, NDC) auf Grundlage der einschlägigen internationalen Empfehlungen bzw. Spezifikationen einvernehmlich festgelegt.

Für Ziele in nationalen Netzen wird die Rufnummer im NSN-Format übergeben.

### **3.5.2. Verkehrsführung im Nutzkannalnetz**

Die Verkehrsführung im Nutzkannalnetz folgt dem unter 2.4. festgelegten Grundregeln und hängt in der „Phase II“ gegebenenfalls von der jeweiligen Verkehrsart ab (vgl. die Verkehrsarten in Anhang 5 sowie die in den weiteren Anhängen getroffenen Regelungen).

### **3.5.3. Verkehrsführung im Zeichengabenetz**

Der Signalisierungsverkehr der Mobilkom wird über die beiden STP in Wien (STP Schillerplatz, STP Arsenal), der Signalisierungsverkehr der UTA über die beiden STP Simmering und Michelbeuren abgewickelt (quasi assoziierte Betriebsweise).

### **3.5.4. Routing und Routing-Änderungen**

Das erstmalige Einrichten sowie Änderungen (bei Änderung der Zusammenschaltungsverhältnisse) von geographischen oder mobilen Teilnehmer-rufnummernblöcken im Netz einer der beiden Parteien sind kostenfrei. Die Einrichtung und Änderung von Dienstnummern erfolgt gemäß den Regelungen in den maßgeblichen Anhängen dieser Anordnung.

Für das erstmalige Einrichten von geographischen Rufnummernblöcken gilt eine Frist von zwei Wochen ab Erhalt der diesbezüglichen Mitteilung der anderen Partei. Die erfolgte Einrichtung ist unverzüglich per Fax an die bearbeitende Stelle der beauftragenden Partei zu bestätigen.

Ist eine Partei mit der Einrichtung von Rufnummernblöcken in Verzug, so hat sie der anderen Partei eine Pönale in der Höhe von ATS 1.000 (EUR 72,6728) pro Tag des Verzugs und pro Rufnummernblock zu bezahlen.

Die Parteien sind nicht verpflichtet, von der anderen Partei gewünschten Routing-Änderungen zuzustimmen, soweit sie technisch nicht durchführbar sind, die Integrität des Netzes nachteilig beeinflussen oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wären.

Die Kosten für Routing-Änderungen, die nicht von der oben angeführten Regelung umfasst werden, trägt die jeweils verursachende Partei entsprechend dem nachgewiesenen angemessenen Aufwand. Derartige Entgelte werden als einmalige sonstige Entgelte gem Pkt 5.1 in Rechnung gestellt.

### **3.5.5. Lastaufteilung und Überlauf**

Bei besonderen Ereignissen, die eine außergewöhnliche Netzbelastung erwarten lassen, werden die Parteien einvernehmlich angemessene Network-Management-Vorkehrungen treffen.

Grundsätzlich orientiert sich das aktuelle Routing hinsichtlich des direkt bzw. des indirekt übergebenen Verkehrs an den in den Planungsrounden gemäß Pkt. 4. vereinbarten Ergebnissen. Sollte es trotzdem - beispielsweise bei Ausfall einzelner 2 MB/s-Links bzw. ganzer NÜPs - zu Kapazitätsengpässen kommen, so sind Abweichungen von den Planwerten zulässig (Überlauf). Die gegebenenfalls daraus entstehenden Mehrkosten sind nach dem Verursacherprinzip zu tragen.

## **4. Planung und Bestellung von NÜPs, Links sowie NÜP- und Link-Kapazitäten**

### **4.1. Planung**

#### **4.1.1. Allgemeines**

In Phase II haben die Parteien Planungsrounden hinsichtlich der beabsichtigten Installierung bzw. Kapazitätserweiterung von NÜPs und physischen Zusammenschaltungsverbindungen durchzuführen und eine gegenseitige Planung abzustimmen. Diese Planungsrounden finden zumindest halbjährlich statt; zusätzliche Planungsrounden können von jeder Partei einberufen werden.

Die Planung ist vorausblickend für ein Jahr durchzuführen. Die Planung ist von beiden Parteien zu nutzen, um insbesondere

- den Parteien eine Netzplanung zu ermöglichen.
- Ressourcen für die Zusammenschaltung der Netze der Parteien im Voraus zu planen sowie
- Auskunft über die auch kurzfristig verfügbaren Kapazitäten zu erhalten.

Beide Parteien haben zur Vorbereitung spätestens drei Wochen vor den Planungsrunden schriftlich ihre erwarteten Kapazitäten bekannt zu geben.

Die Planungen umfassen die benötigten Kapazitäten und die erwartete Verkehrsauslastung zur Hauptverkehrsstunde pro NÜP (Planungsbasis 1% Verlust in der Hauptverkehrsstunde). Im Hinblick auf die Planung der Netzkapazität wird auch angegeben, welche Zeiten als Hauptverkehrsstunden erwartet werden (wechselseitig).

Die Kapazitäten, die jeweils von einer Partei genannt werden, beziehen sich auf jene Verkehrsarten, für die eine Partei die Netzkosten trägt.

Die Planungsdaten sind vertraulich zu behandeln.

#### **4.1.2. Erstmalige Planung neuer Netzübergangspunkte**

Für die ersten sechs Monate nach Aufnahme des Betriebes der direkten Zusammenschaltung haben beide Vertragspartner rechtzeitig vor Betriebsaufnahme eine gemeinsame Planung für das Nutzkanalnetz und das Zeichengabenetz durchzuführen, welche die folgenden Punkte umfasst:

- Orte der NÜPs;
- Kapazität der Zusammenschaltungsverbindungen pro NÜP (2 Mb/s-Systeme);
- ZGV7-Netzkonfiguration inklusive Anzahl der Signalling-Route-Sets und Signalling-Links im ZGV7-Übergangsnetz.

Für jeden neu einzurichtenden NÜP ist durch die Mobilkom zu Testzwecken möglichst binnen 4 Wochen ab Bestellung eine Anbindung mit zwei 2 Mb/s-Systemen pro NÜP (in Wien je zwei zu den beiden NÜP Schillerplatz und Arsenal) als Grundausstattung bereitzustellen; eine längere Frist kann sich aus den sinngemäß anzuwendenden Regeln des Pktes 4.2.3 ergeben. Nach Beendigung der Testphase hat der Ausbau bis zur Erreichung des Umfangs der bestellten Systeme zu erfolgen. Für die in diesem Zusammenhang relevanten Bestellungen gelten die Regelungen des Punktes 4.2.

#### **4.1.3. Laufende Planung der Link- und NÜP-Erweiterung**

Die verfügbare Kapazität an einem NÜP kann auf Wunsch des Zusammenschaltungspartners erweitert werden, sofern die Planmengen eine Auslastung von mind. 200.000 Minuten pro Link und Monat sicherstellen. Die Bestellung und Bereitstellung erfolgt gemäß Pkt 4.2.

In den Planungsrunden sind die in Pkt 4.2.3 unten angeführten genannten Vorlaufzeiten zu berücksichtigen. In diesen Planungsrunden werden die erforderlichen neuen Verbindungskapazitäten und erweiterten NÜPs für den Planungszeitraum besprochen und die erforderlichen Bereitstellungstermine vorläufig festgelegt.

Die Planung hat Folgendes zu umfassen:

- Verkehrsauslastung (voraussichtliche "Busy Hour Call Attempts" und "Busy Hour Erlang") zur Hauptverkehrsstunde pro NÜP;
- Anzahl der 2 Mb/s-Systeme pro NÜP;



- ZGV7-Netzbelastung, unter Berücksichtigung des Signalling-Link Belastungsprofils, welches für jede Planungsrunde von beiden Parteien beizubringen ist.

## **4.2. Bestellung**

### **4.2.1. Allgemeines**

Die von den Parteien abgestimmte Planung ist durch Bestellungen zu ergänzen.

Der Bestellprozess besteht aus zwei Teilen:

Der erste Teil umfasst die Nachfrage einer Partei, das formale Angebot der anderen Partei und die Annahme dieses Angebots („Bestellung“). Der zweite Teil enthält die Implementierung der Bestellung, die Testphase und die Aufnahme des normalen Betriebs.

### **4.2.2. Nachfrage, Angebot und Annahme des Angebots („Bestellung“)**

Die Nachfrage, das Angebot und die Annahme des Angebots („Bestellung“) haben schriftlich zu erfolgen. Nachfragen können zu jedem Zeitpunkt erfolgen.

Die Nachfrage (und Bestellung) soll nach Möglichkeit im Rahmen der in der Planungsrunde übereingekommenen Prognosen erfolgen. Auch Bestellungen außerhalb dieser Prognosen sind zulässig, wobei sich jedoch diesfalls die maximalen Lieferzeiten verlängern (vgl. Pkt. 4.2.2.). Maßgeblich sind jene Prognosen, die in jener Planungsrunde mitgeteilt wurden, die der Bestellung unmittelbar vorausging. Erfolgte diese Planungsrunde in einem kürzeren Abstand als zwei Monate vor der Bestellung, so sind die Prognosen der zuvor ergangenen Planungsrunde maßgeblich.

Die nachgefragte Partei hat den Erhalt der Nachfrage innerhalb von zwei Arbeitstagen zu bestätigen.

Nach Erhalt der Nachfrage hat die nachgefragte Partei zu überprüfen, ob die Bereitstellung des nachgefragten Bedarfs technisch durchführbar ist, und innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Absendung der Bestätigung des Erhalts der Nachfrage zu antworten.

Ist die Bereitstellung des in der Nachfrage angegebenen Bedarfs (wenn auch nur teilweise) technisch durchführbar, hat die nachgefragte Partei innerhalb von 10 Arbeitstagen nach oben angeführter Bestätigung ein formales Angebot (Teilangebot) der nachfragenden Partei zu übermitteln. Dieses Angebot bleibt zehn Tage gültig.

Für jenen Teil, der technisch vorerst nicht durchführbar ist, hat binnen derselben Frist der nachfragenden Partei der nächstmögliche Liefertermin schriftlich bekannt gegeben zu werden.

### **4.2.3. Lieferzeiten**

Lieferungen haben ehestmöglich zu erfolgen.

Die nachstehenden maximalen Lieferzeiten gelten ab Einlangen der Bestellung in schriftlicher Form bei der nachgefragten Partei, wenn die Bestellung im Rahmen der maßgeblichen Planungsrunde angekündigt worden ist.

Die nachfolgenden Werte gelten für Luftlinienentfernungen bis 10km vom NÜP.

Maximale Lieferzeiten:

Neue/zusätzliche Zusammenschaltungskapazität (NÜP und/oder Link)	Zeitraum
Zusätzlicher Kabelkanal erforderlich (Grabungsarbeiten)	12 Monate
Zusätzliches Glasfaserkabel erforderlich	4 Monate
Zusätzliches Übertragungssystem (Carrier System) erforderlich	4 Monate
Bei freier Kapazität auf einem bestehenden Übertragungssystem (Carrier System)	2 Monate

Mangels Ankündigung im Rahmen der maßgeblichen Planungsrunde verlängern sich die maximalen Fristen um jeweils zehn Wochen.

#### **4.2.4. Vorgehen bei Nichterreichung der Mindestauslastung**

##### **4.2.4.1. Mindestauslastung**

Für jedes 2 Mb/s-System des betreffenden Links ist am Ende des zweiten Quartals ab Inbetriebnahme eine Mindestverkehrsmenge von 200.000 Minuten pro 2 Mb/s-System und Monat zu erreichen.

Die Verantwortung für diese Mindestverkehrsmenge wird für gemeinsam genutzte 2 Mb/s-Systeme aliquot zwischen den Parteien gemäß jenen in einer Planungsrunde bekanntgegebenen Kapazitäten (siehe Punkt 4.1 allgemeiner Teil) aufgeteilt. Die aliquotierte Mindestauslastung darf jedoch dann nicht erreicht werden, wenn die Partei nachweisen kann, dass die fraglichen Systeme auf Grund ihres atypischen Verkehrsaufkommens so weit ausgelastet sind, dass der Verlust in der Hauptverkehrsstunde an vier Tagen pro Monat 1% übersteigt.

##### **4.2.4.2. Vorgehen bei Nichterreichung der Mindestauslastung**

Wird die Mindestauslastung nicht erreicht, so kann jede Partei von der jeweils anderen Partei die Reduzierung der Anzahl der Systeme bzw die Auflassung des einzelnen NÜPs verlangen. Die jeweils andere Partei kann die Reduzierung der Anzahl der Systeme bzw die Auflassung des einzelnen NÜPs dadurch verhindern, in dem sie für jene Monate (ab erstmaligem Nichterreichen der Mindestauslastung), in denen die Mindestverkehrsmenge (pro System bzw pro NÜP) nicht erreicht wird, die gesamten Kosten der auf die Mindestverkehrsmenge überschüssigen Systeme übernimmt. Im Falle von Streitigkeiten richtet sich das Verfahren nach Punkt 6. (Koordinatoren) bzw Punkt 10 (Eskalation).

#### **4.2.5. Implementierung und Test**

Nachdem das Angebot angenommen wurde, sind erforderlichenfalls von den Parteien gemeinsam ein Arbeitsplan und ein Testplan zu erstellen. Der Arbeitsplan hat die während der Implementierung zu verwendenden Kontaktpunkte auf der Seite beider Parteien zu enthalten. Jede bedeutsame Verzögerung in den durchzuführenden Arbeiten der einen Partei sind der anderen Partei unverzüglich nach ihrem Bekanntwerden und unter Angabe der Gründe für die Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der nächstmögliche Fertigstellungstermin bekannt zu geben. Die Pläne sind entsprechend zu adaptieren.

Die Parteien informieren einander gegenseitig über den Abschluss der Implementierungsphase und der Bereitschaft, die Tests zu beginnen.

Die gemeinsamen Tests sind gemäß dem beigeschlossenen Arbeits- und Testplan durchzuführen.

Wenn die Tests abgeschlossen wurden, sind die Ergebnisse der Tests in einem Testbericht zusammenzufassen.

Wenn die Ergebnisse der Tests aus Sicht einer Partei nicht annehmbar sind, dann haben beide Parteien während einer übereingekommenen Frist die offenen Tests erneut durchzuführen.

Wurden die Tests positiv abgeschlossen, so hat die liefernde Partei mitzuteilen, dass die bestellte Leistung für den gewöhnlichen Betrieb zur Verfügung steht. Dies hat durch Übermittlung einer unterschriebenen Mitteilung zu erfolgen, welche bestätigt zurückgesandt wird. Ab diesem Zeitpunkt wird die bestellte Leistung aus wirtschaftlicher Sicht als vollständig in Verwendung stehend angesehen. Es werden von diesem Zeitpunkt an die vollen Entgelte verrechnet.

## **5. Zusammenschaltungsentgelte**

### **5.1. Verkehrsentgelte**

Die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte für die wechselseitige Inanspruchnahme der Netze (in Phase I und in Phase II) sind in den Anhängen geregelt.

### **5.2. Verrechnung der Verkehrsentgelte**

Die Verrechnung der Verkehrsentgelte für den in Phase I sowie den über TA-Transit (indirekt) in Phase II abgewickelten gegenseitigen Verkehr erfolgt im Wege der kaskadierten (indirekten) Abrechnung auf der Grundlage der zwischen der Mobilkom und der TA bzw. zwischen dem Zusammenschaltungspartner und der TA bestehenden Zusammenschaltungsanordnungen bzw. -verträgen. Die Parteien werden - soweit nicht ohnedies bereits gegeben - mit der TA die erforderlichen Vereinbarungen treffen, damit eine kaskadierte (indirekte) Abrechnung erfolgen kann.

Die Verrechnung der Verkehrsentgelte für den in Phase II direkt zwischen den Parteien abgewickelten gegenseitigen Verkehr erfolgt im Wege der direkten Abrechnung zwischen den Parteien nach den im folgenden festgelegten Grundsätzen.

Die Parteien verpflichten sich, alle Änderungen der gegenständlichen Anordnung, welche für die Durchführung der indirekten (kaskadierten) Abrechnung von Bedeutung sind, der TA unverzüglich mitzuteilen und offenzulegen.

### **5.3. Abrechnungszeitraum**

Als Abrechnungszeitraum gilt der Kalendermonat. Soweit in dieser Anordnung nichts Anderes bestimmt wird, gilt dieser Abrechnungszeitraum für alle Entgelte mit Ausnahme einmaliger sonstiger Entgelte.

### **5.4. Umsatzsteuer**

Alle Entgelte verstehen sich (sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt) als Nettoentgelte, exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern sich aus den anzuwendenden Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht in Österreich ergibt, wird die Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

## **5.5. Kosten für Netzübergangspunkte**

In „Phase I“ tragen die Parteien die entstehenden Kosten für die zur Übergabe des Verkehrs verwendeten Netzübergabepunkte der TA entsprechend den jeweiligen Vereinbarungen bzw. Anordnungen der Verfahrensparteien mit der TA.

In „Phase II“ werden die Kosten der Realisierung sowie die laufenden Kosten der Zusammenschaltungsverbindung gemäss den Bestimmungen in Anhang 2 getragen.

## **5.6. Registrierungsdaten, Abrechnung und Zahlungspflicht**

### **5.6.1. Registrierungsverantwortlichkeit**

Jede Partei registriert den von ihr zu verrechnenden Verkehr einschließlich des jeweiligen Zieles und der Verkehrsführung.

### **5.6.2. Registrierte Verkehrsdaten und Registrierungsparameter**

Die zu registrierenden Verkehrsdaten ergeben sich aus Anhang 7, sofern in der gegenständlichen Anordnung nichts Anderes bestimmt wird.

Die Parteien teilen einander jeweils ihre Registrierungsparameter mit. Änderungen werden ehestmöglich im Vorhinein mitgeteilt.

Die Messung des Verkehrsvolumens beginnt mit dem Ersten eines jeden Monats um 00.00 Uhr.

Stellen die Parteien in den ersten sechs Monaten ab Aufnahme des Betriebes eines NÜP Abweichungen in den jeweiligen Registrierungen von mehr als 5 % des monatlichen Volumens pro Verkehrsart bzw nach Ablauf von sechs Monaten und danach von mehr als 2 % [jedenfalls aber erst ab einem Betrag von ATS 50.000 (EUR 3.633,64)], im registrierten Verkehrsvolumen fest, so wird eine Vorgangsweise nach Pkt 6.4 (Koordinatoren) eingeleitet.

Die Parteien kumulieren die Zeitspannen zwischen „Answer“ und „Release“.

Basis für die wechselseitige Abrechnungskontrolle und die Abrechnungen ist die kumulierte Zeitspanne zwischen „Answer“ und „Release“.

Tarifänderungen treten jeweils zum Umschalzeitpunkt sekundengenau in Kraft.

### **5.6.3. Abrechnungsfähige Gespräche**

Es werden nur zu Stande gekommene Gespräche (completed calls) abgerechnet.

Uneinbringliche Gesprächsentgelte haben keinen Einfluss auf die Pflicht zur Zahlung der Zusammenschaltungsentgelte.

Die Verkehrsentgelte bemessen sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zu Stande gekommenen Verbindungen. (Dies gilt auch für den in Phase I bzw den in Phase II indirekt abgewickelten Verkehr, soweit sich nicht zwingend auf Grund der kaskadierten Abrechnung etwas Anderes ergibt.)

Die Abrechnung der von den Teilnehmern der Mobilkom zu bezahlenden Gesprächsentgelte erfolgt durch die Mobilkom.

Die Abrechnung der von den Teilnehmern des Zusammenschaltungspartners zu bezahlenden Gesprächsentgelte erfolgt durch den Zusammenschaltungspartner.

## **5.7. Aufwandsersatz und sonstige Kosten**

In „Phase I“ sind beide Parteien verpflichtet, über ausreichende NÜPs und ausreichende Bündel zu verfügen. Kosten, die eine der Parteien bei der TA beispielsweise durch die Bestellung weiterer NÜPs verursacht, sind ausschließlich von dieser Partei zu tragen.

In „Phase II“ gilt Folgendes:

Soweit eine Partei bestimmte Leistungen der anderen Partei in Anspruch nehmen möchte (oder ohne vorherige Bestellung in Anspruch nimmt), die zur Durchführung der Erbringung wechselseitiger Zusammenschaltungsleistungen erforderlich sind und die zusätzlich zu speziell festgelegten anderen Entgelten (z.B. physische Netzverbindungen; andere Pauschalregelungen) gesondert zu erbringen sind (insbesondere auf Basis „Aufwandsersatz“ oder „Kostenersatz“), und nicht als entgeltfrei bezeichnet werden, gilt Folgendes:

### **5.7.1. Bestellungen**

Sofern Bestellungen erfolgen, sind die Bestimmungen in Pkt 4 dieser Anordnung sinngemäß anzuwenden.

### **5.7.2. Kosten**

Leistungen dieser Art werden als einmalige sonstige Entgelte gemäß den gültigen Verrechnungssätzen der Mobilkom und des Zusammenschaltungspartners verrechnet.

Die derzeit gültigen allgemeinen Verrechnungssätze für Leistungen der Mobilkom sind im Anhang 8 aufgelistet. Der Zusammenschaltungspartner gibt seine Verrechnungssätze ehestmöglich bekannt.

Änderungen der Verrechnungssätze werden der anderen Partei einen Monat vor Inkrafttreten bekannt gegeben.

## **5.8. Rechnungsinhalt**

### **5.8.1. Verrechnungs-/Kundennummern**

Bei allen Bestellungen, Kostenvoranschlägen, Auftragsbestätigungen und Rechnungen sind entsprechende, einseitig durch die Parteien vergebene Verrechnungs-/Kundennummern von den Parteien anzugeben.

### **5.8.2. Rechnungsgliederung und Rechnungsinhalt**

Die Parteien weisen die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte und sonstigen Entgelte in ihren Rechnungen gesondert aus.

Sowohl Rechnungen für verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte als auch für sonstige Entgelte haben neben den allgemeinen Voraussetzungen für eine vorsteuergerechte Rechnung jedenfalls folgende Daten zu enthalten:

- das Rechnungsdatum,
- die Kundennummer sowie

- die jeweilige Rechnungsnummer.

Rechnungen über verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte haben darüber hinaus für den Abrechnungszeitraum Folgendes zu enthalten:

- Verkehrsvolumen je Verkehrsart und hinsichtlich etwaiger tageszeitabhängiger Entgelte gemäss Anhang 6 je Zeitfenster (Peak, Off-Peak),
- Gesamtanzahl der erfolgreichen Verbindungen je Verkehrsart und hinsichtlich etwaiger tageszeitabhängiger Entgelte gemäss Anhang 6 je Zeitfenster (Peak, Off-Peak),
- Entgelt je Minute pro Verkehrsart und hinsichtlich etwaiger tageszeitabhängiger Entgelte gemäss Anhang 6 je Zeitfenster (Peak, Off-Peak),
- für Verbindungen zu Dienste-Rufnummern Aufgliederung in einzelne Tarifstufen bzw. Tarifstufen zugeordneten Rufnummern (-blöcken).
- resultierendes Gesamtentgelt pro Verkehrsart,
- Entgelt für das Gesamtvolumen

Rechnungen für sonstige Entgelte haben auch folgende Informationen zu enthalten:

- Leistungsbeschreibung,
- Einzelpreise sowie
- Gesamtentgelt.

Verzugszinsen sind in gesonderten Rechnungen zu fakturieren und haben folgende Informationen zu enthalten:

- das Rechnungsdatum,
- die Kundennummer,
- die jeweilige Rechnungsnummer,
- das Rechnungsdatum der aushaftenden Originalrechnung, auf Grund der Verzugszinsen verrechnet werden,
- den aushaftenden Betrag,
- den verrechneten Zinssatz sowie
- die verrechneten Verzugszinsen.

Kosten für Routingänderungen sind bei einer Abrechnung mittels Detailnachweis zu dokumentieren.

### **5.8.3. Extrapolation bei nicht feststellbarer Höhe**

Zur Ermittlung eines Rechnungsbetrages für verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte, deren Höhe auch unter Heranziehung aller Hilfsmittel, die der jeweils anderen

Partei zur Verfügung stehen, auch nicht annähernd feststellbar ist, wird eine Extrapolation mittels linearer Regression angewendet.

Falls vorhanden, wird ein erster Rechnungsbetrag dabei aus den entsprechenden Rechnungsbeträgen der sechs vorangegangenen Monate ermittelt und in Rechnung gestellt. Nach weiteren sechs Monaten wird ein Mittelwert aus diesen sechs Monaten und den zuerst herangezogenen vorangegangenen sechs Monaten ermittelt und die Differenz zu dem ersten Rechnungsbetrag verrechnet. Es wird dabei jeweils das arithmetische Mittel herangezogen.

Sind die Beträge der sechs vorangegangenen Monate nicht vorhanden, wird der gültige Rechnungsbetrag dabei aus den Beträgen der sechs darauf folgenden Monate extrapoliert und nach Ablauf dieser Zeit in Rechnung gestellt.

## **5.9. Rechnungslegung**

### **5.9.1. Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte**

Jede Partei stellt eine Monatsrechnung über alle von ihr geforderten Beträge auf und übermittelt sie an die andere Partei.

Die Rechnungen werden ehestmöglich (von Ausnahmefällen abgesehen spätestens nach 15 Tagen) und nach Möglichkeit auch auf Datenträger abgesandt.

### **5.9.2. Sonstige Entgelte**

Die Rechnungslegung sonstiger Entgelte erfolgt ebenfalls ehestmöglich (von Ausnahmefällen abgesehen spätestens nach 15 Tagen); bei laufenden Entgelten nach Ablauf des betreffenden Monats, bei einmaligen sonstigen Entgelten nach erfolgter Abnahme bzw bei Dienstleistungen nach erfolgter Leistungserbringung. Wird die Abnahme nicht spätestens vier Wochen nach Fertigstellung begonnen und binnen angemessener Frist beendet, so gilt die Abnahme als erfolgt.

## **5.10. Fälligkeit**

### **5.10.1. Allgemeines**

Bei indirekter Abrechnung über die TA richtet sich die Fälligkeit nach der von der TA ausgestellten Rechnung, jeweils gemäß den Bestimmungen des mit der TA bestehenden Zusammenschaltungsvertrages bzw. gemäß der mit der TA bestehenden Zusammenschaltungsanordnung.

Bei direkter Abrechnung richtet sich die Fälligkeit nach der von der jeweiligen Partei ausgestellten Rechnung. Es finden die folgenden Regelungen über die Fälligkeit Anwendung

### **5.10.2. Zahlungsfrist**

Ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig, sofern nicht die rechnungserhaltende Partei innerhalb der 30 Tage die Rechnung gemäß Punkt 5.10.4 beansprucht; in diesem Fall wird die Fälligkeit des beanspruchten Betrags bis zur erforderlichen Klärung, längstens aber für 6 Wochen (Dauer des Koordinationsverfahrens gem. 6.4. sowie des Eskalationsverfahrens gem. Pkt 10) ab dem ursprünglichen Zahlungstermin (d.h. 30 Tage nach Rechnungserhalt) hinausgeschoben.

### **5.10.3. Rechnungsbeeinspruchung**

Weicht bei direkter Abrechnung der Rechnungsbetrag für verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte in den ersten sechs Monaten ab Aufnahme des Echtbetriebes eines NÜP um mehr als 5 % des monatlichen Volumens pro Verkehrsart bzw. 2 % nach Ablauf von sechs Monaten und danach, jedenfalls aber erst ab einem Betrag von ATS 50.000 (EUR 3.633,64) von dem von der anderen Partei errechneten Betrag ab, so gilt Folgendes:

Die Partei, die die Rechnung erhalten hat, hat gegen die Rechnung Einspruch zu erheben. Nur der in der Rechnung enthaltene unstrittige Betrag ist fristgemäß zu bezahlen. Die Abweichung ist der rechnungslegenden Partei innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich mitzuteilen und hat jedenfalls zu enthalten:

- die Kundennummer,
- das Rechnungsdatum, den Leistungszeitraum und die Rechnungsnummer der beanstandeten Rechnung,
- den Grund der Beanstandung,
- den detaillierten Nachweis der Beanstandung durch die Verwendung einer der Rechnungsgliederung entsprechenden Kontrolliste sowie
- den strittigen Betrag.

Sind die vorstehenden Angaben in der Einspruchserhebung nicht enthalten, so liegt kein Einspruch im Sinne dieser Bestimmung vor. Ein Einspruch gilt jedoch jedenfalls dann als gültig eingebracht, wenn die Partei, deren Rechnung beeinsprucht wird, die Mangelhaftigkeit des Einspruches der anderen Partei nicht binnen 2 Wochen ab Einspruchserhalt mitteilt.

Der in der Rechnung enthaltene nicht beeinspruchte Betrag ist fristgemäß zu zahlen. Die Fälligkeit des strittigen Differenzbetrages wird bis zur Erzielung einer einvernehmlichen Lösung (im Rahmen des maximal zweiwöchigen Koordinationsverfahrens gemäß Punkt 6.4. und – soweit erforderlich – eines maximal zweiwöchigen Eskalationsverfahrens gemäß Punkt 10), längstens aber für eine Frist von sechs Wochen ab Ende der Einspruchsfrist (d.h. 30 Tage nach Rechnungserhalt) hinausgeschoben.

Weicht bei direkter Abrechnung der direkt abgerechnete Gesamtrechnungsbetrag in den ersten sechs Monaten ab Aufnahme des Echtbetriebes der direkten Zusammenschaltung um bis zu 5 % bzw. nach Ablauf von sechs Monaten und danach um bis zu 2 % von der von der rechnungserhaltenden Partei ermittelten Gesamtrechnungssumme ab, oder weicht der von der rechnungserhaltenden Partei ermittelte Gesamtrechnungsbetrag um weniger als ATS 50.000 (EUR 3.633,64) ab, so hat ein Einspruch gegen die Rechnung keinen Aufschub der Fälligkeit des strittigen Differenzbetrages zur Folge. Der gesamte in der Rechnung enthaltene Betrag ist fristgemäß zu zahlen.

### **5.11. CLI**

Die Parteien sind verpflichtet,

- für Verkehr von in ihren Netzen originierenden Gesprächen, welcher unmittelbar der TA als Transitnetz übergeben wird, die CLI des rufenden Teilnehmers zu übergeben;



- bei der Übergabe von in ihren Netzen originierenden Gesprächen unmittelbar an die andere Partei die CLI mitzugeben und
- bei der Übergabe von in Drittnetzen originierenden Gesprächen an die andere Partei die Drittnetz-CLI – sofern vorhanden – nicht zu unterdrücken.

Stellt eine Partei fest, dass entgegen dieser Verpflichtung bei einem signifikanten Anteil des bei ihr terminierenden Verkehrs die andere Partei die CLI nicht mitüberträgt und führen weder ein Koordinations- (vgl Punkt 6.4.) noch in weiterer Folge ein Eskalationsverfahren (vgl Punkt 10) zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung (insb. weil sich die andere Partei weigert, entsprechende Abhilfemaßnahmen zu setzen), so ist die mangelnde CLI-Übertragung als außerordentlicher Kündigungsgrund zu betrachten.

## 6. Qualitätssicherung, Tests, Entstörung; Koordinatoren

### 6.1. Qualitätssicherung

#### 6.1.1. Qualitätsfestlegung technischer Parameter

Die Parteien werden die Werte für die folgenden Qualitätsparameter ermitteln und austauschen.

Im Fall signifikanter Abweichungen vom Zielwert werden die Parteien versuchen, gemeinsam die Ursache zu ermitteln.

Die Parteien haben für Verbindungen über ihre Netzgrenzen zu der oder von der anderen Partei folgende Qualitätsparameter zu ermitteln und einzuhalten.

Parameter	Zielwert	Grundlage für Messungen	Messzeitraum
Operational ASR (Operational Answer/Seizure Ratio Range)	60 % –75 %	Gemäß ITU-T-Empfehlung E.411	Mittelwert pro NÜP und Verkehrsart über ein Monat
Zeit für den Aufbau der Fernsprechverbindung (Call set-up time)	< 3 Sekunden bei Implementierung von early ACM, ansonsten < 9 Sekunden	Zeit zwischen C7 IAM und Rückgabe des bei der VSt. Des Link gemessenen ACM, auf Basis einer Stichprobe von Datensätzen. (Zielwert gilt nur für durchgehende ZGV7 Signalisierung)	Messung für einen Zeitraum von einem Werktag pro Monat für jeden Monat des Jahres gemittelt für alle Verkehrsarten und Netzübergangspunkte

#### 6.1.2. Verfügbarkeit

Die Verpflichtung zur Einhaltung der nachfolgenden Qualitätsparameter beschränkt sich ausschließlich auf den jeweiligen Verantwortungsbereich des joining Links der Parteien.

Verfügbarkeit des C7 Route Set zwischen den Betreibern	99,96 % oder mehr	Bestimmt durch das Produkt der Verfügbarkeit einzelner Komponenten des Signalisierungsnetzes (Signalling Links	Kontinuierlich als Mittel über 1 Jahr für jedes Route Set gemessen
--	-------------------	--	--

		und Signalling Points) und die Struktur des Signalisierungsnetzes	
--	--	---	--

Als Grundlage für die Beurteilung des Übertragungssystems (Performance of the Transmission System) zwischen den Endpunkten des joining links sind anzuwenden:

Für HDSL Kupfer System: ITU-T G.821

Für Übertragungssysteme  $\geq 34$  Mb: ITUT-G.826, ITU-T M. 2100

Die durchschnittliche Verfügbarkeit der Verbindung über alle 2 Mb/s-Verbindungsleitungen (Transmission Path) hat mindestens 99% zu betragen. Dieser Verfügbarkeitsparameter ist auf jede 2 Mb/s-Verbindungsleitung (Joining Link), einschließlich der angeschlossenen Übertragungseinrichtungen zwischen den Vermittlungsstellen der Parteien anzuwenden. Jede Partei hat zu gewährleisten, dass der geforderte Verfügbarkeitswert in ihrem Teil des Netzwerks erreicht wird. Erfolgt die Bereitstellung der Verbindungsleitung durch Dritte, so hat die beauftragende Partei dafür Sorge zu tragen, dass der die Verbindungsleitung bereitstellende Dritte den genannten Verfügbarkeitswert garantiert.

Über den garantierten Verfügbarkeitswert hinaus streben die Parteien einen Verfügbarkeitswert von 99,5% je Verbindungsleitung (durch eigene Maßnahmen oder durch entsprechende Vereinbarung mit die Verbindungsleitung bereitstellenden Dritten) an.

Bietet der jeweilige die Verbindungsleitung bereitstellende Dritte in seinen Geschäftsbedingungen eine höhere durchschnittliche Verfügbarkeit je Verbindungsleitung an, so hat die beauftragende Partei ebenfalls mindestens diesen Wert zu garantieren.

Der Zeitraum für die Messung der Verfügbarkeit für jede 2 Mb/s-Verbindungsleitung (Joining Link) und die jeweils angeschlossenen Übertragungseinrichtungen zwischen den Vermittlungsstellen der Parteien beträgt ein Jahr.

### 6.1.3. Netzdurchlasswahrscheinlichkeit

Unter Netzdurchlasswahrscheinlichkeit wird die Wahrscheinlichkeit verstanden, dass ein Belegungsversuch von einem beliebigen Quellpunkt am Eingang eines Telefonnetzes zu einem beliebigen Zielpunkt am Ausgang dieses Telefonnetzes durchgeschaltet werden kann.

Als nicht durchgeschaltet werden nur jene Belegungsversuche gezählt, die auf Grund fehlender Netzressourcen zwischen Quell- und Zielpunkt abgebrochen werden müssen.

Mess- und Garantiewerte für die Netzdurchlasswahrscheinlichkeit werden in Analogie zur Hauptverkehrsstunde auf eine Stunde bezogen. Dabei werden die vier aufeinander folgenden, verkehrsreichsten Viertelstunden eines über fünf Einzeltage gemittelten Tages betrachtet, bei denen das Verhältnis „durchgeschaltete zu allen Belegungsversuchen“ festgestellt wurde.

Die durchschnittliche Netzdurchlasswahrscheinlichkeit pro Einzugsgebiet einer VSt zu jeder einzelnen Stunde entspricht auf Seiten des Festnetzbetreibers internationalen Gepflogenheiten, mindestens jedoch 97%. Auf Seiten des Mobilfunkbetreibers entspricht die durchschnittliche Netzdurchlasswahrscheinlichkeit pro Einzugsgebiet einer VSt zu jeder einzelnen Stunde mindestens 88%.

#### **6.1.4. Maßnahmen und Rechtsfolge**

Stellt eine der Parteien fest, dass der festgelegte Standard der Call set-up time, der Verfügbarkeit des C7 Route Set oder der Netzdurchlasswahrscheinlichkeit nicht erreicht wird, so kann sie über die Koordinatorenregelung (Punkt 6.4.) die einvernehmliche Festlegung der erforderlichen Abhilfemaßnahmen initiieren. In weiterer Folge kann eine der Parteien das Eskalationsverfahren gemäß Pkt 10 aktivieren.

### **6.2. Tests, Teststrategie und Teststandards**

#### **6.2.1. Allgemeines**

Die Parteien haben sich über einen Testplan zu einigen, der die Beziehung der einzelnen Tests zueinander und den Zeitrahmen für die Durchführung der Tests festlegt.

Jeder Test, der durchgeführt werden soll, ist in einer Testbeschreibung zu definieren. Alle Testbeschreibungen haben auf den vorhandenen Standards und Empfehlungen zu basieren.

Es sind die folgenden drei Arten von Tests zwischen den Parteien durchzuführen:

- Inbetriebnahmemessungen, als Teil des Prozesses bei der Inbetriebnahme der ersten 2 Mb/s Systeme Verbindungsleitung (Joining Link) zwischen den Parteien;
- Kompatibilitätstests, wenn neue oder zusätzliche Dienste zwischen den Parteien in Betrieb genommen werden;
- Kompatibilitätstests, wenn neue oder zusätzliche Hardware-Komponenten (HW) bzw. Software-Releases (SW) einer der beiden Parteien in Betrieb genommen werden und die andere Partei betroffen sein kann.

Sind aus von einer Partei zu vertretenden Gründen darüber hinausgehende Tests zur Zusammenschaltung erforderlich, so sind bei deren Durchführung entstehende Kosten auch von dieser Partei zu tragen.

Inbetriebnahmemessungen sind in solchen Zeiträumen durchzuführen, dass die generell angeordneten Fristen für die Realisierung von Zusammenschaltungsverbindungen eingehalten werden können.

Kompatibilitätstests sind frühestmöglich, jedoch spätestens vier Monate ab entsprechender Mitteilung einer Partei durchzuführen und abzuschließen.

#### **6.2.2. Inbetriebnahmemessungen**

Inbetriebnahmemessungen haben das Interworking und die End-to-End-Funktionalitäten der beiden Netzwerke auf dem Übertragungs-, Signalisierungs-, und Diensteniveau zu gewährleisten.

##### **6.2.2.1. Inbetriebnahmemessungen der Übertragung**

Diese Tests haben als Ziel, den fehlerfreien Transport von Information zwischen den Vermittlungsstellen der beiden Vertragspartner zu gewährleisten.

Für den Fall einer End-of-span-Zusammenschaltung haben die Tests die Integrität der 2 Mb/s-Systeme (Joining Links) durch das Interworking der ITU-T G.703 Schnittstellen an den beiden Endpunkten der Verbindungsleitung zu überprüfen.

Für den Fall einer In-span-Zusammenschaltung haben die Tests die Integrität der 2 Mb/s Systeme (Joining Links) durch das Interworking an der STM-1 ITU-T G.707/G.957 Schnittstelle am Netzübergangspunkt zu überprüfen.

Die Tests haben die Einhaltung des elektrischen Pegels, einschließlich der Impulsform und der Jitter Performance, zu gewährleisten.

Die Tests des Übertragungspfades und des Übertragungssystems richten sich nach dem Dienstbehelf 14-0015 der Telekom Austria (siehe Anhang 3).

#### 6.2.2.2. Inbetriebnahmemessungen der Signalisierung

Die Signalling Links sind entsprechend den folgenden ITU-T Empfehlungen und für den jeweils angeordneten Leistungsumfang zu testen:

- Q.780, allgemeine Testbeschreibung,
- Q.781, MTP Layer 2 Tests,
- Q.782, MTP Layer 3 Tests,
- Q.786, SCCP Tests,
- Q.784, Tests zu ISUP Simple Call, Enhanced Call,
- Q.785, Tests zu ISUP Dienste und
- Q.788, UNI to UNI Kompatibilitätstest für ISDN und Undetermined Accesses Interworking über International ISUP.

#### 6.2.2.3. Inbetriebnahmemessungen der Verkehrsarten

End-zu-End-Tests sind gemäß ITU-T Empfehlung Q.788 und ETSI technischer Bericht ETR 299 durchzuführen.

End-zu-End-Tests haben das Ziel, bei erstmaliger Inbetriebnahme von HW- und/oder SW-Funktionalitäten den fehlerfreien Betrieb sicherzustellen. Diese Tests haben zu umfassen:

- das Netzwerk Routing und das Routing zu den richtigen Nummernbereichen,
- die Prinzipien der Nummernumrechnung,
- den fehlerfreien Betrieb von sämtlichen verwendeten spezifischen End-zu-End ISDN Trägerdiensten, Diensten oder Telematikdiensten,
- andere spezifische Tests, die nach übereinstimmender Ansicht der Parteien zur Sicherstellung des fehlerfreien Betriebes notwendig sind.

Optional können auch die Schnittstellen zu Verrechnungssystemen (Billing Interfaces) und betriebliche Prozesse getestet werden.

#### **6.2.3. Kompatibilitätstests**

Kompatibilitätstests umfassen je nach Gegenstand der Inbetriebnahme:

- Interworking neuer Übertragungseinrichtungen,
- Tests der 2 Mb/s-Systeme (Joining Links) sowie
- Interworking und End-zu-End-Tests anlässlich der Betriebsaufnahme neuer Verkehrsarten.

Die Tests sind ein Teil der oben in Punkt 6.2.2 beschriebenen Inbetriebnahmemessungen. Die Parteien haben über den Umfang des verwendeten Teils der Tests übereinzukommen.

### **6.3. Entstörung**

#### **6.3.1. Allgemeines**

Dieser Prozess dient dazu, dass Störungen im Netz (Verantwortungsbereich) einer Partei, die sich entweder auf die Zusammenschaltung als solche beziehen oder das Netz der anderen Partei stören, behoben werden.

Die Partei, welche die Störung berichtet, wird die „berichtende Partei“ und die, an welche die Störung gemeldet wird, die „andere Partei“ genannt.

Beide Parteien haben Aufzeichnungen über Störungen und Behebung zu führen (Referenznummer, Datum und Zeit, Störungsbeschreibung, Verlauf und Zeitpunkt der Entstörung).

Die Verantwortung für die Behebung der Störung liegt vom Einlangen der Störmeldung bis zur Entstörung bei der anderen Partei. Wurde die Störung nicht zufrieden stellend behoben, so kann nach Pkt 6.4 (Koordinatoren) sowie in weiterer Folge nach Pkt 10 (Eskalationsverfahren) vorgegangen werden.

Die Störungsberichte sind von beiden Parteien aufzubewahren und als Basis für die Aufstellung von "Quality of Service Statistiken" und zur Analyse des Netzwerks zu verwenden.

#### **6.3.2. Ablauf**

Die berichtende Partei meldet die Störung mit einer genauen Fehlerbeschreibung und leistet die erforderliche Unterstützung zur Behebung des Fehlers.

Störungsberichte, ebenso Fehlerbehebungsmeldungen, erfolgen schriftlich (per Telefax) an die Störungsmeldestelle.

Die andere Partei hat die Störung zu lokalisieren und umgehend zu beheben.

Bei Nichterreichen von bestimmten Teilnehmern (nicht aber bei allgemeinen Störungen, zB Störung einer VSt) liegt der schriftlichen Fehlermeldung nach Möglichkeit ein ISUP-Trace bei.

Nachdem die Störung behoben wurde, hat die andere Partei auf Verlangen einen Bericht über die Entstörung und die Fehlerursache vorzulegen.

Die berichtende Partei hat entsprechende Tests durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Störung behoben wurde. Falls dies nicht der Fall ist, ist erneut die Störung zu melden.

Erfolgt die Störungsbehebung unzureichend und wird ein Streitbeilegungsverfahren gemäß Punkt 6.4 (bzw. in weiterer Folge nach Punkt 10) durchgeführt, so ist die berichtende Partei

berechtigt, von der anderen Partei den durch die nicht zu erreichende Störungsbehebung entstandenen Aufwand zu verrechnen.

### **6.3.3. Entstörzeiten**

Die Entstörzeit beginnt mit Einlangen der Störungsmeldung bei der anderen Partei.

Mit der Entstörung ist unverzüglich zu beginnen und sie ist zügig durchzuführen. Soweit wirtschaftlich zumutbar, werden von den Parteien Ersatzschaltungen (zB durch Rerouting) durchgeführt.

### **6.4. Koordinatoren**

Jede Partei benennt unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Anordnung jeweils einen Koordinator (siehe Anhang 9). Umnominierungen sind in der Folge jederzeit möglich. Diese Koordinatoren fungieren als Ansprechpartner für alle im Zusammenhang mit der Durchführung der gegenständlichen Anordnung auftretenden Fragen und Probleme, insbesondere auch im Fall von Streitfällen.

Eine durch die Koordinatoren gefundene schriftlich festgehaltene Lösung ist für die Parteien bindend. Die Urkunde ist zweifach zu errichten, wobei die Mobilkom und der Zusammenschaltungspartner jeweils eine Ausfertigung erhalten.

## **7. Sperre**

### **7.1. Wegen Zahlungsverzug**

Kommt eine Partei mit mindestens einem Drittel des fälligen verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgeltes in Verzug, so kann die andere Partei in angemessenem Umfang Leistungen aus dieser Zusammenschaltungsanordnung verweigern, insbesondere die Erbringung von Verkehrsleistungen einstellen (durch Netztrennung). Der beabsichtigten Sperre hat eine schriftliche Meldung durch eingeschriebenen Brief samt 14-tägiger Nachfristsetzung zur Bezahlung des fälligen Entgelts voranzugehen. Die Mahnung hat eine ausdrückliche Androhung der beabsichtigten Sperre zu enthalten.

Kommt eine Partei mit sonstigen fälligen Zusammenschaltungsentgelten (zB Einrichtungskosten) in Verzug, so kann die andere Partei die Erbringung gleichartiger Leistungen einstellen. Der beabsichtigten Leistungsverweigerung hat eine schriftliche Meldung durch eingeschriebenen Brief samt 14-tägiger Nachfristsetzung zur Bezahlung des fälligen Entgelts voranzugehen. Die Mahnung hat eine ausdrückliche Androhung der beabsichtigten Sperre entsprechender Leistungen zu enthalten.

### **7.2. Aus anderen Gründen**

Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Telekommunikationsnetze sind die Parteien nach sorgfältiger Abwägung der Umstände, Auswirkungen und Konsequenzen berechtigt, als letztes zur Verfügung stehendes Mittel eine zwangsweise Netztrennung vorzunehmen. Die andere Partei ist darüber unverzüglich, nach Möglichkeit zuvor, in Kenntnis zu setzen. Bei Situationen, die nicht ein sofortiges Handeln erfordern, ist vor einer Netztrennung eine gemeinsame Erörterung der Sachlage durchzuführen.

Als Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit sind zB Störungen aus dem Netz der anderen Partei zu verstehen, die von der jeweiligen Partei nicht beseitigt werden können und die Funktionsfähigkeit (d.i. die Fähigkeit der Bearbeitung von Verbindungswünschen) des Netzes der jeweiligen Partei wesentlich behindern oder unmöglich machen.

### **7.3. Aufhebung**

Die Sperre ist unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen und die Kosten der Sperre sowie der Wiedereinschaltung – im Falle von Pkt 7.2 nur, soweit die Sperre von der anderen Partei zumindest grob fahrlässig verursacht wurde – von der anderen Partei beglichen worden sind.

## **8. Leistungsverpflichtungen und Netzverantwortlichkeiten**

Keine Partei kann Verzug der anderen Partei in der Durchführung einer Verpflichtung aus oder im Zusammenhang mit dieser Anordnung geltend machen, soweit sie selbst mit einer Verpflichtung in Verzug ist, deren Erfüllung Voraussetzung für die Ausführung der betreffenden Leistung der anderen Partei ist.

Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die gemeinschaftlich zur Durchführung der Leistungen als notwendig erachtet werden, einvernehmlich festzulegen und auszutauschen.

Jede Partei ist für den in ihrem Netz abgewickelten Teil der Verbindung bis zum festgelegten NÜP gemäß Anhang 2 verantwortlich.

## **9. Haftung**

### **9.1. Allgemeine Haftung**

Die Parteien haften ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten und sonstige Folgeschäden begrenzt auf einen Betrag von maximal ATS 20 Millionen (EUR 1,453.450) pro schädigendem Ereignis, jedoch maximal ATS 100 Millionen (EUR 7,267.280) pro Jahr der Schadensverursachung.

Abweichend von dieser Regelung gilt:

In jenen Fällen, in denen das Zeichengabernetz Nr 7 einer Partei durch Signalisierungsrichten aus Netzen der anderen Partei durch nicht den jeweils vereinbarten/angeordneten Diensten adäquates Verkehrsvolumen oder Verkehrsverhalten (auch Kurzzeitverhalten) beeinträchtigt wird (mit nicht unerheblicher Außenwirkung), haftet die verursachende Partei bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für einen pauschalierten Schadenersatzbetrag von ATS 100.000 (EUR 7.267,28) für jede angefangenen fünf Minuten der Beeinträchtigungsdauer, wobei auch hier bei grober Fahrlässigkeit die obigen Haftungshöchstgrenzen gelten. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche aus Verletzungen des Zeichengabernetzes Nr 7 einer Partei sind bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

### **9.2. Sonderfälle**

Für Personenschäden und die Verletzung von geistigem Eigentum richtet sich die Haftung der Parteien nach dem Gesetz.

## **10. Streitbeilegungs- bzw. Eskalationsverfahren**

Die Abstimmung und Klärung zusammenschaltungsbedingter Fragen und Probleme erfolgt zunächst durch die in Pkt 6.4. genannten Koordinatoren der einzelnen Parteien. Fragen und Probleme, die durch die Koordinatoren der einzelnen Parteien nicht binnen zwei Wochen im Einvernehmen mit den Rechtsabteilungen der Parteien gelöst werden können oder die ihre Entscheidungskompetenz übersteigen, insbesondere solche, die wesentliche

Verpflichtungen dieser Anordnung betreffen, werden von den Koordinatoren unverzüglich schriftlich in Form eines Problembereichs an die jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder/Geschäftsführer/Prokuristen der Parteien weitergeleitet. Sollten diese daraufhin binnen weiterer zwei Wochen zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, steht es den Parteien frei, den Rechtsweg zu beschreiten.

## **11. Dauer, Kündigung, Anpassung**

### **11.1. Dauer**

Diese Zusammenschaltungsanordnung wird, soweit sie sich auf die indirekte Zusammenschaltung (Phase I) bezieht, mit 1.1.2001 wirksam, soweit sie sich auf die direkte Zusammenschaltung (Phase II) bezieht ab Rechtskraft dieses Bescheides (Zustellung an beide Parteien) und gilt auf unbestimmte Zeit.

Diese Anordnung endet jedenfalls, wenn die Konzession einer Partei zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit erlischt.

### **11.2. Befristung der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte**

(Wird in einem weiteren Teilbescheid angeordnet)

### **11.3. Ordentliche Kündigung**

Eine Kündigung der Gesamtanordnung einschließlich der Anhänge ist unter Einhaltung einer 4-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonats möglich. Unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonats ist die Kündigung von einzelnen Anhängen möglich. Die Kündigung hat jeweils schriftlich (eingeschrieben) zu erfolgen.

Sofern die kündigende Partei mit Ausspruch der Kündigung oder die gekündigte Partei binnen 2 Wochen ab Erhalt der Kündigung den ausdrücklichen Wunsch nach Fortführung der Zusammenschaltungsbeziehung über den Kündigungstermin hinaus, wengleich unter geänderten Bedingungen, äußert, und diese vorgebracht und begründet werden, so erbringen die Parteien die anordnungsgegenständlichen Leistungen zu den angeordneten Bedingungen weiter, bis zum Abschluss einer Vereinbarung bzw. einer das Zusammenschaltungsverhältnis regelnden Anordnung.

### **11.4. Außerordentliche Kündigung**

Jede Partei ist berechtigt, das Zusammenschaltungsverhältnis mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer 6-tägigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief zu kündigen, wenn:

- der kündigenden Partei eine Weitererbringung der Leistung aus technischen oder betrieblichen Gründen, die sie nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist;
- die andere Partei ihr gegenüber mit Zahlungsverpflichtungen von mehr als einem Drittel der unbestrittenen verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte oder sonstigen Entgelte trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung (unter Hinweis auf die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung) von je 14 Tagen in Verzug ist;
- die andere Partei die Bedingungen dieser Anordnung schwerwiegend verletzt, sodass die Fortsetzung für die kündigende Partei unzumutbar wird und die Verletzung dieser



Anordnung und deren Folgen nicht binnen dreißig Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch eingeschriebenen Brief der verletzten Partei vollständig beseitigt hat;

- über das Vermögen der anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckender Masse abgelehnt wird.

### **11.5. Fristbeginn**

Die Berechnung des Fristbeginns richtet sich bei Kündigungen jeglicher Art jeweils nach dem Datum des Postaufgabestempels; die Aufgabe hat im Inland zu erfolgen.

### **11.6. Anpassung an Entscheidungen der Regulierungsbehörde wegen Nichtdiskriminierung**

(Wird gegebenenfalls in einem weiteren Teilbescheid festgelegt.)

## **12. Geheimhaltung**

### **12.1. Umfang**

Die Parteien verpflichten sich, alle Tatsachen, Informationen und Daten, die die andere Partei betreffen, für diese Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen und wegen des Abschlusses oder der Durchführung der gegenständlichen Zusammenschaltung der anderen Partei bekannt wurden, als vertraulich und geheim zu behandeln.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Tatsachen, Informationen und Daten, die zum allgemeinen Stand der Technik gehören, von der Regulierungsbehörde auf Grund der jeweils geltenden Rechtslage veröffentlicht wurden oder ohne Zutun und Verschulden der geheimhaltungsverpflichteten Partei sonst öffentlich zugänglich oder bekannt sind. Keine Vertraulichkeitsverpflichtung besteht gegenüber der Regulierungsbehörde, doch sind geheimhaltungspflichtige Umstände als solche zu kennzeichnen.

### **12.2. Dauer**

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Zusammenschaltungsverhältnisses für 10 Kalenderjahre weiter. Sie endet jedoch, wenn und soweit der Geheimhaltung unterliegende Tatsachen, Informationen oder Daten ohne Zutun des Geheimhaltungsverpflichteten allgemein bekannt wurden oder der Geheimhaltungsberechtigte Tatsachen, Informationen oder Daten selbst nicht mehr vertraulich behandelt.

### **12.3 Entbindung**

Eine Entbindung von der Geheimhaltungsverpflichtung einer der Parteien durch die andere Partei in einem bestimmten Fall ist nur in Schriftform möglich.

### **12.3. Verwertungsverbot**

Jede Verwertung von Informationen, Tatsachen und Daten, die gemäß Punkt 12.1 der Geheimhaltung unterliegen, zu anderen Zwecken als der Erfüllung von Pflichten oder Ausübung von Rechten aus dieser Anordnung sind verboten.

## **12.4. Keine Rechte**

Keine der Parteien ist berechtigt, allein aus der Kenntnis der Informationen, Tatsachen und Daten der anderen Partei Rechte daran abzuleiten.

## **12.5. Erforderliche Maßnahmen**

Die Parteien haben alle geeigneten Vorkehrungen zum Schutz und zur gesicherten Verwahrung aller Informationen, Tatsachen und Daten im Sinne des Punktes 12.1, sowie auch hinsichtlich der ihnen im Zusammenhang mit der Erfüllung und Abwicklung dieser Anordnung bekannt gewordenen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei zu treffen.

Die Parteien haben ihre mit zusammenschaltungsbezogenen Aufgaben befassten Mitarbeiter in geeigneter und nachweislicher Form zur Geheimhaltung zu verpflichten und diese auch auf die sich aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten aufmerksam zu machen (Datengeheimnis; § 15 DSG 2000).

Die Parteien verpflichten sich für den Fall, dass sie sich in anordnungskonformer Weise zur Erbringung einer Leistung gemäß dieser Anordnung anderer Personen bedienen, die Geheimhaltungspflicht auch allen von ihnen zur Leistungserbringung herangezogenen Personen zu überbinden.

## **12.6. Verletzung**

Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht, die zur Veröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einer Partei führt, stellt eine schwerwiegende Verletzung dieser Anordnung gemäß Pkt 11.4. (ausserordentliche Kündigung) dar, soweit dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen kann.

## **12.7. Behörden und Gerichte**

Verpflichtungen zur Offenlegung bzw. Auskunftserteilung auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen werden hiervon nicht berührt. Jede derartige Weitergabe ist der anderen Partei unverzüglich anzuzeigen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind als solche zu kennzeichnen.

## **12.8. Konventionalstrafe**

Eine Vertragspartei, die eine Geheimhaltungspflicht verletzt hat, ist verpflichtet, unabhängig von der Geltendmachung einer darüber hinausgehenden Schadenersatzforderung durch die verletzte Partei, eine Konventionalstrafe von EUR 36.000,- (ATS 495.370,80) je Verletzungshandlung binnen Monatsfrist nach Aufforderung durch die andere Partei an diese zu bezahlen.

## **13. Gewerbliche Schutzrechte – Geistiges Eigentum**

### **13.1. Altschutzrechte**

Diese Anordnung lässt die rechtliche Situation hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte und des geistigen Eigentums jeder Partei – wie sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens besteht oder sich in der Folge auf Grund des Gesetzes ergibt – unberührt.

### **13.2. Neuschutzrechte**

Erfindungen von Dienstnehmern der Parteien, soweit sie den Gegenstand dieser Anordnung betreffen und während ihrer Dauer erfolgen, werden die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitnehmererfindungen unbeschränkt für sich in Anspruch nehmen.

Sind an Erfindungen Dienstnehmer beider Parteien beteiligt (Gemeinschaftserfindungen), so stehen diese Erfindungen mit den darauf angemeldeten und erteilten Schutzrechten den Parteien gemeinschaftlich zu, ansonsten derjenigen Partei allein, deren Dienstnehmer die Erfinder sind (Einzelerfindungen).

Bei Gemeinschaftserfindungen ist jede Partei verpflichtet, an einer Anmeldung der Erfindung zum Schutzrecht mitzuwirken oder alle Rechte daraus an die andere Partei abzutreten.

### **14. Änderungen**

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Zusammenschaltungsanordnung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung durch die Parteien; dies gilt auch für ein Abgehen vom Erfordernis der Schriftform. Auch ein Verzicht auf Rechte kann nur schriftlich erfolgen.

### **15. Anzeigepflichten**

Die Parteien haben Änderungen ihrer Firmenwortlaute sowie jede Änderung ihrer Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle und jede Änderung ihrer Rechtsform und ihrer Firmenbuchnummern sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung, schriftlich bekannt zu geben.

Gibt eine Partei eine Änderung ihrer Anschrift nicht bekannt und gehen ihr deshalb an die von ihr zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen der anderen Partei nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen einer Partei an die andere gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die von der Partei zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesandt wurden.

Bei nicht bescheinigten oder nicht bescheinigbaren schriftlichen Erklärungen trägt der Absender das Risiko des Zuganges an den Empfänger.

Als Bescheinigung des Zuganges von Erklärungen gelten Rückschein, Faxsendungen mit positiver Faxbestätigung sowie Zustellung durch Boten bei gleichzeitiger schriftlicher Bestätigung des Empfanges einer nach Zustellgesetz empfangsberechtigten Person.

### **16. Vertragskosten**

Die Kosten der Errichtung ergänzender oder ändernder Zusammenschaltungsvereinbarungen und der diesbezüglichen anwaltlichen Vertretung trägt jede Partei für sich. Anfallende Gebühren, Steuern und Abgaben tragen die Parteien jeweils zur Hälfte.

### **17. Teilnichtigkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anordnung unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Bestimmungen dieser Anordnung. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem technischen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Analoges gilt schließlic h auch für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Zusammenschaltungsanordnung durch eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde, für ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar befunden werden. Diesfalls werden die Parteien diese Bestimmung einvernehmlich binnen angemessener Frist ersetzen, soweit diese nicht durch rechtskräftige Entscheidung, Verordnung oder Gesetz näher bestimmt ist.

Im Zuge einer beidseitig förderlichen Kooperation der Parteien werden diese insbesondere in technischen Belangen zusammenarbeiten, um für die Endkunden beider Seiten ein hohes Qualitätsniveau und eine hohe Verfügbarkeit sowie die Interoperabilität der Dienste sicherzustellen.

## **18. Abtretung; Rechtsnachfolge; Anhänge**

### **18.1. Abtretung**

Diese Anordnung verpflichtet die Parteien und gemäß Punkt 19.2 auch deren Rechtsnachfolger. Keine Partei ist berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei, diese Anordnung oder ihre Rechte und Pflichten aus dieser Anordnung an einen Dritten abzutreten, wobei die schriftliche Zustimmung – insbesondere bei Abtretungen an Konzerngesellschaften im Sinne des § 15 AktG und des § 115 GmbHG – nicht grundlos verweigert werden darf.

### **18.2. Rechtsnachfolge**

Alle Rechte und Pflichten aus dieser Anordnung gehen auf die Gesamtrechtsnachfolger der Parteien über.

### **18.3. Anhänge**

Die nachstehend aufgelisteten Anhänge bilden einen integrierten Bestandteil dieser Anordnung. Jede Bezugnahme auf diese Anordnung bezieht sich daher auch auf die Anhänge. Soweit zwischen dem allgemeinen Teil und den Anhängen Widersprüche bestehen, gehen die Regelungen der Anhänge vor.

#### **Übersicht über die Anhänge**

Anhang 1	Definitionen und Abkürzungsverzeichnis
Anhang 2	Zusammenschaltungsverbindungen
Anhang 3	Technische Spezifikationen
Anhang 4	Regelungen für NÜP-Standorte und Verkehrsübergabe
Anhang 5	Verkehrsarten
Anhang 6	Entgelte
Anhang 7	Registrierungsparameter
Anhang 8	Verrechnungssätze
Anhang 9	Koordinatoren/Anprechpartner/Ansprechstelle
Anhang 10	Regelungen betreffend Zugang zu den tariffreien Diensten
Anhang 11	Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste
Anhang 12	Regelungen betreffend private Netze
Anhang 13	Regelungen betreffend Auskunfts- und Störungsmeldestellen
Anhang 14	Regelungen betreffend personenbezogene Dienste
Anhang 15	Regelungen betreffend die Portierung von Diensterufnummern

# Anhang 1

## Definitionen und Abkürzungsverzeichnis

### Begriffsbestimmungen

#### *Drittnetz*

„Drittnetz“ ist ein vom Netz der Mobilkom und dem Partnernetz verschiedenes nationales Netz.

#### *Internationales Netz der Mobilkom Austria*

"Internationales Netz" ist die Gesamtheit aller ausländischen Netze, die mit dem Mobilkom-Netz zusammenschaltet sind.

#### *Internationales Netz des Zusammenschaltungspartners*

"Internationales Netz" ist die Gesamtheit aller ausländischen Netze, die mit dem Partnernetz zusammenschaltet sind.

#### *Netzübergangspunkte*

"Netzübergangspunkte" (NÜP) sind all jene Schnittstellen gemäß der technischen Spezifikationen in Anhang 3, an denen die Netze der Anordnungsparteien miteinander zusammenschaltet sind und Verbindungen von einem zum anderen Netz übergeben werden.

Gemeint sind damit jedoch auch jene Schnittstellen, an denen die jeweiligen Netze der Anordnungsparteien mit dem TA-Netz zusammenschaltet sind und Verbindungen von deren Netzen an das TA-Netz und von dort an das Netz der jeweils anderen Anordnungspartei übergeben werden.

#### *Mobilkom-Netz*

„Mobilkom-Netz“ umfaßt die selbst betriebenen mobilen Telekommunikationsnetze (Mobilfunknetze A1 [Bereichskennzahl 0664] und D [Bereichskennzahl 0663]) sowie das feste Telekommunikationsnetz der Mobilkom.

#### *TA-Netz*

„TA-Netz“ ist das Telekommunikationsnetz der TA.

#### *Zusammenschaltungspartner-Netz*

"Zusammenschaltungspartner-Netz" ist das feste Telekommunikationsnetz des Zusammenschaltungspartners.

#### *Quellnetz*

Das „Quellnetz“ ist jenes Netz, an welchem ein anrufender Teilnehmer angeschlossen ist..

#### *Quellnetzbetreiber*

„Quellnetzbetreiber“ ist jener Netzbetreiber, in dessen Netz der rufende Endkunde angeschaltet ist.

#### *Zielnetz*

Das „Zielnetz“ ist jenes Netz, an welchem ein angerufener Teilnehmer angeschlossen ist.

#### *Dienstenetzbetreiber*

„Dienstenetzbetreiber“ ist jener Netzbetreiber, von dessen Netz aus ein Dienst angeboten wird.

#### *quellnetzorientierte Dienste*

Bei quellnetzorientierten Diensten wird der Endkunden-Tarif vom Quellnetzbetreiber auf Basis von vereinbarten (oder durch die Telekom-Control-Kommission angeordneten) Terminierungsentgelten festgelegt.

#### *zielnetzorientierte Dienste*

Bei zielnetzorientierten Diensten erfolgt die Endkunden-Tariffestlegung durch das diensteebringende Netz gemeinsam mit dem Diensteanbieter. Der Quellnetzbetreiber hebt den Endkunden-Tarif ein, rechnet ihn nach Abzug von entsprechenden Billing- und Inkassokosten aber an das diensteebringende Zielnetz weiter.

### **Abkürzungsverzeichnis**

ASR	Answer/Seizure Ratio
AVSt	Auslandsvermittlungsstelle der Telekom Austria AG
ANB	Alternativer Netzbetreiber
BMVIT	Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie
CAC	Carrier Access Code
CC	Country Code
CIC	Carrier Identification Code
CLI	Calling Line Identification
Dbh	Dienstbehelf
DDI	Direct Dial IN (Durchwahl)
DT	Double Tandem
EVO	Entgeltverordnung
GSM	Global System for Mobile Communication
HVSt	Hauptvermittlungsstelle der Telekom Austria AG
IN	Intelligent Network
ISDN	Integrated Services Digital Network
ISUP	ISDN User Part
ITU	International Telecommunication Union
ITU-T	International Telecommunication Union, Telecommunication Standardisation Se
LWL	Lichtwellenleiter
Mb	Megabit
Mb/s	Megabit pro Sekunde
MSC	Mobile Switching Center
MSU	Message Signal Unit
MTP	Message Transfer Part
NDC	National Destination Code
NÜP	Netzübergangspunkt

NSN	National Significant Number
NVO	Nummerierungsverordnung
NVSt	Netzvermittlungsstelle der Telekom Austria
ODF	Optical Distribution Frame
OVSt	Ortsvermittlungsstelle der Telekom Austria
PDH	Plesiochronic Digital Hierarchy
POTS	Plain Old Telephone Service
PSTN	Public Switched Telefon Network
SDH	Synchronous Digital Hierarchy
SCCP	Signalling Connection Control Part
SN	Subscriber Number
SP	Signalling Point
STP	Signalling Transfer Point
TA	Telekom Austria AG
TACS	Total Access Communications System
TKG	Telekommunikationsgesetz in der jeweils gültigen Fassung
TKZ	Telekom Kompetenz Zentrum
TNS	Transit Network Selection
ÜE	Übertragungs-Einrichtung
VO	Verordnung
VSt	Vermittlungsstelle
ZGV7	Zentrales Zeichengabeverfahren Nr. 7
ZVO	Zusammenschaltungsverordnung

## **Anhang 2**

(Wird in einem weiteren Teilbescheid festgelegt)



## Anhang 3

### Technische Spezifikationen

Empfehlung oder Standard	Titel
ETSI EG 201 769-1 (4/2000)	„Speech Processing, Transmission & Quality Aspects (STQ); QoS parameter definitions and measurements; Part 1: Parameters for voice telephony service required under the ONP Voice Telephony Directive 98/10/EC“
ETSI ETR 299	“Digital Subscriber Signalling No. one (DSS1) protocol; Network Integration Testing (NIT); ISDN end-to-end testing”
ETSI ETR 250	“Speech communication quality from mouth to ear for 3.1Khz handset telephony across networks”
ETSI ETS 300 008 (1/1991-12 und Änderung pr A1 1993-4)	“Integrated Service Digital Network (ISDN); ITU-T Signalling System No.7; Message Transfer Part (MTP) to support international interconnection”
ETSI ETS 300 019 1-3	“Environmental conditions & environmental tests for telecommunications equipment, Part I-3: classification of environmental conditions – Stationary use at weather protected locations”
ETSI ETS 300 119 (01/94)	“European telecommunication standard for equipment practice”.
ETSI ETS 300 121	“Integrated Services Digital Network (ISDN): Application of the ISDN User Part (ISUP) of ITU-T Signalling System No.7 for international ISDN interconnections (ISUP version 1)”
ETSI ETS 300 132 (7/92)	“Power Supply interface at the input to telecommunications equipment (DE/EE-2001)”
ETSI ETS 300 386 – 1	“Public telecommunication network equipment – Electro-magnetic compatibility (EMC) requirements – Part 1 Product family overview, compliance criteria and test levels”
ITU-T Empfehlung E164	“Numbering plan for the ISDN era”
ITU-T Empfehlung E.214 (11/88)	„Structure of the land mobile global title for the signalling connection control part (SCCP)“
ITU-T Empfehlung E.411	“International network management – Operational guidance”
ITU-T Empfehlung E.422	“Observations on international outgoing telephone calls for quality of service”
ITU-T Empfehlung E.720 (11/88)	„ISDN grade of service concept“
ITU-T Empfehlung E.750 (2/96)	„Introduction to the E.750-Series of recommendations on Traffic Engineering aspects of networks supporting mobile and UPT services“
ITU-T Empfehlung E.770 (3/93)	„Land mobile and fixed network interconnection traffic grade of service concept“
ITU-T Empfehlung E.771 (10/96)	„Network grade of service parameters and target values for circuit-switched public land mobile services“
ITU-T Empfehlung G.101 (03/93)	“The transmission plan”
ITU-T Empfehlung G.111 (03/93)	“Loudness ratings (LRs) in an international connection”
ITU-T Empfehlung G.121 (03/93)	“Loudness ratings (LRs) of national systems”
ITU-T Recommendation G.122 (03/93)	“Influence of national systems on stability talker echo in international connections”
ITU-T Recommendation G.131	“Stability and echo”
ITU-T Empfehlung G.132	“Attenuation distortion”

<b>Empfehlung oder Standard</b>	<b>Titel</b>
ITU-T Empfehlung G.133	"Group delay distortion"
ITU-T Empfehlung G.652 (03/93)	"Characteristics of single mode optical fibre cable"
ITU-T Empfehlung G.703 (04/91)	"Physical/electrical characteristics of hierarchical digital interfaces"
ITU-T Empfehlung G.704	"Synchronous frame structures used at primary and secondary hierarchy levels"
ITU-T Empfehlung G.707 (03/96)	"Network node interface for the Synchronous Digital Hierarchy (SDH)"
ITU-T Empfehlung G.711 (1988)	"Pulse code modulation (PCM) of voice frequencies"
ITU-T Empfehlung G.712 (09/92)	"Transmission performance characteristics of pulse code modulation" (löst ITU-T G.713, G.714 und G.715 ab)
ITU-T Empfehlung G.821 (08/96)	"Error performance of an international digital connection"
ITU-T Empfehlung G.826 (11/93)	"Error performance parameters and objectives for international constant bit rate digital paths operating at or above the primary rate"
ITU-T Empfehlung G.827	Availability parameters and objectives for path elements of international constant bit-rate digital paths at or above the primary rate
ITU-T Empfehlung G.957 (07/95)	"Optical interfaces for equipment and systems relating to the Synchronous Digital Hierarchy"
ITU-T Empfehlung M. 1016 (11/88)	„Assessment of the service availability performance of international leased circuits“
ITU-T Empfehlung M.1340 (03/93)	"Performance allocation and limits for international data transmission links and systems"
ITU-T Empfehlung M.2100 (10/92)	"Performance limits for bringing into service and maintenance of international PDH paths, sections and transmission systems"
ITU-T Empfehlung Q.767 (1991)	"Application of the ISDN user part of the CCITT signalling system No.7 for international ISDN interconnections"
ITU-T Empfehlung Q.522 (1988)	"Digital exchange connections, signalling and auxiliary functions"
ITU-T Empfehlung Q.780 (10/95)	"Signalling System No.7 test specification general description"
ITU-T Empfehlung Q.781 (03/93)	"Signalling system No.7 MTP level 2 test specification"
ITU-T Empfehlung Q.782 (07/96)	"Signalling System No. 7 – MTP level 3 test specification"
ITU-T Empfehlung Q.786 (03/93)	"Signalling system No.7 SCCP test specification"
ITU-T Empfehlung Q.784.1 (07/96)	"ISUP basic Call test specification"
ITU-T Empfehlung Q.785 (1991)	"ISUP protocol test specification for supplementary services"
ITU-T Empfehlung Q.788 (2/95)	"UNI to UNI Compatibility Test Spec. For ISDN and undetermined Accesses Interworking over International ISUP"
ITU-T Empfehlung Q.850 (3/93)	"Usage of cause and location in the digital subscriber signalling system no1 and the signalling system no7 ISDN user part"
ITU-T Q.1000 (11/88)	„Structure of the Q.1000-Series recommendations für public land mobile networks“
ITU-T Q.1031 (11/88)	„General signalling requirements in interworking between the ISDN or PSTN and the PLMN“

<b>Empfehlung oder Standard</b>	<b>Titel</b>
ETSI ETS 300 303 (7/94)	"ISDN-GSM PLMN Signalling Interface" (GSM 09.03)
ETSI ETS 300 356	Integrated Services Digital Network (ISDN) Signalling System No. 7 ISDN User Part (ISUP) Version 2/1995 for the international interface
ETSI ETS 300 600 (2/95)	"Signalling requirements on interworking between the ISDN or PSTN and the PLMN"
ETS 300 600	"General signalling requirements on interworking between the ISDN or PSTN and the PLMN"
ETS 300 524	"Signalling requirements relating to the routing of calls to mobile subscribers"

### **Dienstbehelfe der Telekom Austria AG**

- 04 – 0088 Schnittstellen im digitalen Übertragungsnetz
- 14 – 0015 Qualitätsanforderungen an digitale Übertragungswege von 2 Mb/s bis  
140 Mb/s
- 03 – 0221 Physikalische Schnittstelle bei Zeichengabeverfahren Nr. 7 (ZGV 7)
- 03 – 0222 Zeichengabeverfahren Nr. 7 (ZGV 7), Message Transfer Part (MTP, Level 1),  
Signalling Data Link
- 03 – 0223 Zeichengabeverfahren Nr. 7 (ZGV 7), Message Transfer Part (MTP, Level 2),  
Signalling Link
- 03 – 0224 Zeichengabeverfahren Nr. 7 (ZGV 7), Message Transfer Part (MTP, Level 3),  
Signalling Network Function and Messages

### **Bezugsquelle:**

Telekom Austria  
Arsenal, Fernmeldeverwaltungsgebäude  
Wien 3, Arsenal Objekt 22  
Postfach 111  
A-1103 Wien  
Tel.: 01 / 79711 – 0

### **Technische Unterlagen der ÖFEG**

- TU 007 Internationales Interface ISUP 2i
- TU 017 Planungsinformation für das Übergangsnetz (ZGV7-Übergangsnetz)

**Bezugsquelle:**

Österreichische Fernmeldetechnische Entwicklungs- und Förderungsgesellschaft mbH  
Wien 3, Arsenal Objekt 24  
Postfach 147  
A-1103 Wien  
Tel.: 01 / 797 80 – 0  
FAX: 01 / 797 80 – 13

## Anhang 4

### MSC-Standorte der Mobilkom Austria

Mobilkom betreibt an folgenden Standorten MSCen, die für die direkte Zusammenschaltung angeboten werden:

Switch	Bezeichnung	Adresse	
MSC 01	Wien/Arsenal STP	1103 Wien	FZG Arsenal Obj. 24, 1. OG, W 115
MSC 02	Wien/Schillerplatz STP	1010 Wien	Schillerplatz 4, 3. OG, 310
MSC 04	Graz I	8027 Graz	Ägydigasse 6, 9. OG
MSC 05	Innsbruck I	6020 Innsbruck	Fürstenweg 47, 1. OG
MSC 06	Salzburg I	5020 Salzburg	Alpenstraße 5, 3. OG
MSC 08	Klagenfurt	9020 Klagenfurt	Telekom Center Mitte Josef Miklg. 2, 5. OG
MSC 18	Linz III STP	4060 Leonding	Wegscheiderstraße 124-126, 2. OG, 223

## **Anhang 5 und Anhang 6**

(Wird in einem weiteren Teilbescheid festgelegt)

## Anhang 7

### Registrierungsparameter

Je Gesprächsverbindung zu registrierende Verkehrsdaten

- Datum Gesprächsende
- Uhrzeit Gesprächsende
- Art (incoming/outgoing)
- Bündelbezeichnung
- Nummer des gerufenen Anschlusses
- Nature of Address
- Dauer der Gesprächsverbindung

Die Zuordnung zu den Gesprächsklassen und Akkumulierung erfolgt auf Grund obiger Parameter.

Die Verrechnungsparameter sind die kumulierten Zeiten jeweils aller erfassten Gesprächsklassen.

## Anhang 8

### Verrechnungssätze

#### Verrechnungssätze für Leistungen der Mobilkom

Stundensätze für Dienstleistungen	Normalstunde		Überstunden					
	Mo-Fr 7-15		Mo-Fr 6-7; 15-22; Sa		Mo-Fr 22-6		So, Feiertag	
	ATS	EUR	ATS	EUR	ATS	EUR	ATS	EUR
Fachtechniker	920	66,86	1050	76,31	1280	93,02	1740	126,45
Systemspezialist	1210	87,93	1350	98,11	1600	116,28	2110	153,34
Buchhaltung	690	50,14	790	57,41	970	70,49	1320	95,93

#### Verrechnungssätze für Leistungen des Zusammenschaltungspartners

Der Zusammenschaltungspartner hat Mobilkom binnen zwei Wochen ab Rechtskraft des Bescheides die Verrechnungssätze für seine Leistungen bekannt zu geben. Erfolgt keine Bekanntgabe, so gelten die Verrechnungssätze der Mobilkom auch für Leistungen des Zusammenschaltungspartners.



## **Anhang 9**

### **Koordinatoren/Ansprechpartner/Ansprechstelle**

#### **Mobilkom:**

1. Koordinator gem. Pkt 6.4. des allgemeinen Teils:
2. Ansprechpartner für Diensterufnummern (Einrichtung; Sonstiges):
3. Störungsmeldestelle gem. Pkt 6.3. des allgemeinen Teils:
4. Ansprechpartner für Verrechnungsfragen:
5. Planung von NÜP- und Link-Kapazitäten gem. Pkt. 4. des allgemeinen Teils:
6. Rechnungsadresse

[werden noch bekanntgegeben]

#### **Zusammenschaltungspartner:**

7. Koordinator gem. Pkt 6.4. des allgemeinen Teils: Hans Erich Goldstein
8. Ansprechpartner für Diensterufnummern (Einrichtung; Sonstiges): Inge Schwarz
9. Störungsmeldestelle gem. Pkt 6.3. des allgemeinen Teils: Thomas Vojtech
10. Ansprechpartner für Verrechnungsfragen: Bernhard Sommer
11. Planung von NÜP- und Link-Kapazitäten gem. Pkt. 4. des allgemeinen Teils: Gerhard Habermann
12. Rechnungsadresse

[werden noch bekanntgegeben]

## **Anhang 10 und 11**

(Wird in einem weiteren Teilbescheid festgelegt)

## Anhang 12

### Regelungen betreffend private Netze

Ein Dienst „privates Netz“ im MSN-Bereich 5 ist ein quellnetzorientierte Dienste.

#### 1. Zugang zu privaten Netzen im Netz des Zusammenschaltungspartners

Der Zusammenschaltungspartner ermöglicht den Teilnehmern der Mobilkom den unbeschränkten Zugang zu privaten Netzen, die unter Nutzung einer von ihren Kunden erreichbaren Teilnehmernummer mit den Bereichskennzahlen 501x - 509x, 57x, 58x, 59x und 517x in ihrem Netz angeboten werden.

Die Mobilkom ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu privaten Netzen des Zusammenschaltungspartners.

#### 2. Durchführung

Die Durchführung erfolgt gemäß Punkt 2.4 des Allgemeinen Teiles dieser Anordnung.

Der Zusammenschaltungspartner darf die Ermöglichung des Zugangs zur Dienstenummer nicht von der Zustimmung des Nutzers der Dienstenummer abhängig machen.

Rufe aus dem internationalen Netz einer der Parteien zu in diesem Anhang geregelten Dienstenummern im Netz der anderen Partei müssen zugestellt werden.

#### 3. Zusammenschaltungsentgelte

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz der Mobilkom zu privaten Netzen im Netz des Zusammenschaltungspartners hat die Mobilkom das Terminierungsentgelt für den Gesprächstyp V 9, entsprechend Anhang 6, zu entrichten.

Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustandegekommenen Verbindung.

Hinsichtlich der Verrechnung wird auf die Regelungen im Hauptteil dieser Anordnung (insb. Punkt 5.2.) verwiesen.

#### 4. Einrichtungskosten- und zeiten

Die Kosten für die Einrichtung und Änderung von Rufnummern im **Netz der Mobilkom** sind von Mobilkom selbst zu tragen. Die Einrichtungszeit für vom Zusammenschaltungspartner nachgefragte Rufnummern hat höchstens zwei Wochen ab Nachfrage zu betragen.

Der **Zusammenschaltungspartner übermittelt Mobilkom** zu jedem 1. und 15. eines Monats alle aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich seiner Dienstenummern. Die Übermittlung der Konfigurationswünsche erfolgt schriftlich und auf elektronischem Wege. Die Kontaktstellen entsprechen den im Anhang Mehrwertdienste angegebenen (Anhang 11 Anlage 2). Die Fristen für die Einrichtungszeit beginnen mit obgenannten Stichtagen.

Der **Zusammenschaltungspartner verpflichtet sich** für den Fall der Bekanntgabe einer Rufnummer, die von der Regulierungsbehörde direkt an einen Diensteanbieter vergeben

wurde, der Bekanntgabe eine Bestätigung des Diensteanbieters beizulegen, aus der ersichtlich ist, dass der Zusammenschaltungspartner für diesen Diensteanbieter als Diensternetzbetreiber auftritt.

Der Zusammenschaltungspartner verpflichtet sich, zu den genannten Terminen Mobilkom auch ihm aberkannte (nicht mehr rechtskräftig zugeteilte) Rufnummern bekannt zu geben.

Bei nicht mit Diensten beschalteten Rufnummern, die freigeschaltet sind, dürfen nur uncompleted calls (nicht zustande gekommene Verbindungen) abgewickelt werden. Uncompleted Calls werden nicht in Rechnung gestellt.

## **Anhang 13**

### **Regelungen betreffend Telefonstörungsannahmestellen und Telefonauskunftsdiensten**

#### **1. Telefonstörungsannahmestellen**

Telefonstörungsannahmedienste sind quellnetzorientierte Dienste.

##### **1.1 Wechselseitiger Zugang zu Telefonstörungsannahmestellen**

Mobilkom ermöglicht den Teilnehmern des Zusammenschaltungspartners den unbeschränkten Zugang zur Telefonstörungsannahmestelle, die unter Nutzung einer von ihren Kunden erreichbaren Rufnummern 111ab(c), ausgenommen 111-1, im Bereich der Rufnummern im öffentlichen Interesse in ihrem eigenen Netz angeboten wird.

Der Zusammenschaltungspartner ermöglicht seinen Teilnehmern den Zugang zur Telefonstörungsannahmestelle der Mobilkom.

Der Zusammenschaltungspartner ermöglicht den Teilnehmern der Mobilkom den unbeschränkten Zugang zur Telefonstörungsannahmestelle, die unter Nutzung einer von ihren Kunden erreichbaren Rufnummern 111ab(c), ausgenommen 111-1, im Bereich der Rufnummern im öffentlichen Interesse in seinem Netz angeboten wird.

Mobilkom ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang der Telefonstörungsannahmestelle des Zusammenschaltungspartners.

##### **1.2 Durchführung**

Die Durchführung erfolgt gemäß Punkt 2.4 des Allgemeinen Teiles dieser Anordnung.

##### **1.3 Zusammenschaltungsentgelte**

Die Parteien verrechnen für die Zustellung von Rufen zu Telefonstörungsannahmestellen wechselseitig das Terminierungsentgelt für den Gesprächstyp V9 gemäß Anhang 6.

Hinsichtlich der Verrechnung wird auf die Regelungen im Hauptteil dieser Anordnung (insb. Punkt 5.2.) verwiesen.

Die Zusammenschaltungsentgelte sind tageszeitabhängig und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustandegekommenen Verbindung.

##### **1.4 Einrichtungskosten und -zeiten**

Die Kosten für die Einrichtung und Änderung von Rufnummern im Netz einer der Parteien sind von den Parteien jeweils selbst zu tragen.

Die Einrichtungszeit für von einer der Parteien nachgefragte Rufnummern hat höchstens zwei Wochen ab Nachfrage zu betragen.

## **2. Telefonauskunftsdienste**

Telefonauskunftsdienste sind zielnetzorientierte Dienste.

### **2.1 Wechselseitiger Zugang zu Telefonauskunftsdiensten**

Mobilkom ermöglicht den Teilnehmern des Zusammenschaltungspartners den unbeschränkten Zugang zu Telefonauskunftsdiensten, die unter Nutzung einer von ihren Kunden erreichbaren Rufnummern 118ab(c), ausgenommen 118-1, im Bereich der Rufnummern im öffentlichen Interesse in ihrem eigenen Netz angeboten werden.

Der Zusammenschaltungspartner ermöglicht seinen Teilnehmern den Zugang zur Telefonauskunftsdiensten im Netz der Mobilkom im Bereich 118ab(c).

Der Zusammenschaltungspartner ermöglicht den Teilnehmern der Mobilkom den unbeschränkten Zugang zu Telefonauskunftsdiensten, die unter Nutzung einer von ihren Kunden erreichbaren Rufnummern 118ab(c), ausgenommen 118-1, im Bereich der Rufnummern im öffentlichen Interesse in ihrem Netz angeboten werden.

Mobilkom ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu Telefonauskunftsdiensten im Netz des Zusammenschaltungspartners im Bereich 118ab(c).

### **2.2 Sinngemäße Anwendung der Bestimmungen über die Mehrwertdienste**

Für die Zusammenschaltung im Hinblick auf Telefonauskunftsdienste gelten die Regelungen über die frei kalkulierbaren Mehrwertdienste des Anhangs 11 sinngemäß jedoch mit der folgenden Ausnahme:

Hinsichtlich der Einrichtungskosten gelten grundsätzlich die Bestimmungen für Einzelrufnummern, jedoch ist für jede Partei wechselseitig jeweils eine Nummer kostenlos einzurichten.

## **Anhang 14**

### **Regelungen betreffend personenbezogene Dienste**

Personenbezogene Dienste mit der Bereichskennzahl 720x, 730x, 740x sind quellnetzorientierte Dienste.

Personenbezogene Dienste mit der Bereichskennzahl 710x sind zielnetzorientierte Dienste.

#### **1. Zugang zu personenbezogenen Diensten im Zusammenschaltungspartner-Netz**

Der Zusammenschaltungspartner ermöglicht den Teilnehmern der Mobilkom den unbeschränkten Zugang zu personenbezogenen Diensten, die unter Nutzung einer von seinen Kunden erreichbaren Teilnehmernummer mit den Bereichskennzahlen 710x, 720x, 730x und 740x in seinem Netz angeboten werden.

Die Mobilkom ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu personenbezogenen Diensten im Netz des Zusammenschaltungspartners.

#### **2. Durchführung**

##### **2.1 Zusammenschaltung**

Die Durchführung erfolgt gemäß Punkt 2.4 des Allgemeinen Teiles dieser Anordnung.

##### **2.2 Zugang zum Netz**

Der Zusammenschaltungspartner darf die Ermöglichung des Zugangs zu Diensten mit der Bereichskennzahl 720x, 730x und 740x nicht von der Zustimmung des Dienstebetreibers abhängig machen. Bei Diensten mit der Bereichskennzahl 710x darf eine Einschränkung des Zugangs erfolgen, die den Dienst nur aus Mobilnetzen oder nur aus Festnetzen erreichbar macht, oder, die unter Berücksichtigung der Art des Dienstes, diesen nur in einem begrenzten geografischen Gebiet erreichbar macht.

Rufe aus dem internationalen Netz der Mobilkom zu in diesem Anhang geregelten Dienstenummern (ausgenommen Rufnummern mit den Bereichskennzahlen 710x) im Netz der UTA müssen von der Mobilkom zugestellt werden.

##### **2.3 Abrechnung**

Hinsichtlich der Verrechnung wird auf die Regelungen im Hauptteil dieser Anordnung (insb. Pkt. 5.) verwiesen.

#### **3. Entgelte**

##### **3.1. Bereich 710x**

Für die Entgelte (Zusammenschaltungsentgelte, Einrichtungskosten) im Hinblick auf personenbezogene Dienste mit der Bereichskennzahl 710x gelten die Regelungen über die Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen des Anhangs 11 sinngemäß, mit folgender Abweichung:

Für Dienste im Bereich 710x ist als Abrechnungsbasis für die Weiterverrechnung der Endkundenentgelte der gesetzlich vorgesehene bzw. bescheidmässig angeordnete Wert heranzuziehen (ATS 1,- inkl. USt gem. § 2 EVO).

### **3.2. Bereich 720x**

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz der Mobilkom zu personenbezogenen Diensten im Bereich 720x im Netz des Zusammenschaltungspartners hat die Mobilkom das jeweils gültige Terminierungsentgelt für den Gesprächstyp V 9, entsprechend Anhang 6, zu entrichten.

Die Zusammenschaltungsentgelte sind tageszeitabhängig und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustandegekommenen Verbindung.

### **3.3 Bereich 730x (Nutzungsmöglichkeit für Dienste mit teilweiser Terminierung an einem mobilen Endgerät)**

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz von Mobilkom zu personenbezogenen Diensten im Bereich 730x im Netz des Zusammenschaltungspartners hat Mobilkom als Terminierungsentgelt die Hälfte der Summe aus dem niedrigsten Mobilterminierungsentgelt, das von einem auf dem Mobilfunkmarkt als marktbeherrschend eingestuften Anbieter einem anderen Anbieter auf der Basis tageszeit- und volumensunabhängiger sekundengenaue Tarife in Rechnung gestellt wird, und dem aktuell gültigen Entgelt für die single tandem Terminierung im Netz eines marktbeherrschenden Festnetzbetreibers zu entrichten (gegebenenfalls tageszeitabhängig).

### **3.4 Bereich 740x (Nutzungsmöglichkeit für Dienste mit überwiegender Terminierung an einem mobilen Endgerät)**

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz von Mobilkom zu personenbezogenen Diensten im Bereich 740x im Netz des Zusammenschaltungspartners hat Mobilkom als Terminierungsentgelt das niedrigste Entgelt, das von einem auf dem Mobilfunkmarkt als marktbeherrschend eingestuften Anbieter einem anderen Anbieter auf der Basis tageszeit- und volumensunabhängiger sekundengenaue Tarife in Rechnung gestellt wird, zu entrichten.

### **3.5 Einrichtungskosten für die Bereiche 720x, 730x und 740x**

Die Kosten für die Einrichtung und Änderung von gem. Punkt 3.2, 3.3 und 3.4 quellnetztarifierten Rufnummern im Netz der Mobilkom sind von Mobilkom selbst zu tragen.



## **Anhang 15**

### **Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingungen für das Funktionieren der Portierung von Diensternummern**

#### **1. Grundsätzliches**

##### **1.1. Regelungsgegenstand**

Dieser Anhang regelt die wechselseitigen technischen und betrieblichen Abläufe zur Gewährleistung der Portabilität von Diensternummern der Rufnummernbereiche 05xx (private Netze), 071x – 074x (personenbezogene Dienste), 0800 – 0804 (tariffreie Dienste), 081x – 083x (Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen), 090x – 093x (freikalkulierbare Mehrwertdienste) und – aus dem Bereich der Rufnummern im öffentlichen Interesse – Rufnummern der Telefonauskunftdienste (118xx) zwischen den Netzen der Parteien.

Soweit in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen für Diensternummern der Rufnummernbereiche 05xx (private Netze), 071x – 074x (personenbezogene Dienste), 0800 – 0804 (tariffreie Dienste), 081x – 083x (Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen), 090x – 093x (freikalkulierbare Mehrwertdienste) und – aus dem Bereich der Rufnummern im öffentlichen Interesse – die Rufnummern der Telefonauskunftdienste (118xx) und der nationalen Tonbanddienste (15xx(x)) iSd § 9 Abs 1 NVO zwischen den Netzen der Parteien gleichermaßen.

Von der Portierung mittels Onwardrouting sind Internet-Dial-Up-Dienste in der Rufnummerngruppe 080400 ausgenommen. Um eine Portierung von Internet-Dial-Up-Diensten dennoch zu ermöglichen, werden die Parteien gesonderte Verhandlungen aufnehmen.

Das Ankernetz ist verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Regelungen Rufnummern von seinem Netz zum Partnernetz zu portieren. Werden in der Folge keine ausdrücklichen Abweichungen angeordnet, so gelten alle Regelungen reziprok.

##### **1.2. Zielbestimmungen**

Ziel dieses Anhangs ist es, unter Berücksichtigung und Wahrung der Interessen der Nutzer sowie der Interessen der Zusammenschaltungspartner die effiziente Abwicklung der Verpflichtung zur Portabilität von Diensternummern zu gewährleisten. Die Zusammenschaltungspartner arbeiten zu diesem Zweck vertrauensvoll und im Interesse der Nutzer zusammen. Sie verpflichten sich insbesondere, den Ablauf des Geschäftsfalles (gesamter Portierungsprozess gem. Punkt 3. dieses Anhangs) nicht unnötig zu verzögern (z.B. durch verspätete Weitergabe von Informationen, etc.).

##### **1.3. Begriffsbestimmungen**

*Ankernetzbetreiber (NBAnker):*

Jener Netzbetreiber, dem die Rufnummer ursprünglich zugeteilt wurde bzw. bei direkter Vergabe durch die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) an Diensteanbieter, jener Netzbetreiber, der die Rufnummer zuletzt im Zuge der Einrichtung als Dienstnummer eingerichtet hat (dh nicht im Zuge einer Portierung).

*Abgebender Netzbetreiber (NBabg):*

Jener Netzbetreiber, der die Rufnummer zum Zeitpunkt des Portierungswunsches betreibt. Der Netzbetreiber entspricht – außer in den Fällen, in denen die Rufnummer bereits (zumindest) einmal portiert wurde (so genanntes Subsequent Porting) – dem NBAnker .

*Aufnehmender Netzbetreiber (NBauf):*

Jener Netzbetreiber, zu dem der Diensteanbieter unter Mitnahme der Rufnummer wechseln möchte.

*Onward Routing:*

Jene Form der Rufnummernportierung, bei der der Anruf, der der portierten Rufnummer gilt, sowohl im Signalisierungs- als auch im Nutzkanal zu jenem Netz aufgebaut wird, dem die portierte Rufnummer ursprünglich zugeteilt wurde (Netz des NBAnker). Dort wird der Anruf als ein Anruf, der einer portierten Rufnummer gilt, identifiziert und (entsprechend verändert) zu jenem Netz geroutet, in das die Rufnummer portiert wurde (NBauf).

*Routingnummer:*

Die Routingnummer setzt sich aus der Routingkennzahl (86) und der Netzbetreiberkennzahl (zwei Ziffern) zusammen. Die Netzbetreiberkennzahl wird durch die RTR-GmbH aus dem ihr zur Verwaltung überlassenen Adressierungselementenhaushalt definiert. Die Netzbetreiberkennzahl dient zur Identifikation des jeweiligen NBauf.

*Tromboning:*

Tromboning tritt dann auf, wenn ein A-Teilnehmer im Netz A eine Diensterufnummer aus einem Rufnummernblock des B-Netzes anruft, wobei diese B-Diensterufnummer eine nach Netz A portierte Diensterufnummer ist. Wird ein solcher Anruf nicht netzintern (Netz A) zugestellt, sondern an Netz B, das die Routingnummer voranstellt und den Anruf an Netz A routet, so spricht man von Tromboning.

*Subsequent Porting:*

Subsequent Porting ist die Portierung einer Diensterufnummer von einem NBabg, der nicht identisch ist mit dem NBAnker, zu einem NBauf, wobei die tatsächliche Portierung im Netz des NBAnker vorgenommen wird. Der NBAnker hebt dabei das im Zuge einer vorhergehenden Portierung einer Diensterufnummer eingerichtete Routing in das Netz des NBabg auf und ersetzt es durch ein Routing in das Netz des NBauf. Das Nutzungsrecht an der betreffenden Diensterufnummer geht vom NBabg zunächst zurück an den NBAnker, dieser überlässt es umgehend dem NBauf.

*Umschalzeitfenster:*

Unter Umschalzeitfenster versteht man jenen festgelegten Zeitraum, in dem die technische Umschaltung einer Diensterufnummer (Rufnummernportierung) stattfindet. Während dieses Umschalzeitfensters kann ein ungestörter Betrieb nicht gewährleistet werden.

*Arbeitstag:*

Arbeitstag im Sinne dieser Anordnung sind alle Werkstage außer Samstag.

### *Quellnetzbetreiber*

„Quellnetzbetreiber“ ist jener Netzbetreiber, in dessen Netz der rufende Endkunde angeschaltet ist.

### *Dienstenetzbetreiber*

„Dienstenetzbetreiber“ ist jener Netzbetreiber, von dem aus ein Dienst angeboten wird.

### *Diensterufnummer:*

Diensterufnummer bezeichnet als Überbegriff iSd § 9 Abs. 1 NVO nichtgeografische Rufnummern für private Netze, personenbezogene Dienste, tariffreie Sprachtelefoniedienste, Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und freikalkulierbare Mehrwertdienste, sowie Rufnummern im öffentlichen Interesse.

### *NSN-Bereiche für Diensterufnummern:*

NVO-konforme Rufnummern in den einzelnen für Dienste vorgesehenen NSN-Bereichen sind durch Wahl des Präfixes („0“) und der entsprechenden Bereichskennzahl sowie der Teilnehmernummer erreichbar. Der routingrelevante Teil einer Dienstenummer (ausgenommen Rufnummern im öffentlichen Interesse) endet mit der 6. Stelle der Teilnehmernummer (der 9. Ziffer der Diensterufnummer inkl. der Bereichskennzahl).

### *SN-Bereich „1“*

NVO-konforme Rufnummern im SN-Bereich „1“ (Rufnummern im öffentlichen Interesse) sind ohne Präfix durch direkte Wahl der entsprechenden Zugangskennzahl und – sofern vorgesehen der Auswahlkennzahl – erreichbar.

### *Quellnetztarifizierte Rufnummern - zielnetztarifizierte Rufnummern:*

In den NSN-Bereichen 5, 7, 8 und 9 bzw. im SN-Bereich 1 ist zwischen quellnetztarifizierten und zielnetztarifizierten Rufnummern zu unterscheiden. In quellnetztarifizierten NSN-Bereichen (5, 720, 730, 740) bzw. im SN-Bereich 1 (15) wird der Tarif vom Quellnetzbetreiber auf Basis von vereinbarten (oder durch die Telekom-Control-Kommission angeordneten) Terminierungsentgelten festgelegt. Für zielnetzorientierte NSN-Bereiche (710, 8, 9) sowie im SN-Bereich 1 (118) erfolgt die Tariffestlegung durch das diensteerbringende Netz. Der Quellnetzbetreiber hebt den Tarif beim Endkunden ein, reicht ihn nach Abzug von Billing- und Inkassokosten aber an das diensteerbringende Zielnetz weiter. Der Quellnetzbetreiber erhält für die Zustellung an das diensteerbringende Netz ein Originierungsentgelt sowie eine Abgeltung für die Verrechnung des Entgelts an den Endkunden (Billing) und eine Abgeltung für das Inkassorisiko.

## **2. Technische Realisierung der Portierung von Diensternummern**

### **2.1. Allgemeines**

**2.1.1.** Gegenstand der Regelungen betreffend die technische Realisierung der Rufnummernportierung ist die Festlegung von Funktionalitäten und Schnittstelleninformationen an den Netzgrenzen der Anordnungsparteien.

**2.1.2.** Dieser Anhang regelt nicht die Form der netzinternen Realisierung der Rufnummernportierung. Es bleibt den Parteien überlassen, in welcher Form sie innerhalb ihres eigenen Netzes die festgelegten Funktionalitäten und Schnittstelleninformationen sicherstellen.

### **2.2. Methode der Rufnummernportierung**

**2.2.1.** Die Anordnungsparteien garantieren gegenseitig die Portierung von Diensternummern mit der Methode des "Onward-Routing". Das "Onward-Routing" wird in der Form der im Folgenden (Punkt 2.2.3.) festgelegten „Routingnummermethode“ realisiert.

**2.2.2.** Je nachdem, ob Mobilkom oder der Zusammenschaltungspartner die Funktion des NB<sub>anker</sub> innehaben, liegt bei ihnen als NB<sub>anker</sub> die Verantwortung für die Realisierung des "Onward-Routings" mittels der Routingnummermethode. Dies gilt sowohl für die erstmalige Portierung einer Diensternummer als auch für das wiederholte Portieren dieser Rufnummer ("subsequent porting").

**2.2.3.** Im Rahmen der „Routingnummermethode“ ist jede Anordnungspartei als NB<sub>anker</sub> verpflichtet, in der an die andere Partei (NB<sub>auf</sub>) indirekt (Phase I oder II) oder direkt (Phase II) übergebenen Called Party Number das für gleichwertige nicht portierte Diensternummern genutzte Übergabeformat durch Voranstellen der Routingnummer (86xx) zu ergänzen.

**2.2.4.** Die Parteien garantieren die unbeschränkte Erreichbarkeit eines portierten Diensteanbieters aus ihrem Netz. Das Übergabeformat an der Netzgrenze zum Ankernetz bleibt gegenüber dem nichtportierten Fall unverändert.

**2.2.5** Die Parteien garantieren an den Netzgrenzen die Übertragung von 15 Ziffern + ST (Wahlende) bzw. 16 Ziffern in der Called Party Number (Routingnummer + NSN der portierten Rufnummer). Eine Übertragung zusätzlicher Ziffern wird nicht verhindert.

### **2.3. Leistungsumfang bei der Portierung von Diensternummern:**

#### **2.3.1. Leistungsumfang**

Diensternummern werden mit dem in dieser Anordnung umschriebenen Leistungsumfang portiert. Im Einzelnen können die in Pkt. 1.1. genannten Diensternummern portiert werden.

#### **2.3.2. Parallelbetrieb**

Ist für die Portierung einer Diensternummer im Netz der Mobilkom eine Konfigurationsänderung in allen bzw. in einem Gutteil der MSCen erforderlich, so müssen diese Arbeiten längstens innerhalb von 3 Wochen abgeschlossen sein. Um die unterbrechungsfreie Fortführung des Dienstes während der verlängerten Umstellfrist zu garantieren, ist von der Mobilkom für die jeweils noch nicht umgestellten Teilnehmerbereiche die Weiterführung des in Portierung befindlichen Mobilkom-Dienstes bis zum Abschluss der

Portierung (Parallelbetrieb mit Dienst im aufnehmenden Netz) zu gewährleisten. Dadurch entstehende Kosten im Netz der Mobilkom sind von der Mobilkom zu tragen.

### **2.3.3. Konfiguration geografischer Rufnummern in besonderen Fällen**

Werden im Ankernetz im Zusammenhang mit der portierten Diensterufnummer Teilnehmeranschlussleitungen (TASLen) mit von extern nicht erreichbaren Rufnummern verwendet, so ist für diese Leitungen auf Wunsch des aufnehmenden Netzes die Konfigurierung entsprechender geografischer Rufnummern durch das aufnehmende Netz gegen Kostenersatz durchzuführen. Die Konfiguration ist nur insoweit erforderlich, als sie für die Erreichbarkeit aus dem aufnehmenden Netz notwendig ist.

### **2.3.4. Tarifwechsel**

Erfolgt nach einer Portierung ein Tarifwechsel der portierten zielnetzorientierten Diensterufnummer oder fallen Einrichtungskosten an, da die Diensterufnummer in zusätzlichen Netzen (in denen sie bisher noch nicht eingerichtet war) eingerichtet wird, trägt der aufnehmende Netzbetreiber diese Einrichtungskosten.

## **2.4. Verhinderung von "Tromboning-Effekten"**

Ruft ein Teilnehmer einer Anordnungspartei eine vom Netz der anderen Anordnungspartei (als NB<sub>anker</sub>) in das Netz der ersten Anordnungspartei (als NB<sub>auf</sub>) portierte Rufnummer, ist der NB<sub>auf</sub> verpflichtet sicherzustellen, dass die Verbindung nicht zur ersten Anordnungspartei (als NB<sub>anker</sub>) sondern allein innerhalb seines eigenen Netzes aufgebaut wird.

## **2.5. Umsetzungspflichten**

Die Parteien sind verpflichtet, die gegenseitige Portierung von Diensterufnummern in der Form des "Onward Routings" mittels Routingnummernmethode ehestmöglich, jedenfalls aber nach dem Ablauf von 2 Wochen ab Rechtskraft dieser Anordnung zu gewährleisten.

## **3. Betrieblicher Bestell- und Durchführungsvorgang bei der Portierung von Diensterufnummern**

### 3.1. Betrieblicher Bestell- und Durchführungsvorgang bei der erstmaligen Portierung von Diensterufnummern

**3.1.1.** Die hier getroffenen Regelungen sind betreiberneutral. Die Anordnungsparteien können sowohl als NB<sub>auf</sub> als auch als NB<sub>abg</sub> auftreten. NB<sub>abg</sub> ist immer gleichzeitig NB<sub>anker</sub>.

#### **3.1.2. Bestellung**

NB<sub>auf</sub> bestellt die Portierung der einzelnen Rufnummer eines bestimmten Nutzers (Endkunde) per Telefax bei der ihm von NB<sub>abg</sub> benannten zuständigen Ansprechstelle. Für jede zu portierende Rufnummer hat eine gesonderte Bestellung zu erfolgen. Der Inhalt der Bestellung enthält die in der Empfehlung des AK-TK, "Empfehlung Administrative und betriebliche Abläufe beim Wechsel eines Dienstenetzbetreibers im Zuge einer Rufnummernportierung (nicht-geografische Rufnummern), in der jeweils gültigen Version" enthaltenen Informationen.

Das vom aufnehmenden Netz verwendete Formular muss in Inhalt und Struktur mit dem in der oben genannten Empfehlung des AK-TK festgelegten Musterformular übereinstimmen.

Ein vom Endkunden unterschriebenes Formular, mit dem die Portierung vom NB<sub>abg</sub> zum NB<sub>auf</sub> beantragt wird, ist als Kündigung beim NB<sub>abg</sub> zu verstehen. Die Kündigung steht unter der Bedingung des erfolgreichen Abschlusses der Portierung.

Unvollständig ausgefüllte Formulare berechtigen den NB<sub>abg</sub> nur dann zur Zurückstellung an den NB<sub>auf</sub>, wenn die Unvollständigkeit wesentlich ist.

Der Eingang der Bestellung ist durch NB<sub>abg</sub> binnen zweier Arbeitstage bei der von NB<sub>auf</sub> hierfür vordefinierten Ansprechstelle per Telefax oder per e-mail zu bestätigen.

### **3.1.3. Antwort des NB<sub>abg</sub>**

NB<sub>abg</sub> prüft unverzüglich die Realisierbarkeit der Portierung zu dem gewünschten Umschalzeitfenster und informiert NB<sub>auf</sub> ehestmöglich, jedenfalls aber binnen 3 Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung über das Ergebnis der Prüfung per Telefax oder per e-mail.

#### **(a) Die Portierung kann in der bestellten Form durchgeführt werden:**

Die Antwort des NB<sub>abg</sub> besteht aus einer Bestätigung der Bestellung. Die Antwort ist als verbindliche Annahme der Bestellung zu werten. Sie hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- Auftragsnummer von NB<sub>auf</sub>;
- vordefinierte Ansprechstelle des NB<sub>abg</sub> unter Angabe von Telefon- und Faxnummer; fakultativ: e-mail.
- zu portierende Rufnummer

#### **(b) Die Portierung kann nicht zum gewünschten Termin durchgeführt werden:**

Die Antwort von NB<sub>abg</sub> besteht aus der Mitteilung alternativer Umschalzeiten. Die Antwort gilt als verbindliches Alternativangebot. Es hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- Auftragsnummer von NB<sub>auf</sub>;
- vordefinierte Ansprechstelle des NB<sub>abg</sub> unter Angabe von Telefon- und Faxnummer; fakultativ: e-mail;
- schriftliche Begründung, weshalb die bestellte Portierung zum gewünschten Zeitpunkt nicht möglich ist;
- zumindest zwei zeitlich nahe liegende Umschalzeitfenster (Portierungszeitfenster);
- zu portierende Rufnummer

Die von NB<sub>abg</sub> angebotenen alternativen Umschalzeitfenster (Portierungszeitfenster) sollen jedenfalls innerhalb von 5 Arbeitstagen nach dem von NB<sub>auf</sub> vorgeschlagenen Termin liegen. Abweichungen (etwa für aufwändigere Projektierungen) bedürfen einer ausführlichen Begründung.

NB<sub>auf</sub> kann innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Zugang der Mitteilung das Alternativangebot (unter Nennung des gewünschten Portierungstermins) per Telefax annehmen oder unmittelbar mit der hierfür vordefinierten Ansprechstelle einen sonstigen Termin vereinbaren. Mangels fristgerechter Annahme bzw. Vereinbarung eines sonstigen Alternativangebots gilt die Bestellung als erloschen.

#### **(c) Die Portierung kann überhaupt nicht durchgeführt werden:**

Die Antwort von NB<sub>abg</sub> besteht aus der Mitteilung, dass NB<sub>abg</sub> weder die bestellte Portierungsvariante noch eine Alternativvariante durchführen kann. Die Antwort hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- Auftragsnummer von NB<sub>auf</sub>;
- schriftliche Begründung, weshalb die bestellte Portierung nicht möglich ist;
- zu portierende Rufnummer.

Eine Ablehnung, die bestellte Portierung durchzuführen, ist aus folgenden Gründen zulässig, deren Vorliegen von NB<sub>abg</sub> jeweils gesondert nachgewiesen werden muss:

Die vom Endkunden gegenüber dem NB<sub>abg</sub> ausgesprochene Kündigung ist rechtsunwirksam. Stehen im Einzelfall sonstige nicht überwindbare Hindernisse der Portierung entgegen, so ist eine Ablehnung möglich, bedarf jedoch einer gesonderten Begründung.

Im Falle von Streitigkeiten über die Zulässigkeit der Ablehnung der Portierung steht es den Parteien frei, ein Koordinationsverfahren gem. Punkt 3.3. dieses Anhangs einzuleiten.

### **3.1.4. Durchführung der Portierung**

#### **3.1.4.1. Portierungsverfahren**

Das Portierungsverfahren erfolgt innerhalb des vorab (siehe oben) vereinbarten Umschaltezeitfensters. Die gewöhnlichen Umschaltezeitfenster liegen Montag - Freitag zwischen 7:00 und 21:00 Uhr.

Die Zeitfenster zwischen 07:00 und 17:00 Uhr sollen bevorzugt verwendet werden.

Bei aufwändigeren Projektierungen und insb. bei Endkunden, für die eine Unterbrechung der Telefonversorgung besonders unerwünscht ist, kommen folgende Umschaltezeitfenster in Betracht: Montag - Freitag zwischen 01:00 und 05:00 Uhr, an Feiertagen und an Wochenenden zwischen 22:00 und 06:00 Uhr.

NB<sub>abg</sub> und NB<sub>auf</sub> beginnen pünktlich zu Beginn des vereinbarten Umschaltezeitfensters mit dem Umschalteprozess. Auslöser für den Beginn des Portierungsvorgangs ist die telefonische Verständigung des NB<sub>abg</sub> durch NB<sub>auf</sub>, dass der Prozess begonnen wird: NB<sub>auf</sub> führt ohne zeitliche Verzögerung den Import der Rufnummer durch und verständigt unverzüglich nach Beendigung desselben telefonisch NB<sub>abg</sub> über den erfolgten Import.

Nach Erhalt der Nachricht über die erfolgte Importierung führt NB<sub>abg</sub> - ebenfalls ohne zeitliche Verzögerung - den Export der Rufnummer durch und verständigt unverzüglich nach Beendigung desselben telefonisch NB<sub>auf</sub>.

Im Anschluss an die Umschaltung führen sowohl NB<sub>abg</sub> als auch NB<sub>auf</sub> unverzüglich ein Testverfahren durch. Im Rahmen dessen wird überprüft, ob der Nutzer unter seiner bisherigen Rufnummer nun im aufnehmenden Netz aus den Netzen des NB<sub>abg</sub> und des NB<sub>auf</sub> erreicht werden kann. Die Parteien informieren einander wechselseitig unverzüglich telefonisch über das Ergebnis der Tests.

Kommt es zu keinen negativen Testergebnissen (siehe dazu Punkt 3.1.4.2.) bestätigt NB<sub>auf</sub> gegenüber NB<sub>abg</sub> die durchgeführte Umschaltung per Telefax oder e-mail.

#### **3.1.4.2. Rückfallverfahren bei negativem Test**

Liefert der von NB<sub>abg</sub> bzw. NB<sub>auf</sub> durchgeführte Test ein negatives Ergebnis, so greift unverzüglich ein "Rückfallverfahren" ein.

Zunächst erfolgt - noch vor Abbruch des Umschaltprozesses - ein zweiter Funktionstest bzw. eine Fehlersuche. Kann der Fehler nicht mit einfachen Mitteln gefunden bzw. behoben werden, stellen NB<sub>abg</sub> bzw. NB<sub>auf</sub> sicher, dass der Endkunde wiederum die ursprüngliche Verbindung zum öffentlichen Telekommunikationsnetz des NB<sub>abg</sub> erhält. Sämtliche von Seiten des Endkunden gegenüber der TA bzw. dem Zusammenschaltungspartner im Hinblick auf den Wechsel des Telekommunikationsnetzbetreibers abgegebenen Erklärungen stehen daher unter der Bedingung eines positiven Ergebnisses des Funktionstests.

NB<sub>abg</sub> bzw. NB<sub>auf</sub> bleiben weiterhin verpflichtet, die tatsächliche Fehlerursache zu suchen. Sobald der Fehler gefunden wurde, hat der jeweilige Netzbetreiber den jeweils anderen Betreiber unverzüglich zu informieren. Die erneute Umschaltung (bzw. der Versuch derselben) erfolgt auf Wunsch von NB<sub>auf</sub> zum ehestmöglichen Termin, jedenfalls aber innerhalb von 5 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Fehler gefunden wurde. Im Falle nochmaliger negativer Testergebnisse gelten die Regeln dieses Anhangs analog.

Die Kosten für den Fehlerfall sind bereits in der Kalkulation der Portierung berücksichtigt. Zusätzliche Kosten für einen weiteren Portierversuch sind nicht mehr anzusetzen.

Die Parteien gewährleisten einander gegenseitig die Entgegennahme telefonischer Benachrichtigungen im Zuge des Durchführungsprozesses.

### **3.2. Fortlaufende Portierung (Subsequent Porting) von Dienste-Rufnummern**

Die beschriebenen Prozesse der Rufnummernportierung sind sinngemäß auch für die fortlaufende Portierung (Subsequent Porting), unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der abgebende Netzbetreiber nicht mit dem Anker-netzbetreiber gleichzusetzen ist, anzuwenden.

### **3.3. Koordinationsverfahren**

Die Parteien benennen innerhalb von 2 Wochen ab Rechtskraft des Bescheides jeweils zwei Koordinatoren:

- einen Koordinator mit betrieblich-technischen Kenntnissen;
- einen Koordinator mit juristischen Kenntnissen.

Kommt es infolge der Ablehnung der Portierung einer Rufnummer zu Streitigkeiten zwischen den Parteien, steht es den Anordnungsparteien frei, folgendes Koordinationsverfahren einzuleiten:

Die benannten Koordinatoren werden sodann versuchen, binnen einer Woche ab Einleitung des Verfahrens eine einvernehmliche Lösung des Streitpunktes herbeizuführen. Zu diesem Zweck werden die Koordinatoren, soweit dies erforderlich ist, die maßgeblichen technischen, betrieblichen und/oder juristischen Ursachen, die zur Ablehnung der Portierung geführt haben, einer Überprüfung unterziehen.

Gelingt es den Koordinatoren nicht, binnen einer Woche eine einvernehmliche Lösung zu finden, steht es den Parteien frei, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

Gelingt es den Koordinatoren, eine einvernehmliche Lösung zu finden, so ist diese schriftlich festzuhalten und für beide Parteien verbindlich.



## **4. Kündigung der Portierung**

### **4.1. Ordentliche Kündigung durch NBauf**

Wird die portierte Rufnummer bei NB<sub>auf</sub> vom Nutzer der Nummer gekündigt, ist NB<sub>auf</sub> verpflichtet, die Portierung der betreffenden Rufnummer gegenüber NB<sub>anker</sub> zu kündigen. Eine Zuteilung der portierten Rufnummer durch NB<sub>auf</sub> an einen anderen Nutzer ist unzulässig.

Die Kündigung der Portierung hat per Telefax bei der von NB<sub>anker</sub> benannten Ansprechstelle zu erfolgen. Die Kündigung kann zum Ablauf eines jeden Arbeitstags erfolgen; die Kündigungsfrist beträgt 5 Arbeitstage.

Die Kündigung muss folgende Angaben enthalten:

- (a) Nennung der portierten Rufnummer(n) im NSN-Format
- (b) Angaben über NB<sub>auf</sub> (Firmenname, Firmenbuchnummer, Anschrift, vordefinierte Ansprechstelle);
- (c) Angaben zum Endkunden (Name bzw Firmenbezeichnung, Geburtsdatum bzw Firmenbuchnummer, Adresse);
- (d) Auftragsnummer bei NB<sub>auf</sub>;
- (e) Kündigungstermin;
- (f) Datum, Unterschrift.

### **4.2. Kündigung durch NBanker**

Die ordentliche Kündigung durch NB<sub>anker</sub> ist ausgeschlossen.

### **4.3. Außerordentliche Kündigung**

Es gelten die Regelungen des Punktes 11.4. des Allgemeinen Teils.

### **4.4. Wirkung der Kündigung**

Mit Wirksamwerden der Kündigung fällt die Rufnummer in den Rufnummernhaushalt von NB<sub>anker</sub> zurück, soweit der NB<sub>anker</sub> der bescheidmäßige Inhaber der Diensterufnummer ist.

## **5. Bestimmungen über die Kostentragung**

### **5.1. Technische Realisierung**

Für die technische Realisierung der Portierung einer Diensterufnummer bezahlt die Vertragspartei (als NB<sub>auf</sub>) an die andere Vertragspartei (als NB<sub>anker</sub>) ein einmaliges Pauschalentgelt in der Höhe von ATS 119,14 .

Dieses Pauschalentgelt deckt sowohl den Aufwand im Rahmen der Einrichtung der Portierung als auch den Aufwand der Rücknahme der portierten Rufnummer im Falle der Kündigung der Portierung (iSv Punkt 4.) bzw. das Abtragen der portierten Rufnummern im Falle des Subsequent Porting ab. Kosten für den Fehlerfall sind ebenfalls bereits berücksichtigt. Somit ist ein zusätzliches Entgelt für einen weiteren Portiersversuch nicht anzusetzen.

Für den Fall des Subsequent Portings gelten die Regelungen der erstmaligen Portierung hinsichtlich der Kosten analog.

## **5.2. Kosten der Netzkonditionierung (System set-up costs)**

Jeder Teilnehmernetzbetreiber hat die Kosten der Netzkonditionierung (System set-up costs) für sein eigenes Netz selbst zu tragen.

## **5.3. Abrechnung von Zusammenschaltungsentgelten im Falle der Portierung von Diensterufnummern bzw. Rufnummern im öffentlichen Interesse**

### **5.3.1. Quellnetztarifizierte Rufnummern**

Die Portierung von quellnetztarifizierten Rufnummern lässt – unbeschadet der in den folgenden Punkten getroffenen Regelungen – die sonst zwischen den Anordnungsparteien allgemein geltenden Bestimmungen über die Abrechnung von Zusammenschaltungsleistungen unberührt.

### **5.3.2. Zielnetztarifizierte Rufnummern**

**5.3.2.1.** Die Portierung von Diensterufnummern lässt – unbeschadet der in den folgenden Punkten getroffenen Regelungen – die sonst zwischen den Anordnungsparteien allgemein geltenden Bestimmungen über die Abrechnung von Zusammenschaltungsleistungen unberührt.

### **5.3.2.2 Kosten für effizientes Onward Routing**

Dem Ankernetz gebührt für die Beanspruchung von Netzelementen, die auch bei effizienter Implementierung der Methode des Onward Routing entsteht, vom Quellnetzbetreiber ein Transitentgelt in Höhe von V 5 gem Anhang 6 dieser Anordnung, sofern diese Beanspruchung in der jeweiligen Verkehrssituation nicht bereits durch ein Entgelt für originierenden Transit durch das aufnehmende Netz an das Ankernetz abgegolten wird, weil das Ankernetz ident dem Transitnetz ist. Dieses Entgelt ist im Fall der Verrechnung als eigene Verkehrsart gegenüber dem Vertragspartner auszuweisen.

### **5.3.2.3. Additional Conveyance Costs**

Allfällige Kosten, die im Ankernetz durch eine ineffiziente Implementierung der Methode Onward Routing anfallen („additional conveyance costs“), sind vom Ankernetzbetreiber zu tragen.

## **6. Sonstige Bestimmungen**

### **6.1. Besonderes Änderungsbegehren**

Jede Partei ist berechtigt, soweit im täglichen Zusammenwirken der Parteien wesentliche Probleme der Durchführung oder der Zielerreichung dieses Anhangs auftreten, diesbezüglich von der anderen Partei eine Änderung des Anhangs bzw. eine Neuverhandlung der von den Problemen betroffenen Bedingungen des Anhangs zu verlangen.

Es steht jeder Partei frei, die Regulierungsbehörde betreffend die Anordnung einer Nachfolgeregelung anzurufen, wenn und soweit binnen 6 Wochen ab Einlangen eines mit Gründen versehenen Änderungswunsches keine Einigung erfolgt ist.

### **6.2. Informationspflichten**

Die Parteien teilen einander wechselseitig unverzüglich Portierungen aus ihrem Netz elektronisch mit, wobei zumindest folgende Daten zu übermitteln sind: portierte Diensterufnummer, aufnehmendes Netz (unter Angabe der Netzbetreiberkennzahl aus der Routingnummer) und Portierdatum. Diese Verpflichtung trifft eine Partei nur dann, wenn sie das in Punkt 5.3.2.2. vorgesehene Transitentgelt bei Rufen zu exportierten Teilnehmern ihres Netzes der anderen Partei in Rechnung stellt.

## **7. Übergabe von portierten Dienste-Rufnummern**

### **7.1. Zusammenschaltungspartner als NB<sub>anker</sub> und Mobilkom als NB<sub>auf</sub>**

UTA setzt bei einem Gespräch zu einer zu Mobilkom portierten quellnetz- oder zielnetzorientierten Dienste-Rufnummer die Routingkennzahl 08666 vor die gewählte Rufnummer und routet das Gespräch gemäß Punkt 2.4 des Allgemeinen Teiles dieser Anordnung.

Bei Gesprächen aus dem Mobilkomnetz ist die Übergabe an den Zusammenschaltungspartner weder direkt noch indirekt gestattet (vermeidbares Tromboning).

### **7.2. Mobilkom als NB<sub>anker</sub> und Zusammenschaltungspartner als NB<sub>auf</sub>**

Mobilkom setzt bei einem Gespräch zu einer zum Zusammenschaltungspartner portierten quellnetz- oder zielnetzorientierten Dienste-Rufnummer die Routingkennzahl 08657 vor die gewählte Rufnummer und routet das Gespräch gemäß gemäß Punkt 2.4 des Allgemeinen Teiles dieser Anordnung.

Bei Gesprächen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners ist die Übergabe an Mobilkom weder direkt noch indirekt gestattet (vermeidbares Tromboning).

## **B. Sonstige Anordnungen**

### **Informationspflichten**

Gemäß § 83 Abs 2 und 3 TKG haben die Mobilkom und die UTA der Telekom-Control-Kommission innerhalb eines Monats nach jedem Quartalsende (für das jeweils abgelaufene Quartal) auf Monatsbasis Informationen über den auf der Basis dieser Anordnung abgewickelten Verkehr in elektronischer Form zu übermitteln. Dabei ist die Anzahl der Gesprächsminuten und die Anzahl der Verbindungsaufbauten – aufgeschlüsselt nach den Verkehrsarten – sowie deren regionale Verteilung (aufgeschlüsselt nach NÜPs) anzugeben.

## **C. Weitere Anträge der Verfahrensparteien**

Alle übrigen Anträge der Verfahrensparteien werden – soweit ihnen im Spruch dieser Teilanordnung nicht ausdrücklich Folge gegeben wird – abgewiesen.

## II. Begründung

### A. Festgestellter Sachverhalt

...

### B. Beweiswürdigung

...

### C. Rechtliche Beurteilung

#### 1. Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission

Gemäß § 41 Abs 2 TKG können Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen, die eine Zusammenschaltungsvereinbarung mit anderen öffentlichen Telekommunikationsnetzbetreibern anstreben, unter der Voraussetzung der Nachfrage nach einer entsprechenden Zusammenschaltungsleistung und nach Ablauf einer erfolglosen sechswöchigen Verhandlungsdauer über diese Zusammenschaltungsleistung die Regulierungsbehörde anrufen. Die Anordnung der Regulierungsbehörde, in der die Zusammenschaltung für die bestimmte Zusammenschaltungsleistung angeordnet wird, ersetzt die zu treffende Vereinbarung (§ 41 Abs 3 TKG).

Gemäß der eindeutigen Zuständigkeitsregelung in § 111 Z 6 TKG ist die Telekom-Control-Kommission für die "*Festlegung der Bedingungen für die Zusammenschaltung im Streitfall gemäß §§ 37 bis 41*" zuständig. Dabei hat sie – sofern das TKG nichts anderes bestimmt – das AVG anzuwenden (§ 115 Abs. 1 TKG).

#### 2. Zur Antragslegitimation

Gemäß § 41 Abs 1 TKG ist jeder Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung abzugeben. Nach § 41 Abs 2 TKG kann jeder der an der Zusammenschaltung Beteiligten die Regulierungsbehörde anrufen, wenn binnen einer Frist von sechs Wochen ab dem Einlangen der Nachfrage eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung nicht zustandekommt. Die Betreiber sind jedenfalls vor Anrufung der Regulierungsbehörde gehalten, ernsthafte Verhandlungen zu führen. Dies ergibt sich zum einen aus § 41 Abs 2 TKG, welcher eine mindestens sechswöchige verpflichtende Verhandlungsfrist vor Anrufung der Regulierungsbehörde vorsieht als auch aus dem gesamten § 41 TKG, der mit "*Verhandlungspflicht*" betitelt ist, weswegen eine systematische Auslegung unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die Zusammenschaltung ergibt, dass die Verhandlungen mit der notwendigen Ernsthaftigkeit zu führen sind.

Für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist somit Voraussetzung, dass der Anrufende die Zusammenschaltungsleistung mindestens sechs Wochen vor der Anrufung nachgefragt hat, dass er selbst ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreibt, und dass keine Vereinbarung über die Zusammenschaltung zustandegekommen ist.

##### 2.1. Nachfrage

Voraussetzung für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist die gegenüber dem Antragsgegner erfolgte Nachfrage nach der – später bei der Regulierungsbehörde zur Anordnung beantragten – Zusammenschaltungsleistung.

Die Verfahrensparteien verhandeln jedenfalls seit 29.9.2000 über die Nachfolgeregelung für die mit 31.12.2000 befristete Anordnung der indirekten Zusammenschaltung Z 8/99. Über die Bedingungen für die direkte Zusammenschaltung der Netze der Parteien wurde spätestens seit 22.11.1999 verhandelt.

Die Verfahrensparteien haben daher mehr als sechs Wochen vor Antragstellung über die in der Folge beantragten Zusammenschaltungsbedingungen verhandelt bzw. entsprechende gegenseitige Nachfragen gestellt.

## **2.2. Betreiberstatus**

Der Betreiberstatus der Verfahrensparteien ist auf der Basis der erteilten Konzessionen und der erfolgten Aufnahme der Dienstleistungszweifelhaft gegeben und unstrittig.

## **2.3. Nichtvorliegen einer vertraglichen Vereinbarung oder einer Zusammenschaltungsanordnung**

Die Tätigkeit der Regulierungsbehörde bei der Festlegung von Bedingungen für die Zusammenschaltung ist gegenüber den privatautonom geführten Verhandlungen der Zusammenschaltungspartner subsidiär.

Im gegenständlichen Fall liegt hinsichtlich der beantragten direkten und indirekten Zusammenschaltungsbedingungen keine aufrechte schriftliche Vereinbarung vor: Zwischen den Verfahrensparteien ist eine Einigung über die direkte Zusammenschaltung auf privatrechtlichem Weg nicht zustande gekommen; eine behördliche Anordnung durch die Telekom-Control-Kommission über die direkte Zusammenschaltung liegt nicht vor. Von den Verfahrensparteien wurde vereinbart, dass die Bestimmungen des Bescheides Z 8/99 sowie Regelungen für private Netze und betreffend Dienste mit geregelter Tarifobergrenze und frei kalkulierbare Mehrwertdienste bis 28.2.2001 befristet sind.

## **2.4. Zur Festlegung der Bedingungen für die Zusammenschaltung**

### **2.4.1. Allgemeines**

Ein Großteil der Anträge der Verfahrensparteien stimmt überein. Die Telekom-Control-Kommission findet nicht, dass die von den Verfahrensparteien übereinstimmend beantragten Regelungen über die Bedingungen der Zusammenschaltung spezifischen Regelungen des TKG oder allgemeinen Regulierungszielen iSd §§ 1,32 TKG bzw. anderen Bestimmungen widersprechen. Aus diesem Grund war den Anträgen insofern Folge zu geben, als jene Regelungen, die von den Parteien übereinstimmend beantragt wurden, auch in der gegenständlichen Anordnung Eingang gefunden haben. Da sohin auch dem Standpunkt der Parteien vollinhaltlich Rechnung getragen wurde, kann eine Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

Somit besteht diese Anordnung aus einem allgemeinen Teil sowie aus 11 Anhängen, die einen integrierten Bestandteil der Anordnung darstellen. Der allgemeine Teil enthält im Wesentlichen Regelungen über den Gegenstand (direkte und indirekte Zusammenschaltung zwischen dem Festnetz der UTA und dem Mobilnetz/Festnetz der Mobilkom) und die technische Umsetzung der Zusammenschaltung und Verkehrslenkung. Die Anhänge betreffen Definitionen und Abkürzungsverzeichnis (Anhang 1), technische Spezifikationen (Anhang 3), Regelungen für NÜP-Standorte und Verkehrsübergabe (Anhang 4), Registrierungsparameter (Anhang 7), Verrechnungssätze (Anhang 8), Koordinatoren/Ansprechpartner/Ansprechstelle (Anhang 9), Regelungen betreffend privater Netze (Anhang 12), Regelungen betreffend Auskunft- und Störmeldestellen (Anhang 13),

Regelungen betreffend personenbezogene Dienste (Anhang 14) sowie Regelungen betreffend die Portierung von Diensternummern (Anhang 15).

#### **2.4.2. Zur Anordnung jener Regelungen, die nicht übereinstimmend beantragt wurden**

Im Folgenden werden jene Anordnungen beleuchtet und die Entscheidung der Telekom-Control-Kommission hinsichtlich jener Punkte begründet, über die zwischen den Parteien unterschiedliche Auffassungen herrschen.

Zu den strittigen Punkten im allgemeinen Teil:

##### **Zur Präambel**

Die Telekom-Control-Kommission folgt dem Antrag der Mobilkom, der im Einklang mit der Entscheidung der Telekom-Control-Kommission vom 7.5.2001, Z 2/01-15, steht.

Die Bestimmungen dieser (Teil-)Anordnung, die sich auf die indirekte Zusammenschaltung beziehen, werden mit 1.1.2001 wirksam, und die Bestimmungen über die direkte Zusammenschaltung gelten ab Rechtskraft dieses Bescheides (Zustellung an beide Parteien). Bezüglich den erstgenannten Regelungen folgt die Telekom-Control-Kommission insofern dem Antrag der UTA und im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die direkte Zusammenschaltung dem Antrag der Mobilkom.

Die Anordnung dieses differenzierten Geltungsbeginnes basiert auf folgenden Erwägungen:

Mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 11.11.1999, Z 8/99, wurden die Bedingungen für die indirekte Zusammenschaltung zwischen UTA und Mobilkom festgelegt. Diese Anordnung war gemäß Punkt 6.1.1. befristet mit 31.12.2000, ohne dass es einer Aufkündigung bedurfte. Am 21.12.2000 (ON 20, Beilage ./9) und am 7.2.2001 (ON 20, Beilage ./10) haben die Verfahrensparteien die Verlängerung der Geltungsdauer des Bescheides Z 8/99 bis letztlich 28.2.2001 vereinbart. Punkt 6.1.1. wurde von den Verfahrensparteien dahingehend modifiziert, dass die Parteien im Falle einer Anrufung der Regulierungsbehörde bis 28.2.2001 zur Neufestlegung der Bedingungen für die indirekte Zusammenschaltung (als Nachfolgeregelung zu Z 8/99) die Regelungen des Bescheides Z 8/99 weiter anwenden „bis ein rechtskräftiger Spruch der Regulierungsbehörde vorliegt“.

Darüber hinaus vereinbarten die Verfahrensparteien, dass die Laufzeit der Verträge über den wechselseitigen Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und Mehrwertdiensten sowie über den Zugang zu privaten Netzen an die jeweilige Laufzeit des Bescheides Z 8/99 gebunden ist.

Die Mobilkom führt in ihrer Stellungnahme vom 27.6.2001 (ON 27) aus, dass der Antrag der UTA auf Erlassung einer Anordnung der Bedingungen für die Zusammenschaltung nicht rechtzeitig innerhalb der durch die Verlängerungsvereinbarungen Beilagen ./9 und ./10 von den Parteien festgelegten Frist bis 28.2.2001 erfolgt sei. Da der Antrag per Telefax am 28.2.2001 „kurz vor 24.00 Uhr“ und damit erst nach Ablauf der bekannt gegebenen Amtsstunden an die Regulierungsbehörde übermittelt worden sei, habe die UTA die vereinbarte Frist versäumt, weshalb die vereinbarte Bedingung für eine rückwirkende Anordnung der Zusammenschaltungsbedingungen nicht gegeben seien.

Die Mobilkom stützt diese Rechtsansicht auf § 13 Abs 5 AVG, wonach mit Telefax eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden als bei ihr eingelangt gelten. Die Mobilkom übersieht dabei allerdings, dass zwischen dem „Einbringen“ eines Antrages und dessen „Einlangen“ zu

unterscheiden ist (vgl die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs vom 26.6.2000, B 460/00; vom 14.3.2001, B 2385/00, u.a.).

Zur Wahrung verfahrensrechtlicher Fristen ist nicht entscheidend, wann das Anbringen bei der Behörde einlangt, sondern lediglich, wann es eingebracht wurde. Verfahrensrechtliche Fristen sind unter anderem solche Fristen, die für die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens maßgebend sind (Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetz<sup>13</sup>, Anmerkung 1 zu § 32 AVG). Die nach Punkt 6.1.1. des Bescheides Z 8/99 und nach den Verlängerungsvereinbarungen der Parteien einzuhaltende Frist bis zum 28.2.2001 war, da sie für die Anrufung des Regulierungsbehörde und damit für die Einleitung des gegenständlichen Verfahrens maßgeblich war, eine verfahrensrechtliche Frist.

Die Einbringung erfolgte am 28.2.2001 und ist daher entsprechend der zitierten Judikatur des Verfassungsgerichtshofes rechtzeitig. Die Tatsache, dass der Antrag der UTA zwar nach den bekannt gegebenen Amtsstunden am 28.2.2001 per Telefax übermittelt wurde und daher nach § 13 Abs 5 AVG erst mit Beginn der Amtsstunden des 1.3.2001 als bei der Behörde eingelangt gilt, ist irrelevant, da auf die Einbringung des Antrages abzustellen war.

Nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission erfolgte die Anrufung der Regulierungsbehörde durch die UTA daher innerhalb der durch die Vereinbarungen Beilagen ./9 und ./10 bis zum 28.2.2001 verlängerten Frist. Entsprechend dem durch die genannten Vereinbarungen modifizierten Punkt 6.1.1. des Bescheides vom 11.11.1999, Z 8/99, gelten daher einerseits nach wie vor die Bestimmungen dieses Bescheides und der zusätzlich von den Parteien vereinbarten Anhängen über den wechselseitigen Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und Mehrwertdiensten sowie über den Zugang zu privaten Netzen zwischen den Parteien weiter. Andererseits wurde durch die rechtzeitige Anrufung die vereinbarte Rückwirkung der zu treffenden Anordnung zum 1.1.2001 ermöglicht.

Im Übrigen geht auch die Mobilkom von der rechtzeitigen Anrufung der Regulierungsbehörde durch die UTA aus. Die Parteien haben in den Vereinbarungen (Beilagen ./9 und ./10) ausdrücklich festgelegt, dass der Bescheid Z 8/99 nur dann vorläufig zwischen den Parteien weiter angewandt wird, wenn „die Regulierungsbehörde spätestens bis zum 28.2.2001 angerufen“ wird.

In der ergänzenden Stellungnahme (ON 27, Anlage ./p) geht die Mobilkom ausdrücklich davon aus, dass die Parteien die ursprünglich in Geltung stehende Anordnungs- bzw Vertragsbestimmungen „in Übereinstimmung mit dem Bescheid Z 8/99 sowie den nachträglich getroffenen „Fristverlängerungsvereinbarungen“ (siehe Beilagen ./9 und ./10)“ weiter anwenden, wofür eben die Rechtzeitigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde Voraussetzung ist.

### **Zu 2.3. Supplementary Services**

UTA spricht sich für eine einseitige Anordnung, wie bereits im Bescheid der Telekom-Control-Kommission Z 24/99 vom 31.7.2000, aus; Mobilkom begehrt im Gegensatz dazu eine reziproke Ausgestaltung dieser Regelung.

Die Telekom-Control-Kommission folgt im Wesentlichen dem Antrag der Mobilkom, da eine reziproke Ausgestaltung der Verpflichtung zum Anbot solcher Supplementary Services, die von einer Partei ihren eigenen Kunden angeboten werden, eine Gleichbehandlung der Parteien bedeutet. Technische Gründe sind nicht ersichtlich, die gegen eine solche grundsätzliche Anordnung sprechen würden. Dass in der von der UTA zitierten Anordnung Z 24/99 eine lediglich einseitige Verpflichtung verankert wurde, geht auf diesbezügliche übereinstimmende Parteienanträge im Verfahren Z 24/99 zurück. Sollte es aufgrund der Besonderheiten im Rahmen der Festnetz- Mobilnetzzusammenschaltung zu technischen

Hindernissen kommen, so gilt der letzte Satz des Punkt 2.3. Insofern dient es lediglich der Klarstellung, dass im Einzelfall bestimmte Services aus technischen Gründen nicht verfügbar sind.

#### **Zu 2.4. Routing, Verkehrsübergabe und NÜPs**

UTA begehrt wahlweise eine indirekte oder direkte Verkehrsübergabe. Im Gegensatz dazu beantragt Mobilkom eine Verkehrsübergabe der UTA auf direktem Weg, wobei „im Einzelfall nach Maßgabe dieser Anordnung abgegangen werden kann“, während ihr für die Übergabe des im Netz der UTA terminierenden Verkehrs zu geographischen Rufnummern die Wahl zwischen direkter oder indirekter Verkehrsübergabe frei stünde. Darüber hinaus begehrt UTA, dass Mobilkom auf HVSt-äquivalenter Ebene NÜPs zur gegenseitige Übergabe sämtlicher Verkehrsarten zur Verfügung stellt. Mobilkom lehnt eine diesbezügliche allgemeine Verpflichtung ab.

Der Telekom-Control-Kommission erschien es sinnvoll in den Pkt 2.4. auch Regelungen des Routings aufzunehmen. An den Beginn wurde eine generelle Bestimmung, die für Phase I und II gleichermaßen gilt und eine Kostentragsregelung enthält, aufgenommen. Dies entspricht im Übrigen im Wesentlichen dem von der UTA in Anhang 4 Beantragten.

Die Telekom-Control-Kommission hat hierzu Folgendes erwogen:

Wenn einer Verfahrenspartei in Phase II aufgrund indirekter Verkehrsführung gegenüber der TA Transit- und Clearingkosten entstehen, so sollte nach dem Verursacherprinzip diejenige Partei die Kosten dafür tragen, die die Ursache der indirekten Verkehrsführung zu vertreten hat. Liegt die Ursache bei zielnetzorientiertem Verkehr beim Quellnetzbetreiber, so bezahlt dieser dem Zielnetzbetreiber Transit- und Clearingentgelt. Liegt die Ursache bei quellnetzorientiertem Verkehr beim Zielnetzbetreiber, so hat dieser dem Quellnetzbetreiber Transit und Clearing zu bezahlen.

Weiters folgt die Telekom-Control-Kommission mit einer Abweichung dem Antrag der UTA. Konsequenterweise waren im Antrag der UTA im 2. Absatz ausgewiesene „sämtliche Verkehrsarten“ - wie auch im 1. Absatz durch UTA so beantragt - durch „anordnungsgegenständliche Verkehrsarten“ zu ersetzen.

Nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission soll der Verkehr in Phase II wahlweise indirekt oder direkt übergeben werden, und zwar aus folgenden Überlegungen:

Ein temporärer Schwenk seitens UTA auf komplette oder weitgehende indirekte Verkehrsführung wäre aufgrund der bei direkten Links bestehenden Kostentragsregelung und Mindestauslastung pro Link unwirtschaftlich; dazu kommt, dass die indirekte Verkehrsführung mehr kostet als die direkte (Transit- und Clearingentgelt).

Aus Sicht der Telekom-Control-Kommission spricht nichts gegen eine Mischung von direkter und indirekter Verkehrsführung im Regulärbetrieb, und wird aus diesem Grunde dem Antrag der UTA gefolgt. Die Telekom-Control-Kommission geht davon aus, dass beide Arten der Verkehrsführung in den Planungsrunden zu berücksichtigen sind.

#### **Zu 2.7 Änderung des Leistungsumfangs (Leistungshübe)**

UTA begehrt eine zusätzliche Regelung analog der Entscheidung der Telekom-Control-Kommission vom 27.3.2000, Z 30/99, die festlegt, wann ein Leistungshub nicht durchgeführt werden darf. Mobilkom spricht sich unter Berufung auf ihre mangelnde sachliche Veranlassung gegen diese Bestimmung aus, ohne dieses Vorbringen zu konkretisieren.



Die Telekom-Control-Kommission folgt dem Antrag der UTA, um technische Evolutionen nicht zu behindern. Abweichend vom Antrag der UTA ist im Falle eines Leistungshubes der nicht ohne Störung bzw. Beeinträchtigung der Zusammenschaltung durchgeführt werden kann, zwischen den Verfahrensparteien Einvernehmen über die weitere Vorgangsweise herzustellen, wobei der Leistungshub bis zur einer diesbezüglichen Einigung unterbleibt. Diese Regelung erschien der Telekom-Control-Kommission notwendig, weil technisch sinnvolle Innovationen jedenfalls mittelfristig eingeführt werden sollten.

#### **Zu 3.2.1. „Phase I“**

Die Telekom-Control-Kommission folgt dem Antrag der Mobilkom und verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Begründung zu Anhang 4.

#### **Zu 3.2.2 „Phase II“**

Wie zu Pkt 2.4 in der Begründung schon ausführte wurde, soll nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission die UTA die Möglichkeit haben, den Verkehr direkt oder indirekt an die Mobilkom zu übergeben.

Hier erschien es der Telekom-Control-Kommission zweckmäßig analog zum Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 9.5.2001, Z 2/01, Regelungen bezüglich der direkten Zusammenschaltung mit einer Verkehrslastverteilung von 50:50 zu den beiden MSC-Standorten der Mobilkom anzuordnen. Insofern wurde dem Antrag der Mobilkom in Anhang 4 entsprochen. Zusätzlich soll es der UTA – auf Wunsch - ermöglicht werden, den ihr direkt zu übergebenden Verkehr ebenfalls im Verhältnis 50:50 zu erhalten.

Weiters hat die Telekom-Control-Kommission Folgendes erwogen:

Eine Mindestverkehrsmenge von 2 Mio Minuten/Monat und NÜP wird angeordnet, weil damit Mobilkom eine gleichmäßigere Aufteilung des Verkehrsflusses in ihrem Netz ermöglicht wird. Dies entspricht auch im Wesentlichen dem Antrag der Mobilkom.

Ein zusätzlicher NÜP für die Übergabe von Verkehr wird dann beantragt werden, wenn durch einen kürzeren Weg im Netz der antragstellenden Partei eine Kostenoptimierung möglich ist, d.h. aber in der Regel auch, dass der Verkehr quellennäher übergeben wird, was auch dem Zusammenschaltungspartner zugute kommt.

#### **Zu 3.4.1 Nutzkanalnetz**

Die Telekom-Control-Kommission folgt den im wesentlichen übereinstimmenden Anträgen der Verfahrensparteien. Zusätzlich wird die von UTA beantragte Regelung, die im Übrigen mit der Bestimmung des Bescheides Z 30/99 vom 27.3.2000 übereinstimmt, angeordnet, da diese Konkretisierung der Telekom-Control-Kommission als präzisere Bestimmung zweckmäßig erscheint; ansonsten bliebe ungeklärt, ob ein Durchschnittswert oder die verkehrsstärksten Tage für die Bestimmung der Hauptverkehrsstunde heranzuziehen sind.

#### **Zu 3.4.2 Zeichengabenetz**

Während UTA eine Linkauslastung von 0,2 Erlang im ungestörten Bereich sowie Bestimmungen zur Bestellung und Realisierung von ZGV7-Links beantragt, begehrt Mobilkom eine Linkauslastung von 0,4 Erlang und eine klare Regelung bezüglich der Tragung der Zusatzkosten.

Die Telekom-Control-Kommission folgt im Wesentlichen dem Antrag der Mobilkom, der eine grundsätzliche Auslastung der Links bis maximal 0,4 Erlang vorsieht, den Parteien aber die Möglichkeit eröffnet, einen anderen Wert zu vereinbaren. Die durch den geringeren Erlang-

Wert zusätzlich erforderlichen ZGV7-Links und die daraus resultierenden Kosten sind von der UTA zu tragen, weil in Folge der wenigen leistungsfähigen ZGV7-Einrichtungen der UTA mehr ZGV7-Links benötigt werden. Die von der Mobilkom beantragte Kostentragungsregelung wurde genauer gefasst. Die gegenseitige Verständigungspflicht der Parteien im Falle einer drohenden Überlastungssituation wurde von den Parteien übereinstimmend beantragt.

### **Zu 3.5.1: Allgemeines und 3.5.2. Verkehrsführung im Nutzkanalnetz**

Obwohl diese Punkte von den Parteien übereinstimmend beantragt wurden, waren geringfügige Anpassungen an die Regelungen dieser Anordnungen zu treffen bzw. Streichungen vorzunehmen, die im Zusammenhang mit von den Parteien ausgewiesenen Dissens-Punkten von der Telekom-Control-Kommission getroffen wurden.

### **Zu den unter 3.5.2.2 und 3.5.2.3 beantragten Punkten**

Das von den Parteien unter Punkt 3.5.2.2. und 3.5.2.3. Beantragte kann entfallen, da – wie schon unter Pkt. 2.4. des Spruches festgelegt - die Telekom-Control-Kommission die Ansicht vertritt, dass eine wahlweise Übergabe des Verkehrs im direkten oder indirekten Wege möglich sein soll.

### **Zu 3.5.4 Routing und Routing-Änderungen**

Die Telekom-Control-Kommission folgt in Bezug auf die Regelung des Routing und der Routing-Änderungen im Wesentlichen dem Antrag der UTA. Um unklare Abgrenzungen zum Begriff Diensterufnummern zu vermeiden, war der von UTA beantragte Begriff „nicht-geographische“ Teilnehmerrufnummernblöcke durch „mobile“ Teilnehmerrufnummernblöcke zu ersetzen.

Die getroffene Regelung orientiert sich am Bescheid der Telekom-Control-Kommission Z 30/99. Dies ist deshalb möglich, da hier keine Spezifika, die nur für ein Mobilnetz gelten würden, vorliegen. Weiters erscheint es der Telekom-Control-Kommission in diesem Zusammenhang wesentlich festzuhalten, dass eine Einrichtung quellnetztarifizierter Nummern im Netz der Mobilkom (bzw. der UTA) hinsichtlich des Routings nur dann notwendig ist, wenn der betreffende Verkehr direkt an den Zusammenschaltungspartner übergeben werden soll. Wie bereits oben ausgeführt, steht der Mobilkom auch die Möglichkeit der indirekten Verkehrsübergabe offen.

### **Zu 3.5.5 Lastaufteilung und Überlauf**

Nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission sind die von den Verfahrensparteien unter Pkt 3.5.5. nicht übereinstimmend beantragten Regelungen aufgrund der unter Pkt. 3.2.2. zur Phase II und unter Pkt. 3.5.5. zur Lastaufteilung und dem Überlauf getroffenen Regelungen nicht mehr notwendig. Diese konnten daher entfallen. Hingegen wurde festgelegt, dass sich das aktuelle Routing des direkten Verkehrs an den in den Planungsrunden vereinbarten Ergebnissen zu orientieren hat und im Falle von Kapazitätsengpässen Abweichungen von den Planwerten zulässig sind; diese Regelung erscheint der Telekom-Control-Kommission zweckmässig.

Bezüglich der Tragung der Mehrkosten im Falle des Überlaufs wird dem Antrag der UTA Rechnung getragen. Eine Kostentragungsregelung nach dem Verursacherprinzip ist nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission sachgerecht.

## **Zu 4.1 Planung**

UTA begehrt eine zusätzliche Regelung, wonach „den Parteien eine Netzplanung der hinter den jeweiligen NÜPs liegenden Netzen“ ermöglicht wird. Mobilkom lehnt diese Regelung mit der Begründung ab, dass „sie Elemente enthält, die im Verhältnis und UTA und Mobilkom keine Rolle spielen“.

Die Telekom-Control-Kommission folgt insoweit dem Antrag der UTA, als den Parteien eine Netzplanung ermöglicht bzw. erleichtert werden soll. Eine Netzplanung der hinter den jeweiligen NÜPs liegenden Netzen erscheint der Telekom-Control-Kommission jedoch derzeit als überschießend, da weder Mobilkom noch UTA als Transitcarrier tätig sind und eine solche Regelung somit entbehrlich erscheint.

Zur Klarstellung folgt die Telekom-Control-Kommission der von UTA beantragten Regelung und präzisiert diese dahingehend, dass sich die Kapazitäten, die jeweils von einer Partei genannt werden, auf jene Verkehrsarten beziehen, für die eine Partei die Netzkosten trägt.

### **Zu 4.1.2 Erstmalige Planung neuer Netzübergangspunkte sowie zu 4.1.3 Laufende Planung der Link- und NÜP-Erweiterung**

UTA beantragt Regelungen über die erstmalige Planung neuer Netzübergangspunkte, wie sie bereits in der Entscheidung Z 30/99 der Telekom-Control-Kommission vom 27.3.2000 festgelegt wurden. Unter Hinweis auf die mangelnde Relevanz dieser Bestimmungen werden diese Bestimmungen von Mobilkom abgelehnt. Weiters verweist Mobilkom auf die grundsätzlichen Ausführungen zur Frage, ob Mobilkom gleiche bzw. vergleichbare Pflichten im Bereich der Zusammenschaltung treffen wie die Telekom Austria AG.

Der Telekom-Control-Kommission erscheint eine präzise Regelung des Planungsprozesses für neue Netzübergangspunkte als durchaus notwendig. Die Bestimmung, wie sie bereits im Bescheid Z 30/99 ihren Niederschlag gefunden hat, ist unabhängig von der Art des Netzbetreibers formuliert und kann somit auch im Verhältnis Mobilnetzbetreiber und Festnetzbetreiber Anwendung finden.

In Abweichung von der von UTA beantragten Regelung des Punktes 4.1.3 wird angeordnet, dass die Planung unter anderem eine ZGV7-Netzbelastung zu umfassen hat, unter Berücksichtigung des Signalling-Link Belastungsprofils, welches für jede Planungsrunde von beiden Parteien beizubringen ist.

Durch diese Regelung wird der Gedanke der Mobilkom unterstützt, dass ihre Position nicht mit der der TA zu vergleichen ist. Darüber hinaus ist nicht erkennbar, warum nur Mobilkom das Signalling-Link Belastungsprofil für jede Planungsrunde beizubringen hat.

### **Zu 4.2.2 Nachfrage, Angebot und Annahme des Angebots („Bestellung“)**

Dissens zwischen den Verfahrensparteien besteht in der Frage, wann genau die nachgefragte Partei ein formales Angebot (Teilangebot) der nachfragenden Partei zu übermitteln hat. Die Telekom-Control-Kommission folgt der präziseren Regelung, die von der UTA beantragt wurde und insofern auch im Einklang mit den Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu Z 24/99 und Z 2/01 steht. Ein Angebot hat somit innerhalb von 10 Arbeitstagen nach oben angeführter Bestätigung zu erfolgen.

### **Zu 4.2.3 Lieferzeiten**

Weiters bestehen hinsichtlich der maximalen Lieferzeiten unterschiedliche Auffassungen zwischen den Verfahrensparteien. Während UTA jene maximalen Lieferfristen begehrt, wie

sie schon von der Telekom-Control-Kommission im Bescheid Z 24/99 vom 31.7.2000 festgelegt worden sind, beantragt Mobilkom einerseits längere maximale Lieferzeiten (vier statt zwei Monate), andererseits eine Regelung, wonach jedenfalls die Dauer der Grabungsarbeiten bzw. der erforderlichen Umbauarbeiten hinzugefügt werden, ohne dass jedoch eine konkrete Maximalfrist vorgesehen ist.

Die Telekom-Control-Kommission hält an den maximalen Lieferfristen, wie sie schon im Bescheid Z 24/99 festgesetzt und in der Entscheidung Z 2/01 vom 7.5.01 bestätigt worden sind, fest. Zunächst ist klarzustellen, dass es sich bei den genannten Fristen um maximale Fristen handelt. Die Parteien haben danach zu trachten, dass die Lieferungen – ungeachtet der Maximalfristen – ehebaldigst erfolgen und es zu keinen Verzögerungen kommt, die in ihrer Sphäre liegen. Sofern Lieferungen von Dritten erbracht werden, haben die Parteien darauf hinzuwirken, dass auch diese Lieferungen zügig von statten gehen und etwaige längere maximale Lieferzeiten von dritter Seite nicht ausgeschöpft werden.

#### **Zu 4.2.4. Vorgehen bei Nichterreicherung der Mindestauslastung**

UTA übernimmt im Wesentlichen die Regelungen für das Vorgehen bei Nichterreicherung der Mindestauslastung aus dem Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 27.3.2000, Z 30/99, da die Bestimmungen für beide Parteien strikter, aber auch präziser als in der Entscheidung der Regulierungsbehörde zu Z 24/99 seien. Unter Hinweis darauf, dass Mobilkom nicht mit der TA vergleichbar sei, lehnt Mobilkom den Antrag der UTA ab, insbesondere die Bestimmungen über die Pönalisierung:

##### **Zu 4.2.4.1 Mindestauslastung**

Die Telekom-Control-Kommission folgt bezüglich der Bestimmung der Mindestauslastung dem Antrag der UTA, der allerdings nicht im gegebenen systematischen Zusammenhang, sondern als Punkt 5 des Anhangs 2 beantragt war. Aus systematischen Überlegungen wurde die gegenständlichen Regelung aus dem Anhang in den Allgemeinen Teil verlagert. Diese Bestimmung tritt somit an die Stelle der unter Punkt 4.2.4.1. dargelegten Regelung der UTA. Diese Regelung entstammt darüber hinaus den im Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 27.3.2000, Z 30/99, festgelegten Bestimmung über die Mindestauslastung. Aus Gründen der Konsistenz erscheint der Regulierungsbehörde eine Festlegung der Bestimmung über die Mindestauslastung im Allgemeinen Teil des Bescheides sinnvoller als in einem der Anhänge – wie von UTA begehrt.

Darüber hinaus wird analog der beantragten Regelung der UTA festgelegt, dass die Verantwortung für diese Mindestverkehrsmenge für gemeinsam genutzte 2 Mb/s-Systeme aliquot zwischen den Parteien gemäß jenen in einer Planungsrunde bekanntgegebenen Kapazitäten aufgeteilt wird. Der zur Entscheidung berufenen Regulierungsbehörde erscheint diese aliquote Aufteilung der Verantwortung für genannte Verkehrsmengen als zweckmäßige Regelung, die der Klarstellung dient.

##### **Zu 4.2.4.2 Vorgehen bei Nichterreicherung der Mindestauslastung**

UTA sieht für den Fall der Nichterreicherung der Mindestauslastung sowie für den Fall des Lieferverzuges Bestimmungen vor, die die Telekom-Control-Kommission bereits in ihrem Bescheid vom 27.3.2000, Z 30/99, angeordnet hat. Mobilkom lehnt jegliche Pönalisierung ab, und beantragt selbst Regelungen, die vor Überbestellungen schützen sollen.

Die Telekom-Control-Kommission folgt im Wesentlichen dem Antrag der Mobilkom, demzufolge jede Partei – bei Nichterreicherung der Mindestauslastung - von der jeweils anderen Partei die Reduzierung der Anzahl der Systeme bzw. die Auflassung des einzelnen NÜPs verlangen kann. Dies kann die jeweils andere Partei dadurch verhindert, dass sie für

jene Monate, in denen die Mindestverkehrsmenge nicht erreicht wird, die gesamten Kosten der auf die Mindestverkehrsmenge überschüssigen Systeme übernimmt.

Der zur Entscheidung berufenen Regulierungsbehörde erscheint diese Regelung als zweckmäßig: Die Telekom-Control-Kommission geht bei der Anordnung dieser Folgen bei Nichterreichung der Mindestauslastung davon aus, dass diese einen ausreichenden Schutz vor Überbestellungen gewährleisten, zumal angesichts der Kostentragungsregelungen davon auszugehen ist, dass Überbestellungen von beiden Seiten vermieden werden.

Die Festlegung einer Bestimmung über die Rechtsfolgen bei Nichterreichen der Mindestauslastung erweist sich aus Sicht der Telekom-Control-Kommission als nicht unwesentliches Element einer Zusammenschaltungsanordnung.

Von einer Regelung über die Rechtsfolgen bei Lieferverzug wurde jedoch abgesehen; insoweit wurde dem Antrag der Mobilkom gefolgt. Dadurch soll verhindert werden, dass bei einem Lieferverzug, der nicht auf eine der Verfahrensparteien zurückzuführen ist, die Parteien die Rechtsfolgen dieser Bestimmung treffen. Es soll in diesem Zusammenhang verstärkt darauf hingewiesen werden, dass bei von Dritten erbrachten Lieferungen die Parteien dieser behördlichen Anordnung darauf hinzuwirken haben, dass diese Lieferungen zügig von statten gehen, insbesondere, dass Bestellungen rechtzeitig abgegeben werden, und allfällige längerer Maximallieferfristen von Dritten nicht ausgeschöpft werden (vgl. in diesem Zusammenhang ON 6, Anlage ./d, Punkt B. 4.1.2.).

#### **Zu 4.2.5 Implementierung und Test**

UTA beantragt Regelungen zur Implementierung und Tests, die sich wortgleich im Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 27.3.2000, Z 30/99, finden. Mobilkom lehnt die von UTA begehrten Regelungen zu Punkt 4 des Allgemeinen Teiles „schon grundsätzlich ab“, ohne jedoch in diesem speziellen Fall auf besagte Regelung einzugehen.

In diesem Fall folgt die Telekom-Control-Kommission dem Antrag der UTA, da sie ihr als angemessene Regelung erscheint, die geeignet ist, technische Probleme vorzeitig zu erkennen.

#### **Zu 5.2: Verrechnung der Verkehrsentgelte**

Der von den Parteien im Wesentlichen übereinstimmend beantragte Text wird dem Parteiwillen entsprechend angeordnet. Der von der UTA beantragte in Klammern gesetzte Zusatz „siehe auch Anhang 4“ erscheint der Telekom-Control-Kommission nicht notwendig und wird daher nicht angeordnet. Selbst die UTA gibt zu, dass es sich hier um einen rein formalen Dissens handelt.

Im Zusammenhang mit der kaskadierten Abrechnung verweist die Telekom-Control-Kommission auf die zwischen den ANB und der TA zur Zeit stattfindenden Verhandlungen über das Abrechnungssystem. Aufgrund der übereinstimmend vorliegenden Parteienanträge folgt die Telekom-Control-Kommission in Pkt 5.2. jedoch dem Willen der Parteien.

Der Telekom-Control-Kommission ist ein Vorhaben der Telekom Austria AG bekannt, wonach das derzeitige System der kaskadierten Abrechnung neu organisiert werden soll. Zu diesem Zweck sind die Telekom Austria AG, der Verband alternativer Netzbetreiber (VAT) - dem auch die UTA angehört - sowie Mobilkom in Gegenwart der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH in Verhandlungen getreten, um eine für alle Beteiligten zufriedenstellende Lösung zu erarbeiten. Die Telekom-Control-Kommission sieht sich nicht veranlasst, den Ergebnissen der (freiwilligen) Verhandlungen der Verfahrensparteien vorzugreifen. Dies scheint auch dem Interesse der Parteien zu entsprechen, da sie ihre Anträge - im Bewusstsein der durch die Telekom Austria AG geplanten Änderungen bei der Durchführung der kaskadierten Abrechnung - nicht geändert haben. Die Telekom-Control-

Kommission hatte daher entsprechend der einhellig gestellten Anträge anzuordnen. Allfällige steuerrechtliche Aspekte bleiben dabei unberücksichtigt.

### **Zu 5.5: Kosten für Netzübergangspunkte**

In Pkt 5.5. wird klargestellt, dass die Parteien in „Phase I“ die entstehenden Kosten für die zur Übergabe des Verkehrs verwendeten Netzübergabepunkte der TA entsprechend den jeweiligen Vereinbarungen bzw. Anordnungen der Verfahrensparteien mit der TA tragen.

### **Zu 5.6.1: Registrierungsverantwortlichkeit**

Der von den Parteien im wesentlichen übereinstimmend beantragte Text wird dem Parteiwillen entsprechend angeordnet. Der von der UTA beantragte in Klammern gesetzte Zusatz „siehe auch Anhang 4“ erscheint der Telekom-Control-Kommission als überflüssig und wird daher nicht angeordnet.

### **Zu 5.6.2: Registrierte Verkehrsdaten und Registrierungsparameter**

Übereinstimmend haben die Verfahrensparteien beantragt, dass sie sich wechselseitig jeweils ihre Registrierungsparameter mitteilen. Abweichungen gibt es hinsichtlich des Zeitpunktes der Mitteilung. Während die Mobilkom Änderungen ehestmöglich, mindestens aber drei Monate ab Implementierung mitgeteilt haben möchte, beantragt die UTA die Mitteilung im Vorhinein. In der Anordnung wird dem Antrag der UTA gefolgt, da die Regelung der Bekanntgabe so früh wie möglich, jedenfalls im Vorhinein der Telekom-Control-Kommission zweckmässiger erscheint und es den Zusammenschaltungspartnern rechtzeitig ermöglicht, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

### **Zu 5.10.2: Zahlungsfrist**

Die Mobilkom beantragt die Fälligkeit ordnungsgemäß ausgestellter Rechnungen über sonstige Entgelte und die Rechnungsbeeinspruchung binnen 30 Tagen „nach Rechnungsversendung (Datum der Postaufgabestempels)“ während sich UTA für die Fälligkeit und Rechnungsbeeinspruchung binnen 30 Tagen „nach Rechnungserhalt“ ausspricht. Die Telekom-Control-Kommission folgt diesbezüglich dem Antrag der UTA, da es unbillig wäre, die Fälligkeit vor dem Erhalt der Rechnung beginnen zu lassen. Im Übrigen entspricht diese Regelung der eindeutigen Regulierungspraxis der Telekom-Control-Kommission in den Bescheiden Z 24/99, Z 2/01 und Z 3/01. Die restliche Anordnung orientiert sich am Antrag der Mobilkom, sieht jedoch eine längere Frist für die Fälligkeitshemmung des beeinspruchten Betrages vor.

### **Zum von der Mobilkom beantragten Pkt 5.10.3.**

Von einer Regelung hinsichtlich Verzugszinsen war, wie schon im Bescheid Z 2/01 der Telekom-Control-Kommission vom 7.5.2001, abzusehen. Im Sinne der bisherigen Regulierungspraxis ist festzuhalten, dass eine solche Regelung zur Durchführung dieser Anordnung erlässlich ist, insbesondere unter Berücksichtigung klarer gesetzlicher Regelungen, die die Höhe der Verzugszinsen statuieren. Bei Fehlen einer vertraglichen Vereinbarung gelangen diese Bestimmungen subsidiär zur Anwendung gelangen.

### **Zu 5.10.4 Rechnungsbeeinspruchung**

Das Regime der Rechnungsbeeinspruchung orientiert sich an dem im Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 7.5.2001, Z 2/01, festgelegten. Hinsichtlich des Beginns der Einspruchsfrist war konsequenter Weise wieder von „30 Tagen nach Rechnungserhalt“ auszugehen.

## **Zum von der Mobilkom beantragten Pkt. 5.10.5: Sicherheitsleistung**

Da die Mobilkom auf die UTA bezogen keine konkreten Beweise für eine schlechte Zahlungsmoral der UTA vorlegen konnte, konnte nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission von der verpflichtenden Festlegung einer Sicherheitsleistung auf einfaches Verlangen der jeweils anderen Partei in diesem Verfahren abgesehen werden. Im Übrigen merkt UTA in ihrer Stellungnahme vom 25.7.2001 an, dass sie „gegenüber der TA (damit auch indirekt gegenüber Mobilkom) ihre Zahlungsverpflichtungen laufend und pünktlich“ einhalte.

Die Erlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung auf Verlangen eines Vertragspartners kann aber im Einzelfall legitim sein, um dem Interesse der Verhinderung finanzieller Einbußen gerecht zu werden.

## **Zu 5.11: CLI**

Die Parteien stellten bezüglich der Übermittlung der CLI übereinstimmende Anträge. Die Anträge unterscheiden sich allerdings hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise bzw. der Folge für den Fall, dass eine Partei entgegen der festgelegten Verpflichtungen bei einem signifikanten Anteil des bei ihr von der anderen Partei terminierenden Verkehrs feststellt, dass die CLI nicht mitübertragen wird. Übereinstimmend wurde von den Parteien beantragt, ein Koordinationsverfahren zwischen den Parteien vorzusehen, und es folgte die Telekom-Control-Kommission dem übereinstimmenden Parteiwillen.

Als weitere Folge beantragte die Mobilkom für den Fall, dass das Koordinationsverfahren zu keiner für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung führt, ein Eskalationsverfahren gemäß Pkt 10. und als letzte Konsequenz die Einräumung eines außerordentlichen Kündigungsgrundes bei mangelnder CLI-Übertragung (Hier war die Passage im Antrag der Mobilkom „zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung“ im logischen Einklang mit dem nachfolgenden in Klammern gesetzten Text „(insb. weil sich die andere Partei weigert, entsprechende Abhilfemaßnahmen zu setzen)“ „zu keiner für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung“ zu interpretieren). Die Telekom-Control-Kommission folgt dem Antrag der Mobilkom, und sieht für die Nichtübertragung der CLI bei einem signifikanten Anteil des terminierenden Verkehrs für den Fall, dass weder ein Koordinations- noch ein Eskalationsverfahren zu einer Lösung beigetragen hat als letztes Mittel eine außerordentliche Kündigungsmöglichkeit vor.

Bei der Übertragung der CLI können manchmal technische Probleme auftreten. Trotzdem soll hier nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission eine klare Rechtsfolge angeordnet werden, die nur für den Fall greift, dass bei einem signifikanten Anteil des terminierenden Verkehrs die CLI nicht mitübertragen wird.

Darüberhinaus weist die Telekom-Control-Kommission auf den Umstand hin, dass ein Inrechnungsstellen von Mobiloriginierungsentgelten seitens Mobilkom nur für jene Verbindungen zulässig ist, die in den mobilen Netzen der Mobilkom (über die Luftschnittstelle) originieren.

## **Zu 6.1.2. Verfügbarkeit**

Dissens zwischen den Parteien besteht im Wesentlichen in Bezug auf die Verfügbarkeit des C7 Route Sets zwischen den Betreibern – UTA begehrt einen Wert von 99,99% oder mehr;

Mobilkom beantragt 99,96% oder mehr - sowie über den Verfügbarkeitswert des Transmission Path: Mobilkom lehnt den von UTA beantragten Wert von 99,5% unter Hinweis darauf ab, dass nur ein Wert von 98,6% garantiert werden könne.

In diesem Punkt erscheint der Telekom-Control-Kommission eine Bestimmung, wie sie sich bereits in der Entscheidung vom 7.5.2001 zum Verfahren Z 2/01 findet, der bestmögliche Interessenausgleich zwischen den Verfahrensparteien zu sein. Kleinere Adaptionen sind lediglich klarstellender Natur.

In Übereinstimmung mit den von der Telekom-Control-Kommission mit Bescheid vom 6.12.1999, G 26/99, genehmigten AGB Mietleitungen der TA (und die diesbezüglichen Vorbringen der Mobilkom daher berücksichtigend) wird ein Wert von 99% angeordnet. Dabei handelt es sich um einen Mindestwert, durch den die Parteien nicht von ihrer Verpflichtung entbunden werden, maximale Verfügbarkeit anzustreben. Dies wird durch eine diesbezügliche ausdrückliche Regelung, wonach die Parteien einen Verfügbarkeitswert von 99,5% anzustreben haben, klargestellt. Da die durchschnittliche Verfügbarkeit auch von dem Anbot des jeweiligen Bereitstellers der Mietleitungen (insbesondere der TA) abhängig ist, wird vorgesehen, dass der Mindestwert der Verfügbarkeit jedenfalls dem Wert zu entsprechen hat, den der jeweilige Bereitsteller der Mietleitungen anbietet.

### **Zu 6.1.3 Netzdurchlasswahrscheinlichkeit**

UTA begehrt eine von der bisherigen Regulierungspraxis abweichende zusätzliche Regelung, die in folgender Konkretisierung besteht: Die durchschnittliche Netzdurchlasswahrscheinlichkeit *durch das Netz des Zusammenschaltungspartners* zu jeder einzelnen Stunde entspricht auf Seiten des Festnetzbetreibers internationalen Gepflogenheiten, mindestens jedoch 97%. UTA begründet ihren diesbezüglichen Antrag damit, dass der Begriff „Einzugsgebiet“ bisher nur im Zusammenhang mit der TA und der eindeutigen Zuordnung ihrer Ortsnetze verwendet worden sei und daher dieser Begriff formal nicht direkt auf UTA angewendet werden könne.

Mobilkom begehrt die Formulierung wie sie die Telekom-Control-Kommission im Bescheid Z 24/99 vom 31.7.2000 angeordnet hat und erachtet die von UTA vorgebrachte Begründung als nicht nachvollziehbar.

Aus Sicht der zur Entscheidung angerufenen Regulierungsbehörde erscheint keine sachliche Rechtfertigung gegeben, weshalb von der von Mobilkom beantragten Regelung, die nicht nur in Übereinstimmung mit der genannten Entscheidung zu Z 24/99 steht, sondern auch im Einklang mit der Anordnung Z 2/01 der Telekom-Control-Kommission vom 7.5.01 ist, abzugehen wäre.

### **Zu 6.2.2.2 Inbetriebnahmemessungen der Signalisierung**

UTA begehrt die Aufnahme einer zusätzlichen ITU-T Empfehlung (Q. 763, TNS) in den Bescheid und begründet ihr Begehren damit, dass für die indirekte Zusammenschaltung mit der TA und den jeweiligen Terminierungen in den Netzen beider Parteien die Empfehlung Q.763 sinnvoll sei. Mobilkom tritt diesem Begehren unter Hinweis darauf, dass diese Empfehlung nicht erforderlich sei, entgegen.

Die Telekom-Control-Kommission nimmt von einer Anordnung der von UTA begehrten Empfehlung Abstand, da die Signalisierung ohne TNS erfolgt. Die Anordnung einer



überflüssigen Regelung in Form einer zusätzlichen ITU-T Empfehlung erscheint nicht geboten.

### **Zu 6.3 Entstörung**

Dissens besteht zwischen den Verfahrensparteien auch im Zusammenhang mit detaillierteren Regelungen über die Entstörung. Während UTA eine Regelung vorsieht, die die Telekom-Control-Kommission in der Entscheidung zum Verfahren Z 30/99 vom 27.3.2000 angeordnet hat, und als eine zweckmäßige Präzisierung des Entstörungsprozesses bezeichnet, orientiert sich Mobilkom an den Regelungen, die sich im Bescheid Z 24/99 finden. Mobilkom hält diese Bestimmungen für ausreichend und sinnvoll.

In diesem Punkt folgt die Telekom-Control-Kommission dem Antrag der UTA und ordnet die präziseren und umfangreicheren Regelungen des Bescheides Z 30/99 vom 27.3.2000 an. Der Regulierungsbehörde erscheint die Anordnung der diesbezüglichen genaueren Bestimmungen als nützlich, zumal diese Regelungen über die Entstörung als durchaus bewährte Regulierungspraxis anzusehen und geeignet sind, dass Störungen im Netz einer Partei behoben werden.

### **Zu 7.1. Sperre wegen Zahlungsverzugs**

Mobilkom begehrt eine Regelung, die im Falle des Zahlungsverzuges von mindestens einem Drittel fälliger verkehrsabhängiger Zusammenschaltungsentgelte oder im Falle des Zahlungsverzuges sonstiger fälliger Zusammenschaltungsentgelte (zB Einrichtungskosten) die Möglichkeit der Netztrennung vorsieht. Der beabsichtigten Netztrennung hat eine schriftliche Meldung durch eingeschriebenen Brief samt 14-tägiger Nachfristsetzung zur Bezahlung des fälligen Entgelts voranzugehen. Weiters hat die Mahnung eine ausdrückliche Androhung der beabsichtigten Sperre zu enthalten. Begründend führt die Mobilkom aus, dass entsprechend der zwei Arten der Entgelte (verkehrsabhängige und sonstige) zwei Arten von Sperrern unterschieden werden sollten. Die UTA beantragt eine Regelung wie sie schon im Bescheid der Telekom-Control-Kommission Z 24/99 enthalten war. Für den Fall des Zahlungsverzuges sonstiger fälliger Zusammenschaltungsentgelte sieht der Antrag der UTA keine Regelung vor.

Die Telekom-Control-Kommission folgt im Wesentlichen – mit Abänderung - dem Antrag der Mobilkom, da ein schutzwürdiges Interesse der Mobilkom in Hinblick auf den Zahlungsverzug verkehrsabhängiger Zusammenschaltungsentgelte und sonstiger Entgelte anerkannt wird. Die von der Mobilkom beantragte grundsätzliche Verweigerung von Leistungen aus dieser Zusammenschaltungsanordnung war zu weitgehend und daher – wie schon im Bescheid der Telekom-Control-Kommission Z 2/01 - auf einen angemessenen Umfang, nämlich auf die Einstellung der Erbringung gleichartiger Leistungen einzuschränken. Weiters stellt die Telekom-Control-Kommission im Einklang mit den Bestimmungen zur Rechnungsbeeinspruchung auf den Begriff der Fälligkeit ab.

### **Zu 11.1: Dauer**

Während die Mobilkom den Geltungsbeginn dieser Anordnung mit Rechtskraft des Bescheides beantragt, spricht sich die UTA für einen Geltungsbeginn ab 1.1.2001 aus. Übereinstimmend wird die unbefristete Geltung dieses Bescheides beantragt und dementsprechend angeordnet.

Wie schon zur Begründung der Präambel ausgeführt, legt die Telekom-Control-Kommission den Wirkungszeitpunkt des Bescheides im Hinblick auf die indirekte Zusammenschaltung ab 1.1.2001 und in Hinblick auf die in Zukunft zu realisierende direkte Zusammenschaltung ab Rechtskraft des Bescheides fest. Der Wirksamkeitsbeginn der Zusammenschaltungsbeziehung der Parteien in Hinblick auf die indirekte Verkehrsführung wurde von diesen in zwei Vereinbarungen vom 21.12.01 und 7.2.2001 eindeutig privatautonom vereinbart und daher von der Telekom-Control-Kommission so angeordnet. Der von der Mobilkom begehrte Zusatz, dass „alle früheren die gegenständlichen Leistungen regelnden zwischen den Parteien geltenden Vereinbarungen/Anordnungen“ ersetzt werden, kann an dieser Stelle entfallen, da dieser Grundsatz schon in der Präambel festgelegt wurde.

Im Hinblick auf die direkte Verkehrsführung gilt festzuhalten, dass eine solche direkte physikalische Verbindung zwischen den Netzen der Parteien zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht realisiert ist. Daher können sich die nunmehr angeordneten Bedingungen lediglich auf die in Zukunft zu realisierende direkte physikalische Verbindung der Netze der Parteien beziehen.

### **Zu 11.3: Ordentliche Kündigung**

Beide Verfahrensparteien beantragen für den Fall der Kündigung eine Regelung, die die Fortführung der Zusammenschaltungsbeziehung über den Kündigungstermin hinaus ermöglicht. Während die UTA beantragt, dass auch die gekündigte Partei im Falle des Ausspruchs der Kündigung den Wunsch nach Fortführung der Zusammenschaltungsbeziehung äußern kann, spricht sich die Mobilkom gegen eine solche Regelung aus. Die Telekom-Control-Kommission folgt im Sinne einer gleichmäßigen Verteilung der Rechte zwischen den Verfahrensparteien dem Antrag der UTA. Beiden Parteien soll es möglich sein, nach Ausspruch der Kündigung – unterschiedlos, ob es sich dabei um die kündigende oder die gekündigte Partei handelt – den Wunsch nach einer Fortführung der Zusammenschaltungsbeziehung zu äußern. Dies entspricht dem Regelungszweck des § 41 Abs. 1 TKG, der jeden Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung zu legen.

Uneinig waren sich die Parteien auch in Bezug auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Neuregelung ihres Zusammenschaltungsverhältnisses. Während die UTA ein rückwirkendes Inkrafttreten mit dem auf den Kündigungstermin folgenden Tag beantragt, spricht sich die Mobilkom für eine Geltung der nachfolgenden Vereinbarung bzw. Anordnung ab dem Zeitpunkt der Geltung nachfolgenden Vereinbarung bzw. Anordnung aus. Weiters ist es nach dem Antrag der Mobilkom möglich zwischen den Parteien eine abweichende Regelung zu treffen.

Die Telekom-Control-Kommission hat hierzu Folgendes erwogen:

Während die Telekom-Control-Kommission eine rückwirkende Anordnung der Entgelte – wenn dies beispielsweise von den Parteien vereinbart und im Sinne der Vorausplanbarkeit der Erstellung von Businessplänen usw. von den Parteien beantragt wird – nicht grundsätzlich für unzulässig erachtet, sieht die Telekom-Control-Kommission von einer generell rückwirkenden Anordnung sonstiger Bedingungen der Zusammenschaltung, die weder den Parteien noch der Regulierungsbehörde derzeit schon bekannt sein können, ab. Die Telekom-Control-Kommission folgt aus diesem Grunde im Wesentlichen dem Antrag der Mobilkom und eröffnet den Verfahrensparteien und der Regulierungsbehörde die nötige Flexibilität in der Festlegung des Beginnzeitpunktes in einer Vereinbarung oder in einer Anordnung. Gleichzeitig ist die Fortgeltung der bisherigen Zusammenschaltungsbeziehung

bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung oder einer Anordnung durch die Regulierungsbehörde garantiert.

#### **Zu 11.4. Außerordentliche Kündigung**

Während die Mobilkom einen außerordentlichen Kündigungsgrund für den Fall des Zahlungsverzuges sowohl der Verkehrsentgelte und sonstiger Entgelte beantragt, sieht die UTA die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung nur für den Fall des Zahlungsverzugs sonstiger Entgelte vor. In ihrer Stellungnahme zu Anlage .m der Mobilkom stimmt die UTA aber der Anordnung eines außerordentlichen Kündigungsrechtes bei Zahlungsverzug auch aus Verkehrsentgelten zu, sofern sichergestellt ist, dass sich das außerordentliche Kündigungsrecht auslösende Ereignis nur auf unbestrittene und fällige Forderungen (auch aus Verkehrsentgelten) bezieht.

Die Telekom-Control-Kommission folgt somit dem in weiten Teilen übereinstimmenden Willen der Parteien. Es ist der UTA zuzustimmen, dass der außerordentliche Kündigungsgrund nur für den Fall greifen kann, dass es sich um unbestrittene, fällige Entgelte handelt. Dies steht im Übrigen auch im Einklang mit dem Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 9.5.2001 zur Zahl Z 2/01.

#### **Zum beantragten Punkt 11.7 Anpassungen an günstigere Bedingungen für Dritte**

Unter Pkt. 11.7. begehrt UTA die Anordnung der folgenden Klausel:

*„Die Regelung des Pkt 11.64. ist sinngemäß für den Fall anzuwenden, dass eine der Parteien über eine marktbeherrschende Stellung auf dem relevanten Markt verfügt und mit einem dritten Netzbetreiber Zusammenschaltungsbedingungen vertraglich vereinbart oder praktiziert, welche für den Drittbetreiber günstiger sind als die in dieser Anordnung für den Zusammenschaltungspartner festgelegten Bedingungen und dass solche günstigere Bedingungen wegen des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung auch für den Zusammenschaltungspartner zu gelten haben.“*

Begründend führt die UTA aus, dass diese Bestimmung in Anlehnung an die entsprechende Bestimmung im Bescheid der Telekom-Control-Kommission Z 30/99 so gestaltet wurde. Die Mobilkom spricht sich für die Streichung der beantragten Klausel bzw. in eventu für eine andere Formulierung derselben aus.

Wie die Telekom-Control-Kommission schon in ihrem Bescheid Z 3/01 vom 23.4.2001 klargestellt hat, betrifft die hier von UTA beantragte Klausel lediglich eine weitere Konkretisierung des bereits in § 34 TKG verankerten Diskriminierungsverbots für marktbeherrschende Betreiber. Durch die Änderung des TKG durch BGBl I Nr. 32/2001 und der darin erfolgten Zuständigkeitsverschiebung zur Wahrung des § 34 TKG auf die Telekom-Control-Kommission erscheint nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission die Anordnung als nicht notwendig, da sie sich ohnedies aus § 34 TKG ergibt, womit die Rechte der Parteien ausreichend gewahrt sind. Auch im Bescheid Z 30/99 hat die Telekom-Control-Kommission unter Verweis auf § 34 TKG ausgesprochen, dass das Gebot zur Anpassung des Anordnungsverhältnisses eindeutig gesetzlich geregelt ist und die Anordnung diesbezüglich daher allein klarstellende Wirkung hat.

#### **Zu 15: Anzeigepflichten**

Von der UTA wird unter Pkt 15. Folgendes beantragt:

*„Bei nicht bescheinigten oder nicht bescheinigbaren schriftlichen Erklärungen trägt der Absender das Risiko des Zuganges an den Empfänger.“*

*Als Bescheinigung des Zuganges von Erklärungen gelten Rückschein, Faxsendungen mit positiver Faxbestätigung sowie Zustellung durch Boten bei gleichzeitiger schriftlicher Bestätigung des Empfanges einer nach Zustellgesetz empfangsberechtigten Person.“*

Die Telekom-Control-Kommission folgt dem insoweit zweckmäßigen Antrag der UTA und nimmt diese Passagen zur Klarstellung in Übereinstimmung mit dem Bescheid Z 30/99 der Telekom-Control-Kommission in die Anordnung auf.

### **Zu Anhang 1 – Definitionen und Abkürzungen:**

Die von der UTA beantragten Definitionen der Internationalen Netze der Mobilkom Austria und der UTA wurden, in Entsprechung der bisherigen Regulierungspraxis (vgl zB den Bescheid Z 30/99) der Vollständigkeit halber in die Definitionen aufgenommen.

Die Definition des Begriffs Mobilkom-Netz entspricht dem in der Präambel dieser Anordnung festgesetzten Text, da es aufgrund von Doppelgleisigkeiten in der Formulierung sonst zu Unklarheiten kommen könnte.

Hinsichtlich der Definitionen der *quellnetzorientierten* und der *zielnetzorientierten Dienste* wurde im Wesentlichen dem Antrag der UTA gefolgt. Aus Gründen der Vollständigkeit wurde bei der Definition der zielnetzorientierten Dienste im Zusammenhang mit der Tariffestlegung die Wortfolge *„gemeinsam mit dem Dienstanbieter“* eingefügt. Lediglich zur Klarstellung wurde vor dem Wort „Tarif“ der Ausdruck „Endkunden-“, gesetzt.

### **Zu Anhang 4**

UTA beantragt in Anhang 4 – betitelt mit „Netzübergangspunkte, Verkehrsübergabe und Abrechnungsstrukturen“ – Regelungen über „Grundsätze der Verkehrsübergabe“, „HVSt-Zusammenschaltungspunkte der Parteien mit TA“, „direkte Übergabe geographischer Teilnehmerrufnummern“, „Übergabebedingungen für den direkten Verkehr zu quellnetzorientierten Diensterufnummern“, „Übergabebedingungen für den direkten Verkehr zu zielnetzorientierten Diensterufnummern“, „Abrechnungsprinzipien“ sowie „Zusatzregeln für den direkten und indirekten Zugang zu zielnetzorientierten Diensten (CLI-Abhängigkeiten)“.

Begründend führt UTA aus, dass diese Regelungen abweichend von der Entscheidung im Verfahren zu Z 30/99, jedoch in Anlehnung an die Entscheidung im Verfahren zu Z 24/99, erfolgen würden.

Mobilkom sieht für Anhang 4 Bestimmungen für die erstmalige Herstellung der direkten Zusammenschaltung sowie der Migration (Herstellung weiterer NÜPs), eine Übersicht über die MSC-Standorte der Mobilkom Austria und eine unausgefüllte Übersicht über die Standorte der Vermittlungsstellen des Zusammenschaltungspartners sowie „Sonderregelungen für die Zusammenschaltung mit dem D-Netz der Mobilkom Austria“ vor. Die Sonderregelungen für das D-Netz der Mobilkom wird von ihr als „technisch erforderlich und sachgerecht“ erachtet.

Vorab soll festgehalten werden, dass die Telekom-Control-Kommission am bisherigen Aufbau ihrer Anordnungen für die Zusammenschaltung festhält. Aus Sicht der Regulierungsbehörde erscheint die bisherigen Systematik, nach der der Allgemeine Teil

einer Zusammenschaltungsanordnung grundsätzliche Regelungen über die Durchführung der verfahrensgegenständlichen Zusammenschaltung und die Anhänge speziellere Bestimmungen enthalten, als zweckmäßig, da das Ziel einer klaren und übersichtlichen Festlegung der Zusammenschaltungsbedingungen somit erreicht werden kann. Darüber hinaus ermöglicht diese Systematik ein höheres Maß an Flexibilität: Den Parteien soll ermöglicht werden, ergänzende Vereinbarungen, die über diese Anordnung hinausgehen, zu treffen und dieser Vereinbarungen hinzuzufügen, ohne dass größere Änderungen in dieser Anordnung vorgenommen werden müssen.

In diesem Sinn soll nun Anhang 4 lediglich die MSC-Standorte enthalten, die von Mobilkom für die direkte Zusammenschaltung angeboten werden; diesbezüglich wird dem Antrag der Mobilkom gefolgt. Die anderen von den Parteien begehrten Regelungen, die ihrem Wesen nach dem Allgemeinen Teil zuzuordnen sind, finden sich im Allgemeinen Teil dieser Anordnung wieder, weshalb von einer zusätzlichen Festlegung der Regelungen im Anhang 4 Abstand genommen wurde. Insbesondere finden sich teilweise die von der Mobilkom beantragten Regelungen über die Herstellung der Zusammenschaltung unter Punkt 3 des Allgemeinen Teiles dieser Anordnung. Von einer Anordnung der begehrten Sonderregelungen für das D-Netz der Mobilkom wurde abgesehen, da diese Regelungen der zur Entscheidung berufenen Regulierungsbehörde weder für technisch erforderlich noch sachgerecht erscheinen. Die von UTA begehrten Regelungen im Anhang 4 betreffend „Grundsätze der Verkehrsübergabe“ finden sich in der von der Telekom-Control-Kommission für erforderlich erachteten Weise wiederum im Allgemeinen Teil dieser Anordnung (vgl. Punkt 2.4). Ebenso erfolgt eine Festlegung von Bedingungen über „Abrechnungsprinzipien“ und Zusatzregelungen über die CLI im Allgemeinen Teil dieser Anordnung (vgl. Punkt 5.2 sowie 5.11). Auf die Begründungen zu diesen Bestimmungen wird verwiesen.

## **Zu Anhang 12 – Regelungen betreffend private Netze**

Die antragstellende Gesellschaft beantragt die Anordnung von Regelungen betreffend private Netze beidseitig sowohl für die Mobilkom als auch für die UTA. Dagegen begehrt Mobilkom, die Formulierung der Regelungen für private Netze einseitig, d.h. nur zur Gewährleistung der Erreichbarkeit privater Netze im Netz der Antragstellerin aus dem Netz der Mobilkom anzuordnen, da sie derzeit nicht beabsichtigt, als Zielnetzbetreiber für ein privates Netz aufzutreten, zumal auch noch einige Fragen im Zusammenhang mit privaten Netzen und Mobilbetreibern offen erscheinen.

Die zur Entscheidung berufene Regulierungsbehörde folgt dem Antrag der Mobilkom und ordnet die – im Wesentlichen übereinstimmenden Anträge – der Verfahrensparteien einseitig an, dh nur zur Gewährleistung der Erreichbarkeit privater Netze im Netz der Antragstellerin aus dem Netz der Mobilkom. Eine Anordnung einer beiderseitigen Erreichbarkeit von privaten Netzen erscheint der Telekom-Control-Kommission nicht erforderlich, da Mobilkom klar zum Ausdruck gebracht hat, dass sie weder als Zielnetzbetreiberin für ein privates Netz auftritt noch dieses beabsichtigt. Die Regulierungsbehörde sieht sich nicht berufen, Regelungen, die nicht zum Tragen kommen, anzuordnen. Sollte in Zukunft eine beiderseitige Regelung über die Erreichbarkeit von privaten Netzen notwendig erscheinen, liegt es an den Verfahrensparteien, über eine einfach zu realisierende zusätzliche Regelung eine privatautonome Vereinbarung zu treffen. Unter den Voraussetzungen der einschlägigen telekommunikationsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere § 41 TKG) ist es natürlich jeder der Parteien unbenommen, die Regulierungsbehörde anzurufen.

Dass der Dienst „privates Netz“ ein quellnetzorientierter Dienst im MSN-Bereich 5 ist, hat lediglich klarstellende Bedeutung; insofern wird – abgesehen vom Zusatz „im MSN-Bereich 5“ - dem Antrag der UTA stattgegeben.

Dem Antrag der UTA, dass die Parteien das Routing gemäß Anhang 4 durchführen, konnte aus systematischen Gründen nicht gefolgt werden; in diesem Zusammenhang wird auf die Begründung zu Anhang 4 verwiesen.

Die Regelungen über die Durchführung, den Zusammenschaltungsentgelten sowie den Einrichtungskosten und -zeiten entsprechen – abgesehen von der Frage der einseitigen oder wechselseitigen Anordnung der Bestimmungen über die privaten Netzen - den übereinstimmenden Anträgen der Verfahrensparteien, die im Übrigen im Einklang mit den einschlägigen Anordnungen der Telekom-Control-Kommission stehen.

### **Zu Anhang 13 - Regelungen betreffend Telefonstörungsannahmestellen und Telefonauskunftsdiensten**

Die Anträge der Verfahrensparteien in Bezug auf die Telefonstörungsannahmestellen (Punkt 1 des Anhangs 13) stimmen im Wesentlichen überein. Dissens besteht bezüglich einzelner konkreter Ausformulierungen.

Dass der Telefonstörungsannahmedienst ein quellnetzorientierter Dienst und der Telefonauskunftsdienst ein zielnetzorientierter Dienst ist, hat lediglich klarstellende Bedeutung; dem Antrag der UTA wird insofern stattgegeben.

Bei den Regelungen über die „Durchführung“ konnte dem Antrag der UTA, dass die Parteien das Routing gemäß Anhang 4 durchführen, aus systematischen Gründen nicht gefolgt werden; in diesem Zusammenhang soll auf die Begründung zu Anhang 4 verwiesen werden. Die auch für diesen Anhang notwendigen Bestimmungen über die Durchführung finden sich generell im Allgemeinen Teil dieses Bescheides (vgl. Punkt 2.4.).

Über die Bestimmungen über die „Zusammenschaltungsentgelte“ für die Zustellung von Rufen zu Telefonstörungsannahmestellen, insbesondere über deren Höhe, besteht zwischen UTA und Mobilkom Konsens. Keine Einigung konnte bezüglich der konkreten Ausformulierung der Regelung erzielt werden. Die Telekom-Control-Kommission folgt in diesem Zusammenhang dem Antrag der UTA, wonach die Parteien für die Zustellung von Rufen zu Telefonstörungsannahmestellen wechselseitig das Terminierungsentgelt für den Gesprächstyp V9 gemäß Anhang 6 verrechnen. Eine Formulierung – wie von Mobilkom begehrt -, dass jener Anhang 6 gemeint ist, der jeweils zwischen den Parteien zu diesem Zeitpunkt gilt, erscheint entbehrlich, da es klar ist, dass jeweils jener Anhang 6 zum Tragen kommt, der zwischen den Verfahrensparteien gilt.

Von dem von UTA beehrten Verweis betreffend CLI-Regelungen auf Anhang 4 wurde aus systematischen und redaktionellen Gründen abgesehen. In diesem Zusammenhang wird auf die Begründungen zu Anhang 4 sowie Punkt 5.11 des Allgemeinen Teiles dieser Anordnung verwiesen.

### **Zu Anhang 14 - Regelungen betreffend personenbezogene Dienste**

Die von der UTA eingangs des Anhangs 14 beantragte Definition hinsichtlich quellnetzorientierter und zielnetzorientierter Dienste dient der Klarstellung; insofern wird dem Antrag der UTA stattgegeben.

Lediglich der Hinweis der UTA auf die Routing- und Abrechnungskonsequenzen laut Anhang 4 geht insoweit fehl, als diese Bestimmungen in den angeordneten Anhang 4 keinen Eingang gefunden haben (zur Begründung siehe dort).

Angesichts der amtsbekannten Tatsache, dass Mobilkom derzeit keine Dienste im Bereich 710x, 720x, 730x, 740x erbringt, folgt die Telekom-Control-Kommission der Argumentation

der Mobilkom. Mangels einer zur Zeit daher möglichen praktischen Relevanz einer wechselseitig formulierten Regelung für die Mobilkom wurde von einer derartigen Verpflichtung der Mobilkom abgesehen und die diesbezüglich von der UTA beantragte Regelung nicht angeordnet.

Sollte Mobilkom in der Folge entgegen ihren Ausführungen, wonach auch keine Einrichtung von derartigen Diensten geplant ist, doch Dienste einrichten, die von UTA-Teilnehmern erreichbar sein sollen, so sind die Parteien nicht gehindert, im Verhandlungsweg (und allenfalls in der Folge durch Anrufung der Regulierungsbehörde) eine dann aktuell notwendige Regelung auch hinsichtlich der Verpflichtung der Mobilkom, diese Dienste erreichbar zu machen, zu treffen. Im Übrigen liegt, wie die Mobilkom richtig ausführt, das überwiegende Interesse an der Erreichbarkeit eines Dienstes aus allen möglichen Quellnetze beim Dienstesnetzbetreiber. Auch aus dieser Überlegung ist die Anordnung einer Regelung, die im überwiegenden Interesse der Mobilkom liegt, die aber von der Mobilkom ausdrücklich nicht gewünscht ist, unterblieben.

Hinsichtlich des Routings (Punkt 2.1) zu den in diesem Anhang geregelten Diensten wurde zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und daraus resultierender Unklarheiten auf die Regelungen des Allgemeinen Teils verwiesen.

Punkt 2.2 wurde entsprechend der einseitigen Formulierung der Bestimmungen des gegenständlichen Anhangs ebenfalls einseitig formuliert. Demgegenüber folgt die Telekom-Control-Kommission hinsichtlich der Regelung über Rufe aus dem internationalen Netz dem Antrag der UTA, da diese Regelung der bisherigen Regulierungspraxis entspricht. Auch hinsichtlich der Verrechnung der Entgelte wird dem Antrag der UTA aus systematischen Überlegungen der Vorzug gegeben wird. Durch die Verweisung auf den Hauptteil der Anordnung werden mögliche Doppelgleisigkeiten und daraus resultierende Unklarheiten vermieden.

Die Punkte 3.1. bis 3.5 beruhen im Wesentlichen auf übereinstimmenden Parteianträgen. Als Konsequenz aus der nicht angeordneten wechselseitigen Erreichbarkeit der Dienste wurden lediglich die von UTA beantragten Bestimmungen hinsichtlich der reziproken Geltung der Entgelte für die Terminierung zu Diensten im Netz der Mobilkom nicht angeordnet.

Ausdrücklich festzuhalten ist, dass die Punkte 3.3 und 3.4 ausschließlich deshalb angeordnet wurden, weil sie übereinstimmend beantragt waren. Die Regulierungsbehörde trifft mit dieser Anordnung keine Aussage über die Frage der Marktbeherrschung einer Verfahrenspartei oder dritter Mobilnetzbetreiber. Sollte während der Geltungsdauer dieser Anordnung kein Mobilnetzbetreiber mehr marktbeherrschend sein oder werden, wären die Regelungen 3.3 und 3.4 nicht mehr anwendbar. Die Parteien hätten in diesem Fall im Verhandlungsweg die Höhe der Terminierungsentgelte aus dem Netz der Mobilkom zu Diensten im Bereich 0730x und 0740x im Netz der UTA zu vereinbaren bzw nach Ablauf der sechswöchigen Frist die Regulierungsbehörde anzurufen.

### **Zu Anhang 15 - Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingungen für das Funktionieren der Portierung von Diensternummern**

Hinsichtlich Punkt 1.1 wurde dem Antrag der UTA gefolgt und, im Einklang mit der bisherigen Regulierungspraxis (vgl. Z 22/99) angeordnet, dass Anhang 15 auch die Portabilität von Rufnummern tariffreier Dienste im Rufnummernbereich 0800 bis 0804 betrifft. Den Bedenken der Mobilkom betreffend die Belastung ihres Netzes durch die Portierung von Online Diensten wurde durch die Regelung begegnet, dass von der Portierung mittels Onwardrouting Internet-Dial-Up-Dienste im Bereich 080400 ausgenommen sind. Diese grundsätzliche Aufnahme des Rufnummernbereichs 0804 in den Geltungsbereich des Anhangs 15 bei gleichzeitiger Beschränkung hinsichtlich Onwardrouting bei Internet-Dial-Up-

Diensten erscheint der Telekom-Control-Kommission als angemessener Interessensausgleich zwischen den Parteien und macht die Regelung auch ausreichend flexibel für den Fall, dass andere, das Ankeretz weniger belastende Portierungsmöglichkeiten hinsichtlich derartiger Dienste zukünftig implementiert werden sollten.

In Übereinstimmung mit der bisherigen Regulierungspraxis wurde auch der Bereich der nationalen Tonbanddienste (15xx(x)) in den Geltungsbereich des Anhangs 15 aufgenommen. Dieser Rufnummernbereich wird zwar im Antrag der Mobilkom nicht berücksichtigt, für dessen Streichung bringt die Mobilkom allerdings keine Argumente vor, weswegen dem Antrag der UTA gefolgt wurde.

Dem Antrag der Mobilkom, dass „Masscalling-Dienste“ vom Geltungsbereich dieses Anhangs ausgenommen sind, konnte sich die Telekom-Control-Kommission nicht anschließen. Aus Sicht der Telekom-Control-Kommission besteht für die Sonderbehandlung von „Nummern, die ein außergewöhnlich hohes Verkehrsaufkommen aufweisen“, im Rahmen der Portierung weder ein Bedarf noch eine einschlägige Rechtsgrundlage. Der Verweis der Mobilkom auf den Bescheid Z 22/99-86 verläuft im Leeren, da sich der angesprochenen Punkt 2.4.3. der erwähnten Anordnung auf Regelungen zur Verhinderung von „Tromboning-Effekten“ bezieht. Weiters verwundert die Aussage der Mobilkom, dass „betreffend der Notwendigkeit einer Sonderregelung für den Ö3-Dienst in den Verhandlungen mit der Antragstellerin grundsätzlich Übereinkommen erzielt [wurde]“. Im Rahmen der Privatautonomie steht es den Betreibern jederzeit frei, Vereinbarungen, die über diese Anordnung hinausgehen, zu schließen. Darüber hinaus erscheint unklar, was unter einem so genannten „Masscalling-Dienst“ zu verstehen ist.

Während Mobilkom eine Definition des Ankeretzbetreibers in Übereinstimmung mit dem Bescheid der Telekom-Control-Kommission Z 22/99 begehrt, beantragt UTA eine weitergehende Begriffsdefinition, wonach ein Ankeretzbetreiber auch ein Netzbetreiber ist, der – bei Vergabe der Diensterufnummer durch die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH direkt an den Dienstebetreiber – die Rufnummer erstmalig einrichtet.

Die Telekom-Control-Kommission folgt nun dem Antrag der UTA, da diese Begriffsbestimmung auch das Szenario einer direkt an einen Diensteanbieter zugeteilten Rufnummer berücksichtigt.

Die von Mobilkom beantragte Regelung über den Parallelbetrieb (Punkt 2.3.2. des Anhang 15), die auch in dieser Anordnung ihren Niederschlag findet, steht im Wesentlichen in Übereinstimmung mit der Regulierungspraxis (vgl. Bescheid der Telekom-Control-Kommission Z 22/99); darüber hinaus spricht sich UTA gegen diese Bestimmung nicht aus.

Mobilkom beantragt eine aus dem Bescheid Z 22/99 stammende Regelung zum Tarifwechsel, die lediglich in einem Verweis auf Bestimmungen der einschlägigen Bescheide der Telekom-Control-Kommission besteht, „in denen im Zusammenhang mit der Zusammenschaltung hinsichtlich von Sonderdiensten auch Regelungen über die Einrichtung von Sonderdiensterufnummern außerhalb des vordefinierten Bereiches getroffen wurden (insbesondere Z 10/99 und Z 11/99)“. Die Telekom-Control-Kommission folgt der von UTA beehrten Regelung über den Tarifwechsel (Punkt 2.3.4. Absatz 1 des Anhang 15), da dies aus Sicht der Regulierungsbehörde die klarere Bestimmung darstellt. Insofern wird auch das Argument der UTA, dass ein Tarifwechsel nicht im Zuge einer Portierung erfolgen kann, von der Telekom-Control-Kommission unterstützt. Derzeit bestehen keine technischen betrieblichen Abläufe, die einen reibungslosen Tarifwechsel im Zuge der Portierung gewährleisten. Von einer Anordnung des letzten Satzes der von UTA beehrten Regelung war abzusehen, da aufgrund der Definition des Ankeretzbetreibers die Übermittlung einer Kopie des Bescheides, der die Diensterufnummer dem Ankeretzbetreiber zuteilt, nicht in jedem Fall möglich ist.



Der von UTA zusätzlich begehrten Regelungen über die Verpflichtung zur Nutzungsanzeige konnte die Telekom-Control-Kommission jedoch nicht folgen, da gemäß den klaren Regelungen der Nummerierungsverordnung, BGBl II Nr. 416/1997 (NVO), der Bescheidadressat zur Nutzungsanzeige verpflichtet ist.

Betreffend Punkt 3.1.4.1. „Portierungsverfahren“ beantragen die Verfahrensparteien jeweils unterschiedliche Regelungen, die teilweise in Übereinstimmung mit bescheidmäßigen Anordnungen stehen (vgl Entscheidung der Telekom-Control-Kommission zu Z 22/99) und die sich nicht gegenseitig ausschließen. Somit trägt die zur Entscheidung angerufenen Regulierungsbehörde zusätzlich zur allgemeinen Regelung, dass das Portierungsverfahren innerhalb des vorab vereinbarten Umschaltezeitfensters erfolgt und die gewöhnlichen Umschaltezeitfenster dabei von Montag bis Freitag zwischen 7:00 und 21:00 Uhr liegen, dem Antrag der Mobilkom Rechnung. Innerhalb des genannten Zeitraumes sollen die Zeitfenster zwischen 07:00 und 17:00 Uhr bevorzugt verwendet werden. Jedoch kommen – und insofern wird auch dem Begehren der UTA gefolgt - bei aufwändigeren Projektierungen und insbesondere bei Endkunden, für die eine Unterbrechung der Telefonversorgung besonders unerwünscht ist, auch zusätzliche Umschaltezeitfenster in Betracht (Montag bis Freitag zwischen 01:00 und 05:00 Uhr, an Feiertagen und an Wochenenden zwischen 22:00 und 06:00 Uhr).

Im Zusammenhang mit der Kostentragung für die technische Realisierung der Portierung einer Diensterufnummer beantragt UTA eine Regelung, die der bisherigen Anordnung der Telekom-Control-Kommission Z 22/99 entspricht und ein einmaliges Pauschalentgelt (für die Telekom Austria AG) in der Höhe von ATS 119,14 vorsieht. Mobilkom lehnt diese Regelung ab, da zum einen dieser Betrag in keinem Verhältnis zum tatsächlich verursachten Aufwand stehe und zum anderen Mobilkom nicht jene Effizienzsteigerungen realisieren könne, von denen bei der Berechnung dieses Pauschalentgeltes bei der Telekom Austria AG ausgegangen wurde. Mobilkom beantragt ein Entgelt entsprechend dem tatsächlich verursachten Aufwand gemäß den gültigen Verrechnungssätzen der Mobilkom und des Zusammenschaltungspartners, wobei sie sich prinzipiell nicht gegen ein einmaliges Pauschalentgelt ausspricht.

Die Telekom-Control-Kommission folgt dem Antrag der UTA und ordnet ein einmaliges Pauschalentgelt in der Höhe von ATS 119,14 an. Die von Mobilkom begehrte Regelung erscheint der Regulierungsbehörde als unangemessen, da die endgültigen Kosten für die Portierung einer Diensterufnummer nicht abschätzbar sind und ein eventuell zu hohes Entgelt für besagte Leistung nicht den Regulierungszielen der §§ 1 Abs 2 Z 2 sowie 32 Abs 1 Z 1 TKG entspricht, zumal die Portierung von Rufnummern ein wesentlicher Bestandteil eines dem Wettbewerb ausgesetzten Telekommunikationsmarktes darstellt. Darüber hinaus geht die Telekom-Control-Kommission entgegen den Ausführungen der Mobilkom davon aus, dass die Realisierung einer Portierung einer Diensterufnummern zu dem von ihr angeordneten Pauschalentgelt zu erbringen ist, zumal sich aus Sicht der Telekom-Control-Kommission das Portierungsentgelt, das mit Bescheid Z 22/99 festgesetzt wurde, zum angemessenen Marktpreis entwickelt hat. Wie sich aus den der Geschäftsstelle der Telekom-Control-Kommission gemäß § 41 Abs 5 TKG iVm § 6 Abs 2 ZVO übermittelten Zusammenschaltungsvereinbarungen ergibt, wurde das Pauschalentgelt von ATS 119,14 für die Portierung von Diensterufnummern sowohl zwischen marktbeherrschenden Unternehmen und Alternativen Netzbetreibern als auch zwischen ANBs untereinander privatautonom vereinbart. Da alternativen Netzbetreiber nicht der Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung iSd § 34 TKG unterliegen, hätten sie im Rahmen der Privatautonomie eine abweichende Regelung über das Portierungsentgelt treffen können, was sie jedoch unterlassen haben. Dies impliziert nun aus Sicht der zur Entscheidung berufenen Regulierungsbehörde, dass das – ursprünglich hoheitlich angeordnete – Pauschalentgelt für die Portierungsleistung als angemessener Marktpreis identifiziert wurde. Eine Unterscheidung zwischen einem Mobilnetzbetreiber und einem Festnetzbetreiber im

Zusammenhang mit der Portierung ist aus technischer Sicht nicht gegeben, da Diensternummern (ohnehin) im Festnetz eines (Mobil-)Betreibers eingerichtet sind.

Bezüglich der Kosten für ein effizientes Onward Routing folgt die Telekom-Control-Kommission dem Antrag der UTA, da der Aspekt, dass Mobilkom ein Mobilnetzbetreiber ist, in diesem Zusammenhang keine Rolle spielt. Weiters kann sich die Regulierungsbehörde der Argumentation der UTA anschließen, dass Mobilkom für sich selbst keine anderen als die im Festnetzbereich relevanten Kosten für sich in Anspruch nehmen und Mehrkosten als Mobilbetreiber nicht geltend machen kann, da der Betrieb dieser Dienste eine Festnetzkonzession voraussetzt.

Betreffend die Übergabe von portierten Dienste-Rufnummern (Punkt 7 des Anhang 15) verweist die Telekom-Control-Kommission auf die allgemein gehaltenen Regelungen des Punkt 2.4. des Allgemeinen Teiles dieser Anordnung und folgt somit aus systematischen Gründen keinem der Anträge der Verfahrensparteien. In diesem Zusammenhang hält die Telekom-Control-Kommission fest, dass die von den Verfahrensparteien übereinstimmend als „Routingkennzahl“ bezeichnete Ziffernkombination aus einer Bereichskennzahl für Routingnummern für Number Portability und einer durch die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH an den Netzbetreiber zugeteilten Auswahlkennzahl besteht. Eine vor der Bereichs- und Auswahlkennzahl stehende „0“ ist jedoch nicht vorgesehen.

## **2.5. Anordnung von Informationspflichten gegenüber der Regulierungsbehörde**

In Spruchpunkt B. wurde angeordnet, dass die Parteien des Verfahrens der Regulierungsbehörde Informationen über die auf Basis der vorliegenden Anordnung abgewickelten Verkehrsströme zu übermitteln haben. Diese von den Betreibern gemäß § 83 Abs. 2 TKG zu gebenden Auskünfte sind für die Regulierungsbehörde notwendig, um die ihr auf Grund des Gesetzes zukommenden Aufgaben unter umfassender Berücksichtigung sich aus §§ 1, 32 TKG ergebender Regulierungsziele erfüllen zu können.

## **2.6. Erlass eines Teilbescheides**

Gemäß § 59 Abs. 1 AVG ist es zulässig, einen Teilbescheid zu erlassen, wenn ein Bescheidpunkt für sich allein und ohne inneren Zusammenhang mit anderen Punkten einem gesonderten Abspruch zugänglich ist. Die von UTA und Mobilkom unter Pkt. 11.2. des allgemeinen Teils (Befristung der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte), von UTA unter Pkt. 11.6. (Anpassung an Entscheidungen der Regulierungsbehörde wegen Nichtdiskriminierung), in Anhang 2 (Zusammenschaltungsverbindungen), Anhang 5 (Verkehrsarten), Anhang 6 (Entgelte), Anhang 10 (Regelungen betreffend Zugang zu den tariffreien Diensten) und Anhang 11 (Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste) beantragten Regelungen bilden für die im Übrigen beantragte Zusammenschaltungsanordnung keine Grundlage und sind weder technisch noch rechtlich von den in den übrigen Bescheidpunkten getroffenen Bestimmungen abhängig (VwGH 27.11.1990, 90/05/0212).

Da die technisch-administrativen Abläufe bei der Einrichtung von zielnetztarifierten Dienstnummern im Netz der Mobilkom Austria AG & Co KG inkl. der Kosten, die Kriterien zur Festlegung mobiler Zusammenschaltungsentgelte sowie die Bestimmung der Kapitalkosten derzeit in drei Gutachten untersucht werden und eine Entscheidung über die Anträge der Verfahrensparteien deshalb noch nicht spruchreif ist, wird in Bezug auf Pkt. 11.2. des allgemeinen Teils, Anhang 5, 6, 10 und 11 ein gesonderter Bescheid ergehen.

Auch in Bezug auf Pkt 11.6. des allgemeinen Teils und Anhang 2 wird ein gesonderter Bescheid ergehen, da die Frage der marktbeherrschenden Stellung (iSd § 33 TKG) der

Verfahrensparteien in einem weiteren Teilbescheid zu berücksichtigen sein wird. Diese und damit zusammenhängende Angelegenheiten waren noch nicht entscheidungsreif.

Angesichts des fortgeschrittenen Verfahrensstandes und Spruchreife der übrigen Bescheidpunkte war der Erlass eines Teilbescheides geboten.

Über den Antrag der UTA auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung (Blg. ./A zu ON 1) und die hierzu weiter vorgelegten Änderungsanträge und den Gegenantrag der Mobilkom (Blg./a zu ON 6) und die hierzu weiter vorgelegten Änderungsanträge auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung wird mit der vorliegenden Anordnung – unter Vorbehalt der Anordnung einer ergänzenden Regelung über die Befristung der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte und einer etwaigen Regelung betreffend die Anpassung an Entscheidungen einer Regulierungsbehörde, Anhang 2, Anhang 5, Anhang 6, Anhang 10 und Anhang 11 - abgesprochen.

Mit Erledigung dieser Anträge gelten die jeweiligen Einwendungen der Parteien, auf die in der Begründung zu diesem Bescheid ausführlich eingegangen wird, gemäß § 59 Abs. 1 AVG als miterledigt.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 115 Abs 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

### **IV. Hinweise**

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung des Bescheides Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und auch an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, wobei jeweils eine Eingabengebühr in der Höhe von ATS 2.500,- (EUR 181,68) zu entrichten ist. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eventuelle Zusatzvereinbarungen zu dieser Anordnung als Zusammenschaltungsvereinbarungen gemäß § 41 Abs 2 und 5 TKG iVm § 6 Abs 2 ZVO der Regulierungsbehörde unverzüglich nach Vertragsabschluss schriftlich und vollständig vorzulegen sind.

Telekom-Control-Kommission  
Wien, am 30.7.2001

Der Vorsitzende  
Dr. Eckhard Hermann